

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

16. November 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2016 sind die Kantone eingeladen worden, zu vorstehend erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Definition von bisher teilweise unklaren (technischen) Begriffen sowie der Betrieb des Urkundspersonenregisters (UPReg) durch den Bund werden grundsätzlich begrüsst.

Nachfolgend lassen wir Ihnen unsere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (E-EÖBV) zugehen:

Art. 2 Abs. 1 E-EÖBV (Begriffe)

Im Kanton Aargau stellen gestützt auf § 7 der Kantonalen Grundbuchverordnung (KGBV) neben den Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern auch qualifizierte Mitarbeitende Grundbuchauszüge aus, weshalb die Auflistung in Art. 2 Abs. 1 lit. a E-EÖBV nicht abschliessenden, sondern lediglich beispielhaften Charakter aufweisen kann (vgl. auch im Erläuternden Bericht, Seite 5). Zwecks präziser Funktionsbezeichnung im System wird vorgeschlagen, zusätzlich eine Rolle "Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Grundbuchamts" aufzunehmen (analog der Umschreibung in Art. 2 Abs. 1 lit. a EÖBV "Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Handelsregisteramtes"; vgl. tabellarische Übersicht, Erläuternder Bericht, Seiten 10 f.).

Art. 7 und 9 E-EÖBV (In das UPReg eintragbare Personen)

Es stellt sich die Frage, weshalb bei Art. 7 (vgl. Erläuternden Bericht, Seiten 8 und 9) sowie bei Art. 9 (vgl. Erläuternden Bericht, Seiten 9–11) die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer nicht erwähnt werden. Insbesondere in der Tabelle der Zulassungsbestätigung mit den "Funktionen", "Berufs-/Funktionsbezeichnung" und "Umschreibung der Kompetenzen" wäre es wichtig, die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ebenfalls aufzuführen.

Art. 8 E-EÖBV (Einträge)

Nach geltendem Art. 9 EÖBV sind Name und Vornamen (Mehrzahlform) gemäss Pass oder Identitätskarte einzutragen. Gemäss Art. 8 der Verordnung des EJPD über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV-EJPD) sind sogar sämtliche Namen (Mehrzahlform) anzugeben. In Art. 8

Abs. 1 lit. a E-EÖBV ist dagegen nur ein Name beziehungsweise Vorname vorgesehen. Zur Vermeidung von Missverständnissen und im Sinne der klaren Identifikation soll weiterhin der amtliche Name gemäss Pass oder Identitätskarte mit den genannten Namen und Vornamen registriert werden.

Änderung der Grundbuchverordnung (GBV)

Es ist festzuhalten, dass zu den Anpassungen der Grundbuchverordnung (GBV) Erläuterungen erwünscht wären. Gerade in Bezug auf Art. 44 GBV besteht ein gewisser Klärungsbedarf.

In Absatz 1 ist von elektronischen öffentlichen Urkunden der Rede. Es ist unklar, ob damit nur jene elektronischen öffentlichen Urkunden gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d E-EÖBV oder auch jene gemäss Art. 2 Abs. 2 E-EÖBV gleichgestellten Urkunden gemeint sind. Eine Präzisierung im Verordnungstext beziehungsweise in den Erläuterungen wäre hier wünschenswert.

Da die Zustellung aufgrund der Verweisung in Absatz 2 gemäss Art. 40 GBV erfolgt, das heisst über eine gesicherte Übermittlung, ist nicht ersichtlich, weshalb das Einverständnis der beteiligten Partei noch erforderlich ist. Auch Erläuterungen dazu wären hilfreich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

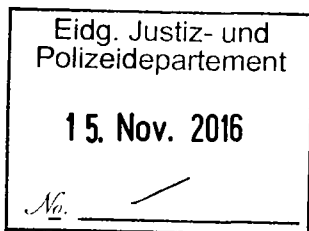
Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

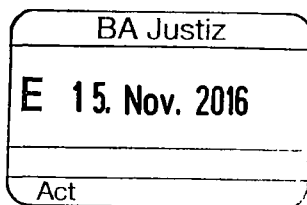
- egba@bj.admin.ch



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch



Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Appenzell, 14. November 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. September 2016, mit welchem Sie die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) eröffnet und um Stellungnahme ersucht haben.

Die Standeskommission lehnt die vorgelegte Revision in einem zentralen Punkt ab. Mit der Revision sollen gemäss erläuterndem Bericht die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit elektronische öffentliche Beurkundungen und elektronische Beglaubigungen vorgenommen werden können. Im Zentrum steht dabei das Urkundspersonenregister (UPReg), in dem neu sämtliche Urkundspersonen aufgeführt sein sollen. Um eine elektronische öffentliche Urkunde zu erstellen, muss neben der qualifizierten elektronischen Signatur eine Zulassungsbestätigung aus dem UPReg abgerufen und beigefügt werden (Art. 9 Abs. 1 lit. e E-EÖBV). Nach unserer Ansicht besteht dafür keine gesetzliche Grundlage.

Gemäss Art. 55a Schlusstitel ZGB ist es Sache der Kantone, ob überhaupt elektronische öffentliche Urkunden eingeführt werden und, wenn ja, welche Urkundspersonen dazu ermächtigt werden sollen. Zwar schreibt auch die neue EÖBV nicht vor, dass jeder Kanton elektronische öffentliche Urkunden herstellen muss. Gleichwohl ist ein zentrales Register mit zugelassenen Urkundspersonen und das Anbringen einer entsprechenden Zulassungsbestätigung auf jeder elektronischen öffentlichen Urkunde ein Eingriff in die kantonale Kompetenz und von Art. 55a Schlusstitel ZGB nicht gedeckt. Weder Anforderungen an die Datensicherheit noch der Interoperabilität der Informatiksysteme erfordern einen Eintrag in ein zentrales Register oder eine Zulassungsbestätigung. Wer die Urkundsperson ist, die eine elektronische öffentliche Urkunde herstellt, ergibt sich aus der qualifizierten elektronischen Signatur. Ob diese Urkundsperson tatsächlich die notwendige Kompetenz hat, liegt in der Verantwortung der jeweiligen (kantonalen) Aufsichtsbehörde.

Weiter beantragen wir, die Art. 16 bis 18 zu streichen.

Die Ausgabe der Zulassungsbestätigung ist eine hoheitliche Befugnis und fusst letztlich in der Kompetenz der Kantone zu bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiet öffentliche Urkunden hergestellt werden (Art. 55 f. Schlusstitel ZGB). Mit der Gebührenerhebung werden die (kantonalen) Urkundspersonen und die Kantone selber zu einer Geldleistung verpflichtet für eine Kompetenz, die den Kantonen zusteht. Auf die Gebührenerhebung ist somit zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- egba@bj.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement, Sekretariat Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



E 30. Nov. 2016

Act

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

30. Nov. 2016

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. November 2016

Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2016 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, zum Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Totalrevision grundsätzlich zu. Aus der Sicht des Regierungsrates ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

1. Die Ausweitung des persönlichen Geltungsbereiches auf alle Personen mit Beurkundungskompetenz erscheint sinnvoll. Unterschiedliche kantonale Anforderungen an die Herstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen wären der Rechtssicherheit abträglich. Was für die Bereiche Grundbuch und Notariat bisher schon galt, lässt sich auf Beurkundungen durch weitere Personen in ihren jeweiligen Aufgabengebieten anwenden.

Dies gilt auch, soweit die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer öffentliche Urkundsperson in Handelsregistersachen ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. d des kantonalen Beurkundungsgesetzes). Als überflüssig wird indessen eine Unterstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Handelsregisters erachtet, soweit diese nicht als Urkundspersonen, sondern als Mitarbeitende des Handelsregisteramtes aufgrund der Handelsregisterverordnung Beglaubigungen und amtliche Registerauszüge vornehmen (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 17, Ziff. 3.3). Eine solche Ausweitung führt zu unnötigen zusätzlichen Kosten, einerseits durch die in Art. 16 des Entwurfs für eine Totalrevision der EÖBV vorgesehene Gebühr von (momentan) 2 Franken pro signiertes Dokument, sofern es sich nicht um eine Ausnahme gemäss Art. 19 des Entwurfs für eine Totalrevision der EÖBV (E-EÖBV) handelt, und andererseits durch die Notwendigkeit, jeden Mitarbeitenden des Handelsregisters zusätzlich beim UPReg zu registrieren bzw. zu löschen.



Die Funktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Handelsregisterämter muss gemäss Art. 12d der Handelsregisterverordnung bereits heute direkt aus dem qualifizierten, elektronischen Zertifikat hervorgehen, weshalb eine zusätzliche Registrierung durch das UPReg eine Doppelspurigkeit darstellt, welche lediglich zusätzliche Kosten und Aufwand bringt.

2. Einheitlichkeit ist ebenso im sachlichen Geltungsbereich gefordert, weshalb es zu unterstützen ist, beglaubigte elektronische Auszüge aus öffentlichen Registern des privatrechtlichen Verkehrs neu der EÖBV zu unterstellen.
3. Es kommt den Kantonen sehr entgegen, dass das Bundesamt für Justiz ein System für das UPReg selbst entwickelt hat und dass es bereit ist, dieses auch künftig zu betreiben. Ein separates, von den Kantonen zu betreibendes Register erübrigt sich auf diese Weise und ebenso der Abschluss einer Vereinbarung mit einer allfälligen Betreiberorganisation ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung.
4. Die vorgesehene Gebührenregelung ist grundsätzlich zu begrüessen. Die bisherige Unsicherheit betreffend Kosten, Kostenträger bzw. Gebührenschuldner und Inkasso wird damit beseitigt. Eine nutzerbasierte Gebühr ist zweckmässig. Mit der vorgeschlagenen Gebührenregelung soll langfristig eine nutzerbasierte Finanzierung des Systems ermöglicht werden. Ob dies mit dem nunmehr vorgeschlagenen Ansatz mit einer Gebühr von 2 Franken pro Dokument möglich sein wird, muss die Zukunft zeigen. Seitens des Bundes wird immerhin eingeräumt, dass mit der nutzerbasierten Gebühr auch in den nächsten Jahren gewisse Kosten durch den Bund zu tragen sein werden.
5. Art. 4a des Entwurfs für eine Änderung der Zivilstandsverordnung sieht vor, dass ausnahmsweise auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde, welchen Funktionen einer Urkundsperson übertragen werden, im UPReg eingetragen werden können. Dies ist allerdings nur für Personen vorgesehen, die im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte sind. Es sollte jedoch die Möglichkeit gegeben sein, dass je nach konkreter Situation bei einer Aufsichtsbehörde Personen mit jahrelanger Erfahrung im Zivilstandswesen oder Personen, die sogar einen juristischen Abschluss vorweisen können, in das UPReg eingetragen werden können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

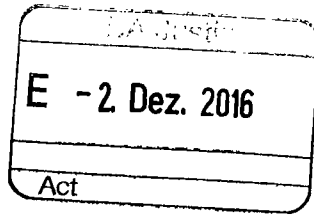
Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

- 2. Dez. 2016

Nb.



Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Per Mail an: egba@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

30. November 2016

RRB-Nr.:	1334/2016
Direktion	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen	11.36-16.50 NEC/rom
Ihr Zeichen	-
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der EÖBV. Der Regierungsrat des Kantons Bern nimmt dazu wie folgt Stellung:

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst es, dass die technischen Anforderungen an elektronische Urkunden vereinheitlicht sowie Transparenz und mehr Rechtssicherheit in diesem Bereich geschaffen werden sollen. Zumindest in den Erläuterungen sollte allerdings festgehalten werden, dass elektronische Belegkopien, die unter bisherigem Recht und damit noch ohne Zulassungsbestätigung nach der neuen EÖBV erstellt wurden (insbesondere zwecks Aufbewahrung), ihre Gültigkeit auch nach Inkrafttreten derselben weiter behalten. Müssten bereits eingelese und beglaubigte, aber noch in Papierform vorhandene Dokumente erneut eingelese und/oder nach neuen Vorschriften beglaubigt werden, würde sich im Nachhinein viel Aufwand als unnötig erweisen. Ausserdem müssten erneut erhebliche Anstrengungen zur nochmaligen Einlesung solcher Dokumente unternommen werden.

2 Anträge

In der Praxis ergeben sich nach Auffassung des Regierungsrats die folgenden Fragen und Probleme, für die praktisch umsetzbare Lösungen erwartet werden.

2.1 Bemerkungen zum neuen Text der EÖBV

2.1.1 Antrag 1

Ingress: In diesen seien zusätzlich die Art. 949 und 949a ZGB aufzunehmen.

2.1.2 Begründung 1

Da die Grundbuchführung durch die neue EÖBV unbestrittenermassen auch betroffen ist, sind im Ingress auch die entsprechenden Delegationsnormen des ZGB aufzulisten.

2.1.3 Antrag 2

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 7 EÖBV: Erweitern des Begriffs der *Urkundsperson*

2.1.4 Begründung 2

Die vorliegende Revision sieht als „Urkundsperson“ in der Grundbuchführung lediglich die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter vor (siehe Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. a EÖBV sowie S. 11 des erläuternden Berichts). Entsprechend könnten auch nur diese in das UPReg eingetragen werden (Art. 7 EÖBV).

Es entspricht langjähriger Praxis der bernischen Grundbuchämter, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Grundbuchauszug beglaubigen, was für eine betriebswirtschaftliche und effiziente Arbeitsteilung und Stellvertretung - gerade bei kleinen Grundbuchämtern - sinnvoll ist. Daher soll Art. 7 EÖBV so ergänzt werden, dass auch Mitarbeitende von Grundbuchämtern in das UPReg eingetragen werden können gleich, wie dies z.B. für die Mitarbeitenden des Handelsregisteramts in Art. 2 Abs. 1 Bst. a EÖBV ausdrücklich vorgesehen ist. Diesfalls läge eine Befugnis nach Bundesrecht zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden oder elektronischer Beglaubigungen vor, womit eine Übereinstimmung mit der Definition von Art. 2 Abs. 1 Bst. a EÖBV gegeben wäre.

Dasselbe gilt im Zivilstandswesen. Mitarbeitende der Aufsichtsbehörde werden gemäss Artikel 7 ebenfalls ins UPReg eingetragen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Bezeichnung „Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter“ durch „Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Zivilstandsbehörden“ zu ersetzen.

2.1.5 Antrag 3

Art. 8 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 EÖBV sei klarer zu formulieren.

2.1.6 Begründung 3

In der Praxis gibt es zahlreiche Notariatsbüros, die an mehreren Standorten tätig sind und damit nicht bloss eine Geschäftsadresse haben. Für solche durchaus alltägliche Verhältnisse fehlt eine klare Regelung in der genannten Bestimmung. Es müsste geregelt werden, welche Adresse(n) einzutragen sein wird/werden.

Auch arbeiten in der Verwaltung Personen oft mit verschiedenen Funktionen (insbesondere im Zivilstandswesen). Daher müsste Abs. 3 ausdrücklich vorsehen, dass eine Person gleichzeitig mehrere UPReg-Einträge haben kann.

2.1.7 Antrag 4

Art. 10 Abs. 1 und 2 EÖBV: Paradigmenwechsel, indem die Urschrift auch direkt in der IT erstellt und erst danach (für die Parteien) ausgedruckt werden kann, falls gewünscht. Es sei auf das Anfordernis des Einlesens der Urschrift zu verzichten.

2.1.8 Begründung 4

Das hier nach wie vor geforderte Einlesen der Urschrift verhindert die sogenannte Sig-Ausfertigung. Diese müsste auch möglich sein. Bei solchen wird die Urschrift mit den Unterschriften nicht eingelesen, sondern anstelle der Unterschrift im Word-Dokument hingeschrieben „sig. Partei 1“ bzw. „sig. Partei 2“. Dieses Dokument könnte darauf als PDF gespeichert werden, womit das Einlesen der Urschrift nicht mehr notwendig wäre. Auf dem eingelesenen Dokument müsste somit aber keine eigenhändige Unterschrift mehr sichtbar sein.

Die Urschrift kann auch aus elektronisch erfassten, strukturierten Daten erstellt werden und erst danach auf Papier gedruckt werden. Mit der elektronischen Ausfertigung der Urschrift sollen insbesondere die strukturiert erfassten Daten derselben über ein schweizweit normiertes Schnittstellenformat vom Notar ins Grundbuch transferiert werden. Das könnte beispielsweise über ein voll ausgebautes, alle wichtigen Grundbuch-Fälle umfassendes System Ter-ravis geschehen. Die elektronischen Urschrift-Daten werden zusammen mit der elektronischen Ausfertigung der beglaubigten Urschrift ins Grundbuchsystem importiert. Der wirtschaftliche Nutzen des elektronischen Geschäftsverkehrs eGVT entfaltet sich für die Grundbuchämter und den Kanton Bern erst dann spürbar, wenn möglichst viele Dateninhalte neu auf diesem Weg vom Notar direkt ins Grundbuchsystem einfließen können.

Die Vermessung macht dies im Kanton Bern heute bereits so. Der Plan für das Grundbuch wird vom Geometer aus den elektronisch erfassten Daten der amtlichen Vermessung abgeleitet und auf Papier ausgedruckt. Er stellt - wie die Urschrift beim Notar - das Original dar. Über die normierte Schnittstelle der amtlichen Vermessung zum Grundbuch werden dann aber die zum Grundbuchplan gleichwertigen elektronischen Vermessungsdaten direkt vom entsprechenden Produktionssystem ins Grundbuchsystem transferiert und dort elektronisch eingelesen. Damit entfällt Handarbeit.

2.1.9 Antrag 5

Art. 11 Abs. 2 EÖBV: Der Verweis in dieser Bestimmung sei für die Bereiche Grundbuch und Handelsregister auf Art. 9 Bst. c. - e. zu beschränken.

2.1.10 Begründung 5

Da diese elektronischen öffentlichen Urkunden aus einem öffentlichen Register stammen, gelangen die Art. 9 Bst. a und b nicht zur Anwendung. Es müsste dieselbe Regel bzw. der gleiche Verweis gelten, wie ihn Art. 15 Abs. 2 enthält.

2.1.11 Antrag 6

Art. 13 Abs. 2 und 3 Bst. c EÖBV: Klärung des Verordnungstextes

2.1.12 Begründung 6

In Abs. 2 ist unklar, was mit der Passage „... dass der Ausdruck mit dem vorgelegten ...“ gemeint ist. Spricht das Gesetz hier lediglich vom sichtbaren Teil der Urkunde? Oder ist ein elektronisches Format gemeint, das nur mit besonderen IT-Tools gelesen werden könnte? Oder sind noch andere Formate gemeint? Dieser Punkt wäre zu klären.

In Abs. 3 Bst. c müsste mit Beispielen spezifiziert werden, was mit „rechtlich bedeutenden Attributen“ gemeint ist.

2.1.13 Antrag 7

Art. 15 EÖBV: Die Wirksamkeit dieser Bestimmung soll auf die Zivilstandsämter beschränkt werden. Für die Grundbuch- und Handelsregisterämter wäre statt Art. 15 EÖBV eine neuen Regel weit zweckmässiger, welche die Anerkennung von Urkunden regelt, die Private abgeben bzw. per Mail senden.

2.1.14 Begründung 7

Für die Erstellung einer „elektronischen öffentlichen Urkunde aus einem öffentlichen Register“, bei der es sich um eine durch das Grundbuchamt beglaubigte Kopie eines Grundbuchauszuges handelt, deckt Art. 32 GBV alle nötigen Fälle ab.

Da die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter neu im UPReg eingetragen sind, stellt sich die Frage, ob und wie das Verfahren von Art. 15 EÖBV in diesem Fall zur Anwendung kommen kann. Die Löschung einer Dienstbarkeit kann durch die Verfügungsberechtigten z.B. auch persönlich am Schalter abgegeben werden. Oder es ist denkbar, dass eine solche mittels eines digital signierten Dokumentes elektronisch dem Grundbuchamt zugestellt wird. Nur haben Privatpersonen in der Regel keinen direkten Zugriff auf Terravis. Die „elektronische Anmeldung“ wäre in diesem Fall wohl ein normales Mail, das nicht mit dem Tagebuch verknüpft wird. Es ist denkbar, dass die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter in diesem Fall die elektronische Signatur elektronisch beglaubigen würde und anschliessend das Geschäft mittels des elektronischen Geschäftsverkehrs ins Tagebuch aufnehmen lässt. Es würde sich dann noch die Frage stellen, wie eine solche Signatur im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Bst. b EÖBV „anerkannt“ wird. Eine Regelung dieses Falles in der GBV erscheint als zwingend.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die EÖBV nicht regelt, wie aus einem elektronisch signierten Dokument eine Papierbeglaubigung der Unterschrift hergestellt werden kann. Für die beglaubigte Kopie ist dieser Fall in Art. 13 EÖBV geregelt. Fälle, in denen dies ein Bedürfnis wäre, sind sicher selten, können aber wohl nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.1.15 Antrag 8

Art. 18/19 EÖBV: Sofern Personal der Grundbuchämter oder anderer öffentlich-rechtlichen Anstalten als Urkundspersonen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Bst. a betroffen sind, sei auf eine (direkte) Rechnungsstellung zu verzichten.

2.1.16 Begründung 8

Der Bund will von den „Urkundspersonen“ für die Ausgabe der Zulassungsbestätigung neu eine Gebühr von CHF 2.-- pro Dokument erheben (Art. 16 und 18 EÖBV). In Art. 19 EÖBV ist für gewisse Fälle ein gebührenfreier Bezug vorgesehen. Der auf den Grundbuchämtern wohl eintretende Hauptfall der Abgabe einer elektronischen öffentlichen Urkunde aus einem öffentlichen Register an die Bürgerinnen und Bürger ist aber gerade nicht von der Gebührenfreiheit erfasst.

Primär stellt sich die Frage, wer Gebührenschnldner ist. Gemäss Art. 18 Abs. 1 EÖBV wird das BJ die Gebühren den Urkundspersonen in Rechnung stellen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a EÖBV gelten Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter als Urkundspersonen. Im Kanton Bern werden aber auch künftig Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter für

die durch den Bund einverlangten Gebühren für Zulassungsbestätigungen zur Herausgabe von elektronisch beglaubigten Grundbuchauszügen nicht persönlich haften. Theoretisch könnte der Kanton Bern mit dem Bund einen entsprechenden Vertrag abschliessen, wonach der Kanton Gebührenschildner ist (Art. 18 Abs. 2 EÖBV).

Viel zweckmässiger wäre es, in Art. 19 EÖBV vorzusehen, dass auch die Herausgabe einer elektronischen öffentlichen Urkunde aus einem öffentlichen Register an die Bürgerinnen und Bürger gebührenfrei ist. Einer solchen Ergänzung von Art. 19 ist eindeutig der Vorzug zugeben, denn es mutet seltsam an, wenn der Kanton für die Beglaubigung seiner eigenen Daten Gebühren zahlen muss.

2.2 Bemerkungen zu den indirekten Gesetzesänderungen

2.2.1 Antrag 1

Art. 32 Grundbuchverordnung (GBV): In Abs. 1 und 2 ist das Wort „ausgestellt“ jeweils durch das Wort „beglaubigt“ zu ersetzen.

2.2.2 Begründung 1

Die Absätze 2 und 3 der bisher geltenden Fassung von Art. 32 GBV sprechen von einer Beglaubigung des Grundbuchauszuges. Dieses Wort wird in der neuen Fassung ersetzt durch Ausstellung („...mit Datum und Unterschrift ausgestellt“). Diese Begriffsänderung ist nicht angezeigt. Denn es liegt ein qualitativer Unterschied zwischen einem beglaubigten und einem unbeglaubigten Grundbuchauszug vor. Das schlägt sich auch in Art. 33 GBV nieder, der trotz der Änderung von Art. 32 GBV redaktionell nicht angepasst wurde.

2.2.3 Antrag 2

Art. 44 Abs. 2 GBV: Streichung des Revisionsvorschlags; Abs. 4 und 5 des heute geltenden Art. 44 GBV neu zu Abs. 2 und 3 machen

2.2.4 Begründung 2

Der Verweis in Art. 44 Abs. 2 GBV auf Art. 40 GBV scheint als nicht sachlogisch. In Art. 40 GBV geht es um die Übermittlung **an** das Grundbuchamt. Art. 44 regelt die Zustellung **durch** das Grundbuchamt, beispielsweise also die elektronische Zustellung von elektronisch beglaubigten Grundbuchauszügen. Es erscheint uns sinnvoller, den neu vorgesehenen Art. 44 Abs. 2 zu streichen und an dessen Stelle die Absätze 4 und 5 des aktuell geltenden Art. 44 GBV neu zu den Absätzen 2 und 3 zu machen.

2.2.5 Antrag 3

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) / Anhang 2: Ergänzung von Gebühren für Belegkopien und Auslagen

2.2.6 Begründung 3

Die Verfügung über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand ist aktuell gebührenfrei. Die Mitarbeitenden der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen haben allerdings auch die Möglichkeit, gem. Art. 4a ZStV i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Bst. c ZStV beglaubigte Kopien aus den Belegen auszufertigen. Diese Ausstellung von beglaubigten Kopien aus den Belegen geht aber über die eingangs genannte blosser Anerkennung hinaus. Diese beglaubigten Kopien müssen ebenso weiter verrechnet werden können wie die Auslagen. Für diese beiden Fälle fehlt aber eine Gebührenposition. Diese wären

in Anhang 2 zur ZStGV analog der Regelung über die Zivilstandsämter und das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen zu ergänzen.

2.2.7 Antrag 4

Art. 4a Absatz 2 Zivilstandsverordnung (ZStV): Für die kantonalen Aufsichtsbehörden ist der Zusatz *“die im Besitz des eidgenössischen Fachausweises sind“* zu streichen

2.2.8 Begründung 4

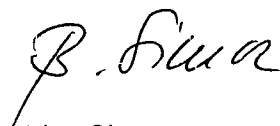
Bloss für die Ausstellung einer beglaubigten Kopie aus einem Beleg ist der Besitz des eidgenössischen Fachausweises nicht zwingend erforderlich, wie dies der neue Art. 4a ZStV fordert. Weitergehende Kompetenzen, z.B. die Ausstellung von Dokumenten, haben die Zivilstandsbeamtinnen und -beamte nicht.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse


Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Béatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:
egba@bj.admin.ch

Liestal, 29. November 2016

Vernehmlassung zum Entwurf einer Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen können wir grundsätzlich zustimmen. Zum heutigen Zeitpunkt ist die Nutzung des elektronischen Urkundenverkehrs noch minimal. Dies kann sich aber in Zukunft stark ändern. Die Verordnungsänderungen schaffen wichtige Grundlagen, um dem eGovernment weitere Impulse zu verleihen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs

Artikel 7 (Erläuterungsbericht Seite 9): Aus dem Kommentar zu dieser Entwurfsbestimmung geht nicht hervor, wie die Urkundspersonen der amtlichen Vermessung (AV) freigeschaltet werden. Die kantonale Vermessungsaufsicht kann dies nicht alleine bestimmen. Die AV-Urkundspersonen müssen dazu im Geometerregister eingetragen sein¹. Deshalb empfiehlt sich folgender Zusatz in den Erläuterungen: "*Bei den Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern bestimmt dies die kantonale Vermessungsaufsicht unter der Voraussetzung, dass die Urkundsperson der amtlichen Vermessung im Geometerregister nach Art. 41 Abs. 1 GeolG² eingetragen ist.*"

Artikel 9 (Erläuterungsbericht Seiten 10 f.): Die Kompetenzen der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer sind in der Tabelle nachzutragen.

¹ Artikel 41 Absatz 1 Bundesgesetz über Geoinformation (SR 510.62)

² SR 510.62

Artikel 11 Absatz 1 (Erläuterungsbericht Seiten 11 f.): Es geht nicht hervor, ob die Erstellung von elektronischen Urkunden aus dem Bereich der amtlichen Vermessung mit eingeschlossen ist. Diese werden als Kataster bezeichnet und gelten nicht als Register. Artikel 11 Absatz ist daher wie folgt zu ergänzen:

"Zum Erstellen einer elektronischen [...] aus einem öffentlichem Register **oder Kataster** [...] handelt."

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Anmerkungen dienen zu können, und bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber
Regierungspräsident



Peter Vetter
Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Email an:
Bundesamt für Justiz
egba@bj.admin.ch

Basel, 30. November 2016

Regierungsratsbeschluss vom 29. November 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2016 haben Sie uns zur Vernehmlassung betreffend die Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst im Grundsatz die geplante Verordnungsrevision und äussert sich zu ausgewählten Bestimmungen wie folgt:

ad Art. 2 Abs. 1:

Der Katalog der Urkundspersonen in Art. 2 Abs. 1 lit. a des Verordnungsentwurfs ist unseres Erachtens nicht vollständig. So sollten die Urkundspersonen der kantonalen Beglaubigungsstellen, die in den meisten Kantonen bei den Staatskanzleien angesiedelt sind, explizit in den Katalog aufgenommen werden, auch wenn sie grundsätzlich unter die in Art. 2 Abs. 1 lit. a erwähnten Personen mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht subsumiert werden können. Diese stellen eine grosse Zahl von Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Apostillen aus (im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2015 insgesamt mehr als 23'000). Während etwa die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten die Beurkundungen im Rahmen einer Zivilstandshandlung vornehmen (z.B. Beurkundung einer Eheschliessung, Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung, etc.), stellt die Beglaubigung von Unterschriften durch die Mitarbeitenden der Beglaubigungsbüros einen selbstständigen Rechtsakt dar. In Anbetracht der Wichtigkeit der Beglaubigungsbüros sollten diese Urkundspersonen in Art. 2 Abs. 1 lit. a explizit erwähnt werden. Nicht schlüssig scheint ferner, weshalb in Art. 2 Abs. 1 lit. a die Grundbuchverwalterin bzw. der Grundbuchverwalter, nicht jedoch die Mitarbeitenden der Grundbuchämter genannt sind. Wie die Mitarbeitenden der Handelsregisterämter, die ausdrücklich erwähnt sind, sind auch die Mitarbeitenden der Grundbuchämter im Rahmen ihrer Tätigkeit unter anderem mit der Ausstellung von beglaubigten Auszügen und Bescheinigungen betraut. Die Bezeichnung der Urkundspersonen der beiden Registerbehörden sollte daher identisch erfolgen. Namentlich in den Katalog aufgenommen sollten schliesslich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit der Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und der Erstellung von ebensolchen Auszügen betrauten Stellen.

ad Art. 2 Abs. 2:

Gemäss Art. 2 Abs. 2 sollen unter anderem jegliche amtliche Auszüge aus öffentlichen Registern den elektronischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt sein. Ob darunter auch Grundbuchauszüge oder beglaubigte Auszüge aus dem Plan für das Grundbuch der amtlichen Vermessung fallen, bleibt offen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist diesbezüglich klar der Ansicht, dass z.B. der von der Grundbuchsoftware elektronisch generierte und von Mitarbeitenden des Grundbuchamtes von Hand unterzeichnete Grundbuchauszug und ähnliche Bescheinigungen, wie jene des Registerschuldbriefes oder beglaubigte Situationspläne, nicht unter den Anwendungsbereich der EÖBV fallen sollten und die zur Ausstellung der betreffenden Urkunden befugten Personen somit auch nicht zwingend im Register der Urkundspersonen eingetragen werden müssen. Für Urkundspersonen, die mit der Abgabe und Beglaubigung von Papierauszügen aus dem ÖREB-Kataster betraut werden, gilt dasselbe. Art. 2 Abs. 2 ist folglich zu präzisieren und entsprechend auf «*elektronische* amtliche Auszüge und Bescheinigungen» zu beschränken.

ad Art. 9:

Im erläuternden Bericht wird auf den Seiten 10/11 eine Tabelle mit den Funktionen und Kompetenzen der Urkundspersonen aufgeführt. In dieser Aufstellung fehlen die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer.

ad Art. 16:

Die in Art. 16 festgelegte Gebühr, wonach pro Ausgabe einer Zulassungsbestätigung ein Betrag von 2 Franken erhoben wird, erscheint unsachgemäss. Dieser Betrag würde je nach Art der Beglaubigung 5 bis 10% der kantonalen Gebühren für diese Dienstleistung darstellen. Da die Anwendung verschiedener Tarife gegenüber den Kundinnen und Kunden je nach Art der Beglaubigung (analog/digital) keine Option darstellt, könnte dies zur Situation führen, dass die Amtsstellen durch Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs die eigenen Gebühreneinnahmen beschneiden. Ein alternatives Gebührenmodell ohne Einfluss der ausgeführten Ausgaben von Zulassungsbestätigungen oder eine Differenzierung zwischen privaten und staatlichen Urkundspersonen ist deshalb adäquater. Schliesslich ist die Gebühr von 2 Franken, die beim elektronischen Geschäftsverkehr bei jeder Transaktion anfallen wird, grundsätzlich als sehr hoch zu bezeichnen. Hier fehlt in den Erläuterungen eine nachvollziehbare Information über das Finanzierungsmodell des zentralen Registers und dessen Funktionalitäten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

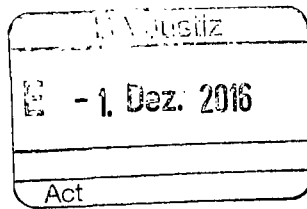

Dr. Guy Morin
Präsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

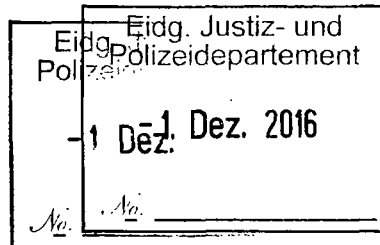


Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Bundesrain 20
3003 Berne



Fribourg, le 28 novembre 2016

Révision totale de l'ordonnance sur l'établissement des actes authentiques électroniques et des légalisations électroniques (OAAE) – Prise de position

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 7 septembre 2016, vous nous avez soumis, pour avis, la révision totale de l'ordonnance sur l'établissement des actes authentiques électroniques et des légalisations électroniques (OAAE) et vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer à ce sujet.

Nous vous faisons dès lors part des remarques suivantes :

- > D'une façon générale, nous saluons la qualité du nouveau texte, destiné à remplacer l'Ordonnance actuelle. Ces nouvelles dispositions semblent par ailleurs répondre aux nécessités de la pratique, dans le domaine de la transmission des actes authentiques électroniques.
- > En relation avec l'article 2, l'extension de la notion d'officier public se justifie par le champ d'application de l'Ordonnance, même si certaines personnes énoncées à la lettre a ne sont généralement pas considérées comme des « officiers publics ».
- > A propos de l'article 5, nous saluons le fait que c'est l'Office fédéral de la justice qui assume l'exploitation du registre. Il est en revanche opportun que les cantons assument la maîtrise et la responsabilité des données. Sans que l'Ordonnance ne le précise, sa mise en œuvre n'empêche naturellement pas les cantons de tenir leur propre registre des officiers publics ; celui-ci peut contenir, s'agissant des personnes, le nom des officiers publics qui ne font pas usage de l'expédition électronique et, s'agissant des informations qu'il contient, d'autres données que celles qui figurent à l'article 8 du projet.
- > S'agissant de l'article 9, nous sommes d'avis qu'il n'y a pas lieu, compte tenu du but que poursuit le Registre suisse des officiers publics, de compléter les informations prévues par l'Ordonnance par d'autres informations que pourrait prévoir le droit cantonal (notamment en ce qui concerne la langue utilisée ou les titres académiques).

- > En relation avec la procédure, l'article 9 prévoit que l'officier public établit tout d'abord le document électronique; nous proposons que la règle précise que l'officier public établit le document destiné à être transmis par voie électronique. L'article 9 alinéa 1 lettre e dispose en outre que l'officier public obtient en ligne la confirmation de l'admission et l'appose sur le document; la façon dont cette dernière opération est réalisée mériterait d'être précisée.
- > L'article 13 du projet concerne la légalisation d'un tirage imprimé d'un document électronique. On peut se demander dans quelle mesure cette opération est couverte par l'Ordonnance et s'il y a lieu de régir également ce cas. Il semble plutôt que celui-ci relève de la compétence cantonale, dans la mesure où l'on n'est pas en présence d'un acte authentique électronique. Le cas échéant, l'article 1 alinéa 1 lettre c devrait être abandonné.
- > S'agissant des frais, nous ne nous opposons pas à la perception d'un émolument, perçu par l'Office fédéral de la justice, calculé sur la base du nombre de confirmations d'admission, étant entendu que les frais de mise en place et de mise à jour du contenu du registre sont supportés par la Confédération, respectivement le canton. Les frais facturés au notaire constituent des débours, qui seront facturés aux clients. Nous proposons en revanche une facturation trimestrielle ou semestrielle, plutôt qu'annuelle.

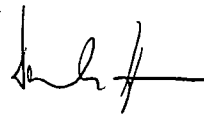
Pour le reste, nous nous rallions au nouveau texte.

En vous réitérant nos remerciements pour la présente consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de nos sentiments distingués.

Au nom du Conseil d'Etat :



Marie Garnier
Présidente



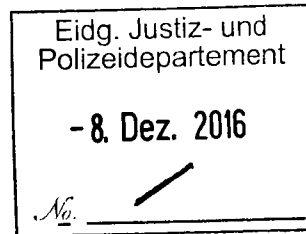
Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



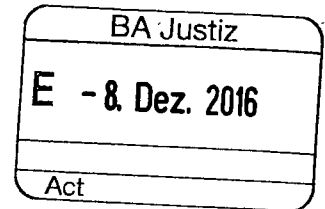
Genève, le 7 décembre 2016

Le Conseil d'Etat

6773-2016



Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Palais fédéral
3003 Berne



Concerne : Procédure de consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur l'établissement des actes authentiques électroniques et des légalisations électroniques (OAAE)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 7 septembre 2016 relatif à l'objet susmentionné, lequel a retenu notre meilleure attention.

Après avoir pris connaissance des documents relatifs à cette consultation, nous sommes en mesure de vous faire part de notre détermination.

D'une manière générale, notre Conseil est favorable aux modifications envisagées, hormis les coûts du registre suisse des officiers publics, que notre canton ne souhaite pas avoir à assumer, dans la mesure où il dispose déjà d'un registre électronique des notaires, et ceux relatifs aux signatures électroniques, qui devraient être bien plus modestes.

Nous saluons la possibilité pour les citoyens de disposer, à l'avenir, de démarches plus simples et plus rapides pour l'obtention tant d'extraits de registres publics que d'actes authentiques électroniques, ce qui profitera également au monde économique.

Cette révision est également nécessaire à la mise en œuvre du projet fédéral eGRIS, tendant entre autres à l'introduction et au développement des transactions et communications électroniques avec le registre foncier.

Pour le surplus, nous vous invitons à vous référer au document annexé, dans lequel nous formulons différentes remarques et propositions d'amendements concernant l'objet de cette consultation.

Nous vous remercions de l'attention que vous prêterez à la prise de position de notre canton et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

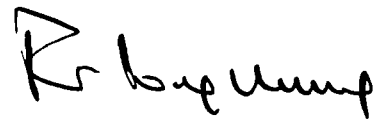
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Prise de position du canton de Genève : Consultation fédérale sur la révision totale de l'ordonnance sur l'établissement des actes électroniques

Ad art. 2 P-OAAE

La notion d'officier public a été élargie, puisqu'elle comprend désormais notamment le conservateur du registre foncier et que le champ matériel a été étendu aux extraits et attestations tirés des registres publics (art. 1 P-OAAE).

L'inscription des officiers publics pourra dorénavant s'effectuer directement dans le registre des officiers publics (RegOP) ou, conformément aux divers souhaits exprimés, dans un système cantonal relié, au moyen d'une interface, au RegOP.

Il est proposé de remplacer la mention de *conservateurs* du registre foncier (RF) par les termes de *collaborateurs* du RF. En effet, de nos jours, en particulier dans une institution comme l'Office du registre foncier et de la mensuration officielle à Genève occupant environ cinquante collaborateurs, il n'est plus imaginable que le conservateur signe lui-même les extraits et attestations. De la même façon que l'article 2 mentionne les collaborateurs des autorités du registre du commerce, il convient d'inclure dans la liste des officiers publics les collaborateurs du RF.

La modification proposée figure ci-dessous :

Art. 2 Définitions

¹ Au sens de la présente ordonnance, on entend par :

- a. *Officiers publics* : les notaires indépendants, les notaires en fonction, les conservateurs collaborateurs du registre foncier ...

Ad art. 5 et 6 P-OAAE

Si l'exploitation du RegOp est laissée à l'Office fédéral de la justice (art. 5 P-OAAE), nous saluons toutefois le fait que la maîtrise et la responsabilité des données inscrites dans le RegOP soient laissées aux seuls cantons (art. 6 al. 1 et al. 3 P-OAAE), respectant ainsi la souveraineté cantonale dans ce domaine (art. 55 et 55a Tfin CC).

Le rapport explicatif du P-OAAE souligne d'ailleurs que « *Les cantons sont libres de tenir et mettre à jour les données des officiers publics dans un système propre.* » (p. 8, ad art. 6, § 3), ce que fait d'ores et déjà le canton de Genève depuis plusieurs années.

La création d'une « interface » destinée au transfert des données entre le Registre cantonal et le RegOP est, dès lors, une excellente nouvelle (art. 6 al. 4 P-OAAE).

Il est toutefois regrettable que le P-OAAE :

- ne consacre pas explicitement le droit des cantons à tenir leur propre registre ;

- réserve la seule compétence du DFJP pour définir les exigences techniques relatives à cette interface (art. 6 al. 4 P-OAAE in fine ; Rapport, p. 8) ;
- fasse supporter les coûts de celle-ci aux seuls cantons (Ibidem) ou aux notaires (art. 16 P-OAAE).

Ces dispositions présentent le RegOp comme un « registre principal » dont les registres cantonaux seraient des satellites. Or, conformément aux art. 55 et 55a Tfin du CCS, c'est bien la situation inverse qui doit prévaloir. Dès lors, si le DFJP souhaite créer un « fichier central » que nulle disposition légale ne l'oblige à établir^[1], il semblerait pour le moins normal qu'il en assume seul le coût.

Il est ainsi suggéré les adaptations suivantes, lesquelles sont soulignées :

Art. 5 Exploitation

1 L'Office fédéral de la justice (OFJ) exploite le RegOP.

2 Les cantons sont autorisés à exploiter leur propre registre.

Art. 6 Maîtrise et tenue des données

1 Le canton concerné a la maîtrise et est responsable des données des officiers publics nommés par une autorité cantonale. Il tient ces données dans le RegOP et veille à ce qu'elles soient en tout temps actuelles.

2 Les cantons qui autorisent les officiers publics à établir des actes authentiques électroniques et à légaliser électroniquement inscrivent dans le RegOP au moins ceux proposant ces services qui sont admis à le faire dans leur canton.

3 L'autorité fédérale qui nomme des officiers publics a la maîtrise et est responsable des données qui les concernent.

4 Les services compétents de la Confédération et des cantons peuvent transférer les données au moyen d'une interface. Le DFJP et les cantons concernés définissent les exigences techniques relatives à cette interface. Le DFJP en assume la totalité des coûts (développement, exploitation et évolution).

Ad art. 9ss P-OAAE (modalités d'établissement des actes authentiques électroniques et des légalisations électroniques)

Les articles 9 et suivants du projet d'ordonnance traitent d'une manière générale des modalités d'établissement des actes authentiques électroniques (acte authentique proprement dits, attestations notariales, expéditions et légalisations).

S'il est souhaitable que les différents types d'actes authentiques pouvant être établis électroniquement soient listés, il ne nous semble pas acceptable que le DFJP en dicte les modalités d'établissement (jusqu'au texte même des certifications). Ce faisant, les prérogatives cantonales en matière d'organisation de la forme

^[1] En effet, l'OAAE découle de diverses compétences « techniques » laissées au Conseil fédéral par les art. 48 al. 5 CC (communications électroniques avec l'Etat civil) ; art. 929a CO (tenu informatisée du Registre du commerce) ; art. 55a al. 4 Tfin CC (interopérabilité systèmes et sécurité des données), art. 7 a. 3 et 8 al. 4 SCSE (format des certificats électroniques). Or, aucune de ces dispositions ne prévoit la création d'un Registre fédéral des officiers publics.

authentiques ne sont pas respectées. Les articles en question devront dès lors être amendés (cf. infra).

Par ailleurs, à titre d'exemple et comme indiqué dans le rapport explicatif, le registre du commerce (RC) peut être amené à légaliser une liste impressionnante de documents puisque le public peut lui commander des copies certifiées conformes de toutes les pièces justificatives en lien avec les inscriptions (actes constitutifs, statuts, procès-verbaux, spécimens de signatures, etc.). Là également, le support électronique peut apporter simplification et rapidité pour les clients du registre.

Par contre, la solution proposée qui consiste à numériser les documents, à apposer une signature électronique qualifiée et à télécharger une confirmation d'admission attestant que la personne signataire a bien qualité pour représenter le registre risque d'être bien plus compliquée qu'un simple tampon et une signature manuscrite sur un document papier. Compte tenu du volume des documents enregistrés quotidiennement, cet aspect pratique sera essentiel pour pouvoir un jour passer à un archivage entièrement électronique.

Ad art 10 P-OAAE (expédition électronique)

Nous constatons ici une dichotomie entre la définition de l'expédition électronique figurant à l'art. 2 let. e P-OAAE (i.e. la reproduction électronique fidèle du contenu d'une minute papier) et la procédure prévue à l'art. 10 P-OAAE qui conduit à la production d'une simple copie numérisée de la minute.

Il est toutefois vrai que la pratique notariale (tant à Genève que dans les autres cantons) connaît les deux variantes. Il convient dès lors d'adapter les articles précités en conséquence :

Art. 2 Définitions

1 Au sens de la présente ordonnance, on entend par :

[...]

e. Expédition électronique : un acte authentique électronique consistant, soit a) en la reproduction fidèle dans un document électronique du contenu de la minute dressée sur papier, soit b) en la copie numérisée de la minute dressée sur papier;

[...]

Art. 10 Expédition électronique d'une minute

1 La minute est dressée sur un support papier.

2 Elle est reproduite ou numérisée, partiellement ou totalement, avec ses annexes éventuelles.

3 L'officier public joint au document électronique la formule de clôture constatant que le document est conforme à la minute ou à des parties correspondantes de celle-ci.

4 Il peut joindre d'autres données à la formule de clôture, telles qu'un destinataire ou le numéro d'ordre continu de l'expédition.

5 Sur la base du document, il dresse une expédition électronique en se conformant à la procédure prévue à l'art. 9, al. 1, lettres c à e.

Ad art. 12 P-OAAE (Copie électronique)

Cette disposition n'appelle pas de commentaire particulier.

Ad art 13 P-OAAE (Légalisation d'un imprimé)

Cette disposition n'a pas sa place dans le P-OAAE car elle ne traite pas d'un acte authentique électronique mais d'une attestation notariale « papier » ordinaire. Celle-ci est entièrement régie par les prescriptions cantonales en la matière.

L'art. 13 P-OAAE doit dès lors être abandonné.

Ad art 14 P-OAAE (Légalisation électronique d'une signature autographe)

Cette disposition empiète sur les prérogatives cantonales en matière d'organisation de la forme authentique en explicitant les modalités du constat de conformité et la formule y relative.

Nous relevons que le texte méconnaît le mode de légalisation le plus courant, soit celui de la légalisation par comparaison avec un modèle de signature déposé dans une étude de notaire^[2].

Il convient dès lors d'adapter l'article concerné en conséquence :

Art. 14 Légalisation électronique d'une signature autographe sur un document sur papier

1 Pour légaliser électroniquement une signature autographe sur un document sur papier, ledit document est numérisé dans son intégralité ou partiellement, signature comprise.

2 L'officier public joint au document électronique sa formule de légalisation.

3 Sur la base du document, il procède à la légalisation électronique en se conformant à la procédure prévue à l'art. 9, al. 1, lettres c à e.

Ad art 15 P-OAAE (Légalisation électronique d'une signature électronique)

A nouveau, cette disposition empiète sur les prérogatives cantonales en matière d'organisation de la forme authentique en explicitant les modalités du constat de conformité et la formule y relative.

Il convient dès lors d'adapter l'article concerné de la manière suivante :

^[2] Art. 21 de la loi genevoise sur le notariat (RS/GE E 6 05 ; LNot) : « 1 La légalisation d'une signature consiste, pour le notaire, à attester que la signature est celle d'une personne identifiée. 2 Le notaire légalise la signature qui a été apposée ou reconnue devant lui ou connue de lui, ou qui est conforme à un modèle déposé à son étude. [...] ».

Art. 15 Légalisation électronique d'une signature électronique

1 En cas de légalisation électronique d'une signature électronique, l'officier public joint au document électronique sa formule de légalisation.

2 Sur la base du document, il procède à la légalisation électronique en se conformant à la procédure prévue à l'art. 9, al. 1, lettres c à e.

Ad art 16, 17 et 18 P-OAAE (Emoluments)

Nous réitérons à cet égard les remarques déjà formulées en relation avec les art. 5 et 6 P-OAAE : il n'incombe ni aux cantons, ni aux notaires, ni aux parties, d'assumer les coûts d'un registre voulu par le seul DFJP.

Il n'est par ailleurs pas acceptable de prévoir qu'un notaire soit «banni» du RegOp, et donc privé de l'exercice de son ministère, en cas de demeure de paiement.

Dès lors, la « délivrance de la confirmation d'admission » doit être effectuée gratuitement, à l'instar des consultations effectuées sur Zefix (www.zefix.ch).

Ordonnance du 27 octobre 1999 sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC)

S'agissant des coûts, il convient de constater, à titre d'exemple, que pour l'émolument relatif à la délivrance de la confirmation d'admission, l'OFJ perçoit un émolument s'élevant à CHF 2.-- par page d'un document (art. 16 P-OAAE). Ces frais seront refacturés en tant que débours aux personnes concernées, ce qui veut dire que l'acte d'état civil électronique sera facturé au minimum à CHF 32.-- (selon le nombre de pages du document). Si l'acte doit être transmis par télécopie ou par courrier électronique, en plus de l'émolument et des débours pour l'établissement du document, un montant de CHF 20.-- est facturé en sus, ce qui porte l'acte à un minimum de CHF 52.-- (annexe 1, ch. V/20, OEEC). Ce montant est beaucoup trop élevé et prohibitif.

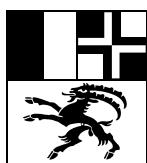
Ordonnance du 17 octobre 2007 sur le registre du commerce (ORC)

Ad art. 4 al. 1^{bis} et 5 al. 1^{bis}

En tant que registre public, le RC a notamment pour mission de fournir des extraits prouvant l'existence d'une entreprise et comportant, entre autres, la liste des personnes habilitées à la représenter. Chaque année, il fournit plus de 5'000 attestations sur support papier, dûment signées par la direction ou un juriste du service.

Actuellement, le préposé du RC, nommé par le Conseil d'Etat, détermine lui-même la liste des personnes habilitées à signer les documents certifiés conformes établis tous les jours par son service. Le fait de devoir passer par l'Autorité de surveillance du RC, soit une Chambre de surveillance rattachée à la Cour de Justice, pour désigner

les collaborateurs compétents du RC ou mettre à jour les données dans le registre des officiers publics (RegOP), semble être une complication inutile.



Sitzung vom

05. Dezember 2016

Mitgeteilt den

05. Dezember 2016

Protokoll Nr.

1055

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Per Mail: egba@bj.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 7. September 2016 geben Sie uns die Gelegenheit, zur oben genannten Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV; SR 943.033) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken.

Wir erachten die geplante Revision als ausgewogen und stimmen ihr grundsätzlich zu. Sie stellt eine umfassende Grundlage für die Einführung der elektronischen öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung dar. Die elektronische öffentliche Beurkundung und Beglaubigung werden mittelfristig an Bedeutung gewinnen und langfristig die Ausfertigung in Papierform ablösen. Die geplante Revision trägt diesem Umstand Rechnung. Folgende Punkte sind gegenüber dem Entwurf jedoch zu korrigieren bzw. ergänzen:

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a E-EÖBV

Wir sind der Auffassung, dass neben den Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten auch die Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen aufzuführen sind. Letztere dürfen nämlich beglaubigte Kopien eines Dokuments (Art. 2 Bst. f

E-EÖBV), welches sich in ihrem Gewahrsam befindet, in Form einer öffentlichen Urkunde erstellen (vgl. Art. 47 Abs. 2 Bst. C E-ZStV).

Zu Art. 7 und Art. 8 E-EÖBV

In der Praxis arbeiten Personen bisweilen gleichzeitig für verschiedene Zivilstandsämter oder für ein Zivilstandsamt und für die Aufsichtsbehörde. Art. 7 E-EÖBV sieht vor, dass mehrere Funktionen pro Person zulässig sind. Dies muss auch bezüglich der Organisationen, für welche diese Personen tätig sind, der Fall sein. Der Entwurf sollte dementsprechend ergänzt werden.

Zu Ziff. 3.3 und Ziff. 21 Anhang 1 E-ZStGV

Grundsätzlich befinden sich die Belege sowie die älteren Register im Archiv des Zivilstandsamts. Dementsprechend zeitaufwendig gestaltet sich der Zugriff. Dem Kostendeckungsprinzip folgend wäre in den Ziff. 3.3 und Ziff. 21 eine zusätzliche Gebührensposition für die erste Kopie in Höhe von Fr. 30.– zu begrüssen. Da sodann auch die Aufsichtsbehörden Belege aufbewahren und beglaubigte Kopien in Form einer öffentlichen Urkunde erstellen dürfen, sollte im Anhang 2 der ZStGV eine diese Dienstleistung berücksichtigende und sich an Ziff. 3.3 anlehrende Regelung aufgenommen werden.

Zu Art. 4a Abs. 1 E-ZStV

Es sollen sich nur diejenigen Personen ins UPReg eintragen lassen müssen, die zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden auch tatsächlich eingesetzt werden. Denn ein Eintrag im UPReg dürfte wohl eine SuisseID voraussetzen, deren Vorhandensein mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Zu Art. 4a Abs. 2 E-ZStV

Die Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde können lediglich beglaubigte Kopien aus den bei ihnen archivierten Belegen erstellen. Für diese Tätigkeit das Vorliegen des eidgenössischen Fachausweises für Zivilstandsbeamte zu verlangen, erscheint uns unverhältnismässig.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anliegen zu berücksichtigen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rathgeb', written in a cursive style.

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Riesen', written in a cursive style.

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Adressée par courrier électronique (format PDF et WORD) à: egba@bj.admin.ch
Office fédéral chargé du droit du registre foncier et du droit foncier (OFRF)

Delémont, le 22 novembre 2016

Révision totale de l'ordonnance sur l'établissement des actes authentiques électroniques et des légalisations électroniques / procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Département fédéral de justice et police (DFJP) a mis en consultation, le 7 septembre 2016, le projet de révision totale de l'ordonnance sur l'établissement des actes authentiques électroniques et des légalisations électroniques. Par la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura a l'honneur de vous remettre sa prise de position sur cet objet.

Il ne fait absolument aucun doute que l'établissement d'actes authentiques électroniques et de légalisations électroniques, ainsi que d'expéditions ou d'extraits électroniques connaîtra un fort développement ces prochaines années, à condition toutefois que la sécurité de ces actes et leur transmission électronique soit garantie par des mesures techniques appropriées, ce que visent précisément le projet d'ordonnance mis en consultation et l'ordonnance actuelle, de même que la législation sur la signature électronique.

Le Gouvernement jurassien estime judicieux et nécessaire d'étendre le champ d'application tant subjectif que matériel de la réglementation en la matière. En effet, les collaborateurs du registre foncier et du registre du commerce auxquels la législation cantonale en attribue la compétence, doivent pouvoir établir des extraits électroniques officiels des registres publics ou légaliser électroniquement une copie d'un document que détient le registre public concerné. Les ingénieurs géomètres pourraient également être amenés à l'avenir à devoir délivrer des extraits certifiés conformes de la mensuration officielle sous forme électronique, ce que prévoit déjà l'article 37 de l'ordonnance fédérale sur la mensuration officielle.

Il relève ici que l'article 2, al. 1, let. a. du projet semble opérer une distinction entre le registre foncier et le registre du commerce. Ainsi, seul le conservateur du registre foncier serait considéré comme officier public ayant la compétence d'établir des extraits électroniques officiels des registres publics ou de légaliser électroniquement une copie d'un document, alors que, pour le registre du commerce, cette qualité serait reconnue aux collaborateurs de ce registre. Cette différenciation n'apparaît pas justifiée dans la mesure où d'autres collaborateurs du registre foncier, à tout le moins les conservateurs adjoints, doivent également être habilités à procéder à ces opérations lorsque le droit cantonal les y autorise (cf. par ex. les art. 5, al. 2, de l'ordonnance jurassienne concernant l'organisation du registre foncier [RSJU 215.322.1] et 5, al. 2, de l'ordonnance jurassienne concernant l'organisation du registre du commerce [RSJU 224.1]).

Le Gouvernement se rallie par ailleurs au mode de financement retenu, à savoir la perception d'un émolument modeste sur chaque confirmation d'admission dans le registre des officiers publics délivrée. De même, il soutient l'exemption prévue pour les copies électroniques légalisées établies par les autorités des registres publics à des fins de conservation ou destinées à d'autres autorités.

En vous souhaitant bonne réception de la présente et en vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement jurassien vous adresse, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 22. November 2016

Protokoll-Nr.: 1210

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2016 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Entwurf der Totalrevision der EÖBV Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

Allgemeines

Wir sind überzeugt, dass elektronische Dokumente und damit insbesondere elektronische öffentliche Urkunden aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung einem vermehrten Bedürfnis entsprechen. Wir begrüssen deshalb die Revision der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung vom 23. September 2011 (EÖBV).

Zu Artikel 2 Begriffe

Die geltende Regelung der EÖBV konzentriert sich auf den Bereich Grundbuch und dort insbesondere auf das Notariat.

Persönlicher Geltungsbereich

Der vorliegende Entwurf der EÖBV weitet den persönlichen Geltungsbereich gegenüber der geltenden Regelung aus. Neu sollen nicht nur Personen mit umfassender, sondern auch solche mit eingeschränkter und sehr spezifizierter Beurkundungskompetenz als Urkundspersonen gelten (E-EÖBV Art. 2 Abs. 1 lit. a).

Als **Notar** werden vom Präsidenten der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen des Kantons Luzern ernannt: (a) Anwälte, die im Kanton Luzern ein Anwaltsbüro führen oder ständig in einem solchen tätig sind, (b) patentierte, im Amte stehende Gemeindeschreiber und ihre vollamtlichen, patentierten Substitutinnen und Substitute und (c) mit ganzer oder teilweiser Beurkundungsbefugnis weitere Angestellte mit Gemeindeschreiberfunktionen, sofern ein Bedürfnis besteht (§ 5 Abs. 1 Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen vom 18.09.1973 [BeurkG]).

Beglaubigungsbeamte mit eingeschränkter Beurkundungskompetenz sind im Kanton Luzern (a) der Staatsschreiber und die vom Regierungsrat bezeichneten Beamten der Staatskanzlei, (b) die Gerichtsschreiber und ihre vollamtlichen Substituten und (c) die im Amte stehenden Gemeinbeschreiber und die von der Gemeinde bezeichneten Angestellten der Gemeindeverwaltung (§ 10 BeurkG). **Protestbeamte** sind die im Amte stehenden Gemeinbeschreiber und die von der Gemeinde bezeichneten Angestellten der Gemeindeverwaltung (§ 11 BeurkG).

Mit dem Einschub "oder eine andere Person mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht" in Artikel 2 Absatz 1 litera a E-EÖBV dürften alle Luzerner Urkundspersonen mit umfassender und eingeschränkter Beurkundungsbefugnis abgedeckt sein. Wir gehen davon aus, dass die gestützt auf Bundesrecht tätig werdenden Urkundspersonen (Grundbuchverwalter, Zivilstandsbeamte, Mitarbeitende Handelsregisteramt, Geometer etc.) nicht der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen unterstehen.

Im Hinblick auf eine künftige Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs ist die Eingrenzung des Kreises der Berechtigten auf nur gerade die Funktion Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter jedoch zu eng gezogen.

Im Kanton Luzern sind zwei Grundbuchverwalter für jährlich rund 22'500 Grundbuchanmeldungen und 13'000 Grundbuchauszugsbestellungen zuständig. Zusätzlich sind jedoch weitere Personen mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet: Grundbuchverwalter-Stellvertreterinnen und -stellvertreter, Substitutinnen und Substitute, hochqualifizierte Fachbearbeiterinnen und Fachbearbeiter. Der persönliche Geltungsbereich sollte analog zur geplanten Regelung für die Handelsregisterämter auf weitere Mitarbeitende ausgeweitet werden. Es sollte insbesondere möglich sein, dass weitere, von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte, qualifizierte Grundbuchmitarbeitende elektronische amtliche Registerauszüge nach Artikel 11 E-EÖBV in Verbindung mit Artikel 32 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV) ausstellen können. Diese Mitarbeitenden sollten auch befugt sein, papierene Kopien von elektronischen Eingaben (Grundbuchbelegen) und umgekehrt zu beglaubigen und die mit dem elektronischen Geschäftsverkehr verbundenen Archivierungsarbeiten vorzunehmen.

Die Subsumption der weiteren Mitarbeitenden unter die in Artikel 2 Absatz 1 litera a E-EÖBV aufgeführte Bezeichnung "andere Personen mit amtlicher Befugnis nach kantonalem Recht" genügt unseres Erachtens nicht. Diese Urkundspersonen wären beispielsweise von der Gebührenbefreiung ausgenommen (Art. 19 E-EÖBV) und müssten bei künftigen Änderungen der EÖBV jeweils gesondert aufgeführt werden.

Sachlicher Geltungsbereich

Die Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereichs auf die elektronischen Auszüge aus öffentlichen Registern des privatrechtlichen Verkehrs (elektronische amtliche Registerauszüge) begrünnen wir (Art. 2 Abs. 2 E-EÖBV).

Zu Artikel 9 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Im Bericht zum Entwurf wird erläutert, dass der subjektive Anwendungsbereich derart ausgeweitet werden soll, als dieser nicht wie heute lediglich Personen mit umfassender, sondern auch solche mit eingeschränkter und sehr spezifischer Beurkundungskompetenz umfassen soll. Die klare Eingrenzung der Befugnis der Urkundsperson nach Artikel 9 Absatz 2 litera e E-EÖBV ermöglicht es der jeweiligen kantonalen Aufsichtsbehörde, gestützt auf die zugrunde liegende Rechtsordnung die entsprechenden individuellen Bewilligungen je nach Status der einzelnen Mitarbeitenden wie Ausbildung und Funktion genau einzugrenzen. Damit ist auch bei der vorgeschlagenen Ausweitung des Personenkreises gemäss Artikel 2 Absatz 1 litera a E-EÖBV auf Mitarbeitende der Grundbuchämter jederzeit gewährleistet, dass Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnisse nur im Rahmen der bestehenden Regelungen erteilt werden. Wir begrünnen diese Änderung.

Zu Artikel 19 Gebührenfreier Bezug

Der gebührenfreie Bezug für gewisse Tätigkeiten ist im Hinblick auf die Förderung der Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs bei den Registerämtern aus unserer Sicht der richtige Weg. Nur so ist der künftige Aufbau eines elektronischen Archivs auch finanziell vertretbar. Die erste Ausnahme der Grundbuchämter ist in persönlicher Hinsicht zu eng gefasst (Art. 19 Abs. 1 E-EÖBV). Analog den Handelsregisterämtern soll sich die Ausnahme nicht nur auf die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter, sondern auch auf weitere Mitarbeitende des Grundbuchs beziehen.

Bei der im Moment noch nicht definierten Umsetzung des gebührenfreien Bezugs in der Praxis soll der Fokus auf eine automatisierte Systemanpassung gesetzt werden. Eine Meldepflicht durch die Urkundspersonen selber, wie sie im Bericht vorgeschlagen wird, generiert aus unserer Sicht zu hohen administrativen Aufwand für alle Beteiligten.

Zum Anhang

Es ist zu prüfen, ob die Grundbuchverordnung analog dem Inhalt der Artikel 12a ff. der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV) zu ergänzen ist und den Grundbuchämtern klare Befugnisse in der Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs einzuräumen sind. Aus unserer Sicht wäre es überdies sinnvoll, Artikel 37 GBV im Sinne von Artikel 166 Absatz 6 HRegV anzupassen und den beglaubigten elektronischen Daten die Rechtswirkung des informatisierten Grundbuchs zu erteilen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

auch per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

BA Justiz
E - 9. Dez. 2016
Act



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de la justice
Domaine du Droit privé
Bundesrain 20
3003 Berne

Révision totale de l'ordonnance sur l'établissement d'actes authentiques électroniques et les légalisations électroniques

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État a pris connaissance avec grand intérêt du projet de révision de l'ordonnance sur l'établissement des actes authentiques électroniques et des légalisations électroniques (OAAE).

Ce projet est le bienvenu car il répond à l'introduction du nouvel article 55a tit. fin. CC décidée lors de la dernière révision des droits réels. Il en va de la sécurité du droit et de la technique d'adopter des exigences identiques lors de l'établissement d'actes authentiques électroniques ou de légalisations électroniques par des officiers publics chargés d'appliquer des bases légales différentes, sans qu'il y ait pour autant un élargissement de leurs compétences. Il est apprécié qu'il appartienne à chaque autorité de surveillance cantonale d'attribuer et tenir à jour les accès au registre suisse des officiers publics habilités à établir des actes authentiques électroniques et des légalisations électroniques (RegOP), lequel délivrera des confirmations d'admission électroniques au titre de preuve électronique des compétences officielles dont dispose l'officier public. De même, il est estimé judicieux que ce registre permette une traçabilité chronologique de l'émission de documents.

Il est également salué l'assimilation des extraits officiels de registre, des confirmations ainsi que des attestations fondées sur des inscriptions portées dans les registres publics à des actes authentiques électroniques car cela permettra une optimisation de l'exécution des tâches des officiers publics cantonaux et communaux.

En outre, notre canton approuve le fait que l'Office fédéral de la justice mette à notre disposition le RegOP et l'exploite, pour autant que l'indépendance de notre canton et sa compétence exclusive à inscrire les officiers publics soient respectées, qu'il s'agisse de notaires, conservateurs du registre foncier, officiers d'état civil, collaborateurs du registre du commerce, ingénieurs-géomètres ou autres.

De plus, nous admettons le financement du RegOP par l'introduction d'un émolument de 2 francs qui sera supporté par les usagers, à titre de débours, lors de la délivrance de chaque confirmation d'admission au registre. L'émolument sera revu à la baisse en cas de forte utilisation du RegOP. Il y aura aussi exemption de l'émolument lors d'une confirmation d'admission au RegOP à des fins de conservation ou de collaboration entre autorités.

Néanmoins, nous déplorons l'absence d'information quant à une participation des cantons aux décisions futures de développement du RegOP ainsi qu'en ce qui concerne les coûts déjà enregistrés à ce jour pour l'élaboration et la mise en production du RegOP. Nous émettons toutes réserves à ce sujet.

Enfin, l'article 4 OAAE devrait être reconsidéré car l'application du droit étranger lorsqu'un acte authentique électronique ou une légalisation électronique sont destinés à une utilisation à l'étranger paraît peu praticable.

Le Gouvernement neuchâtelois accueille donc favorablement le présent projet dans la mesure où il permettra, d'une part, de renforcer la sécurité du droit et, d'autre part, de faire évoluer positivement les méthodes de travail dans plusieurs domaines d'activité, tout en permettant la coexistence des documents papier et électroniques.

Cependant, à ce jour, afin de tirer profit concrètement de la plus-value offerte par le RegOP, les services de notre canton et de nos communes sont dans l'attente d'informations voire de formation de la part des services compétents de la Confédération.

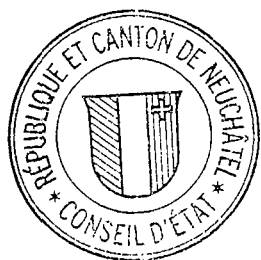
Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 5 décembre 2016

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 6. Dezember 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2016 haben Sie uns eingeladen, zu oben genannter Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen.

Wir begrüßen die vorgesehenen Neuerungen. Insbesondere ist die Ausweitung des subjektiven Geltungsbereiches von den „Urkundspersonen im engeren Sinn“ auf alle mit der Erstellung von „Urkunden im weiteren Sinn“ betrauten Personen sehr positiv zu bewerten. Gerade auch das Zivilstandsamt ist oft mit internationalen Sachverhalten konfrontiert. Dabei dürfte es hilfreich und für die Kunden oft vorteilhaft sein, wenn die entsprechende Urkunde (z.B. ein Registerauszug) in elektronischer Form rechtlich verbindlich verschickt werden kann.

Hinsichtlich des Urkundspersonenregisters (UPReg) würden wir es als angezeigt erachten, wenn der Bund dieses weiterhin kostenlos anbietet. Damit würde dieses Angebot weiterhin gefördert.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- egba@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

E-Mail: egba@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2642

Sarnen, 6. Dezember 2016

**Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer Urkunden und elektroni-
scher Beglaubigungen, Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV). Grundsätzlich begrüsst der Kanton Obwalden die vorgeschlagenen Änderungen. Gerne möchten wir auf nachfolgende Punkte hinweisen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Im Kanton Obwalden bestehen keine einschlägigen Erfahrungen mit elektronischen öffentlichen Urkunden. Die elektronische Beurkundung war auch bei den Notaren im Kanton bisher kein Thema. Die elektronische Signatur hat sich in der kantonalen Praxis bisher noch nicht durchgesetzt. Wir sind aber überzeugt, dass Beurkundungen und Beglaubigungen in absehbarer Zukunft auch elektronisch erfolgen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die elektronische Signatur auch in anderen Bereichen durchsetzt.

2. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

zu Art. 2

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs über das Notariat hinaus wird begrüsst. Insbesondere in technischen Bereichen wie beispielsweise bei den Grundbuch-Geometerinnen und Grund-

buch-Geometern wird die elektronische Beglaubigungsform rascher Einzug finden als in anderen Bereichen.

zu Art. 6

Die vorgeschlagene Lösung eines zentralen Registers, welches auch als kantonales Register dienen kann, wird begrüsst, insbesondere die Differenzierungsmöglichkeiten bei der Aufnahme von Urkundspersonen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Aufwandreduktion erachten wir es als sinnvoll, wenn der Kanton die Befugnis zur Erstellung von öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen generell erteilt und nicht zwischen verschiedenen Kategorien von Urkundspersonen unterscheidet. Die Ermächtigung zur elektronischen Beurkundung und Beglaubigung in den kantonally geregelten Bereichen müsste vom kantonalen Gesetzgeber erteilt werden. Wir gehen davon aus, dass auch die Meldepflicht bei Mutationen kantonalrechtlich zu regeln sein wird. Unklar ist, wie es sich mit der Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem vom Bund betriebenen Register verhält.

zu Art 9

Das Bedürfnis nach einem zusätzlichen kantonalen Element auf der Verbalseite kann aus heutiger Sicht nicht abschliessend beurteilt werden. Er erscheint jedoch sinnvoll, wenn die Kantone zusätzliche Einträge anbringen können, damit kann auch zukünftigen Entwicklungen im Kanton Rechnung getragen werden.

zu Art. 16, 18 und Art. 19

Ziel der Gebührenbefreiung ist die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Registerämtern. Durch die Gebührenregelung und die periodische Abrechnung wird zusätzlicher administrativer Aufwand für die Urkundspersonen, insbesondere Urkundspersonen, die freiberuflich tätig sind, generiert. Eine Ausweitung der Gebührenbefreiung oder gar ein Verzicht auf Gebühren könnte aber zu einer generellen Verbreitung elektronischer Unterlagen führen. Im Hinblick darauf, dass das Grundbuch, das Zivilstandesamt und das Handelsregister wahrscheinlich einen grossen, wenn nicht gar den grössten Anteil an elektronischen Urkunden und Beglaubigungen generieren werden, wäre ein genereller Gebührenverzicht zu prüfen. Durch einen Abbau administrativer Hürden könnte dem elektronischen Geschäfts- und Behördenverkehr eher zum Durchbruch verholfen werden. In Bezug auf die Weiterverrechnungsmöglichkeiten der Gebühr stellt sich die Frage, ob diese innerkantonal mittels eines Pauschalbetrags von Fr. 2.– oder nach Aufwand erfolgt.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Kopie: Zi-RR



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 6. Dezember 2016

**Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer
öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen (EÖBV); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 7. September 2016 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zum Entwurf der Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) Stellung zu nehmen. Im Zentrum der Revision steht die Ausdehnung des Geltungsbereichs von Grundbuch und Notariat auf alle Beglaubigungen und Beurkundungen. Ferner sollen auch Auszüge aus öffentlichen Registern des privatrechtlichen Verkehrs der EÖBV unterstellt werden. Zudem soll die EÖBV mit der Gebührenregelung für die Finanzierung des Urkundspersonenregisters der Eidgenossenschaft (UPReg) ergänzt werden.

Dem Anhang entnehmen Sie zu verschiedenen Punkten der Vorlage unsere detaillierten Bemerkungen. Insbesondere möchten wir unsere Ablehnung der vorgesehenen Ausdehnung der EÖBV auf die Mitarbeitenden des Handelsregisters mitteilen.

Beim Handelsregister wird täglich eine Vielzahl von Dokumenten digitalisiert, elektronisch signiert und für die elektronische Aufbewahrung im kantonalen elektronischen Archiv (ECM-Plattform) gespeichert (Art. 12a der eidgenössischen Handelsregisterverordnung [SR 221.411; abgekürzt HRegV] und Art. 166 Abs. 6 HRegV). Bei der vorgeschlagenen Ausdehnung der EÖBV müssten diese digitalen Dokumente zusätzlich mit dem Zertifikat des UPReg versehen werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. e E-EÖBV). Dies macht weder aus rechtlicher noch aus ökonomischer Sicht Sinn. Das Handelsregister würde sich nämlich selber bestätigen, dass seine Mitarbeitenden im UPReg registrierte Urkundspersonen sind. Auch aus Sicht des UPReg erscheint die Einbindung des Handelsregisters wenig sinnvoll, da die Leistung der Systeme auf den Overhead aller Handelsregisterämter mit Zehntausenden von Transaktionen je Tag ausgerichtet werden müsste.

Gemäss Art. 16 E-EÖBV soll die Gebühr je Zulassungsbestätigung und Dokument Fr. 2.– betragen. Im Jahr 2015 hat das Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen im Sinn von Art. 12a HRegV 345'668 Dokumente digitalisiert und signiert, die neu unter diese Bestimmung fallen würden. Zusammen mit weiteren Dokumenten ergäbe



dies zusätzliche Kosten beim Handelsregister allein für den Kanton St.Gallen von über Fr. 700'000.– je Jahr. Für eine Abwälzung dieser Gebühr auf die Kunden des Handelsregisters wird keine Rechtsgrundlage geschaffen. Der Kanton müsste somit diese Mehrkosten selber tragen, was nicht akzeptabel ist. Es müsste in diesem Fall überprüft werden, ob die Bearbeitung und Aufbewahrung der Eintragungsbelege nicht wieder ausschliesslich auf Papier erfolgen sollte, was zweifellos im Widerspruch zur angestrebten Digitalisierung administrativer Abläufe steht.

Dort, wo Mitarbeitende des Handelsregisters oder des Grundbuchs wie Notare Versammlungsprotokolle oder Verträge beurkunden, scheint eine Unterstellung unter die EÖBV gerechtfertigt. Wo es aber lediglich um die verwaltungsinterne Digitalisierung von Eintragungsbelegen geht, schießt der Entwurf der EÖBV über das Ziel hinaus. Es erscheint nicht gerechtfertigt, dass die Eidgenossenschaft hier zu Lasten der Wirtschaft und der Grundeigentümer zusätzliche Gebühren in Millionenhöhe erhebt. Die vorgeschlagene Ausdehnung der Regelungen der EÖBV auf das Handelsregister und das Grundbuch ist darum dahingehend zu präzisieren, dass nur die rein notarielle Tätigkeit davon erfasst wird.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Im Namen der Regierung

sig. Martin Klöti

Martin Klöti
Präsident

sig. Canisius Braun

Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
egba@bj.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement

per E-Mail an:
egba@bj.admin.ch

Schaffhausen, 22. November 2016

**Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden
und elektronischer Beglaubigungen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2016 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Entsprechend unterstützen wir die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die in der Verordnung genannten «Urkundspersonen». Die Ausweitung des elektronischen Geschäftsverkehrs steht im Einklang mit der Strategie «Digitale Schweiz» und auch mit der e-Government-Strategie des Kantons Schaffhausen.

Die vorgeschlagene Gebührenregelung erachten wir ebenfalls als vertretbar. Wir empfehlen jedoch, das System UPReg, welches derzeit vom Bundesamt für Justiz betrieben wird, mittelfristig an eOperations unter der Federführung der Schweizerischen Informatik-Konferenz SIK zu übergeben.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

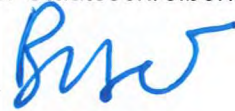
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



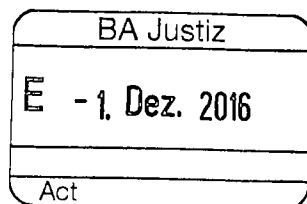
Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger





Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

312.16.008

28. November 2016

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. September 2016 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen grundsätzlich die Totalrevision der EÖBV, insbesondere die Erweiterung des subjektiven Geltungsbereiches auf weitere Urkundspersonen. Es macht Sinn, für die Generierung der bei elektronischen Beurkundungen und Beglaubigungen jeweils erforderlichen Zulassungsbestätigungen auf das bereits vorhandene und erfolgreich erprobte System „UPReg“ zurückzugreifen. Der mit der Totalrevision geschaffene neu strukturierte Aufbau verbessert die Übersichtlichkeit.

Der vorgesehene Zeitpunkt für die Inkraftsetzung der neuen Verordnung (1. Januar 2018) erscheint angesichts der im Kanton erforderlichen rechtsetzenden und organisatorischen Vorkehren jedoch als zu früh. Wir beantragen deshalb eine Inkraftsetzung der Verordnung frühestens auf den 1. Januar 2019.

Wir beantragen, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden über die verschiedenen Urkundspersonen ausdrücklich von der Gebührenpflicht für abgerufene Zulassungsbestätigungen im Zusammenhang mit Eintragungen und Mutationen im UPReg ausgenommen werden. Es dient den Interessen aller Beteiligten, wenn die Eintragungen im UPReg aktuell gehalten werden. Weiter ist eine Ergänzung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) vorzunehmen, damit die kantonalen Handelsregisterämter die Gebühr von CHF 2.00 pro Bezug einer Zulassungsbestätigung auch den Kunden weiterbelasten können.

Während mit der Totalrevision der EÖBV verschiedene Fremdänderungen vorgenommen werden sollen (namentlich in der Zivilstands-, Grundbuch- und Handelsregisterverordnung), vermissen wir Anpassungen im Geoinformationsrecht. Auch fehlen zu diesem jegliche Ausführungen in den Erläuterungen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Regelung von Art. 33

Abs. 3 Bst. b des Geoinformationsgesetzes (GeolG; SR 510.62) i.V.m. Art. 37 Abs. 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2), wonach das VBS die Ausstellung von beglaubigten Auszügen in elektronischer Form aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung regelt. Eine Anpassung dieser Regelung drängt sich im Zusammenhang mit dieser Vorlage wohl auf.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 2 VE-EÖBV

U.E. schränkte die bisherige Verordnung mit der Bezeichnung „Urkundsperson“ die davon erfassten Funktionen nicht explizit ein, weshalb der Kanton Solothurn in seinem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), der Amtschreiberei- und der Notariatsverordnung schon heute verschiedene Beurkundungs- und Beglaubigungspersonen des kantonalen Recht unter die Regelung subsummierte. Die vorgesehene Definition des Begriffs der „Urkundsperson“ (im Sinne der Verordnung) führt jedoch zu einer durchaus gewünschten Klarstellung sowie Ergänzung (Zivilstandsbeamte, Mitarbeiter des Handelsregisteramtes, Ingenieur-Geometer).

Zu Art. 4 VE-EÖBV

Die Regelung in Art. 4 geht zu weit. Gemäss Art. 55 Abs. 1 SchIT ZGB bestimmen die Kantone, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Die vorliegende Abweichung zugunsten ausländischer Anforderungen, sofern die Urkunde nur „für die Verwendung im Ausland bestimmt“ ist, ist zu offen. Hierzu ist auf Art. 11a Abs. 3 IPRG zu verweisen, wonach eine öffentliche Urkunde in der Schweiz nur nach einer Form des ausländischen Rechts ausgestellt werden kann, wenn eine Form nach schweizerischem Recht im Ausland nicht anerkannt wird und deshalb ein schützenswerter Rechtsanspruch dort nicht durchgesetzt werden könnte. Weshalb im vorliegenden Zusammenhang von diesen Anforderungen abgewichen werden darf und soll, ist nicht ersichtlich. Art. 4 ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 5 und 6 VE-EÖBV

Wir begrüssen die Klarstellung, dass das Bundesamt für Justiz das UPReg betreibt. Ebenso begrüssen wir, dass die Ermächtigung von kantonalen Urkundspersonen, deren Ermächtigungsumfang sowie die entsprechende Datenhoheit in der ausschliesslichen kantonalen Zuständigkeit bleiben.

Zu Art. 11 VE-EÖBV

Die Ergänzung der Verordnung mit dem Verfahren der elektronischen öffentlichen Urkunde aus einem öffentlichen Register ist richtig und führt ebenfalls zu einer Klarstellung.

Zu Art. 14 und 15 VE-EÖBV

Wie in Art. 2 VE-EÖBV richtig festgehalten, werden auch Handzeichen beglaubigt. Dies ist in den Artikeln 14 und 15 VE-EÖBV entsprechend zu ergänzen.

Im Übrigen kann die Echtheit einer Unterschrift auch festgestellt werden, ohne dass diese vor der Urkundsperson geschrieben oder von der unterzeichnenden Person als eigene Unterschrift anerkannt wurde, indem die Echtheit derselben ausser Zweifel steht (vgl. Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Basel 1993, Rz. 3345). Die entsprechenden Verbale (Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 VE-EÖBV) sind deshalb mit einem Buchstaben c wie folgt zu ergänzen: „c. die Echtheit der Unterschrift (resp. der elektronischen Signatur) ausser Zweifel steht“.

Zu Art. 16-19 VE-EÖBV

Wir begrüßen grundsätzlich die in Art. 16-19 getroffene Regelung der Gebühren. Als wichtig für die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs erachten wir Art. 19 VE-EÖBV, welcher für Mitarbeiter bestimmter kantonaler Behörden die Gebührenfreiheit für die Ausgabe von Zulassungsbestätigungen zwecks Aufbewahrung oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der behördlichen Zusammenarbeit statuiert. Allerdings sollte die Aufzählung ergänzt werden durch „weitere Behörden“. Zu denken ist bspw. an die kantonalen Aufsichtsbehörden. Letztere müssen in der Verordnung unbedingt auch ausdrücklich von der Gebührenpflicht für abgerufene Zulassungsbestätigungen im Zusammenhang mit Eintragungen und Mutationen im UPReg ausgenommen werden, was im vorliegenden Entwurf offensichtlich noch nicht der Fall ist.

In der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) ist vorzusehen, dass die Handelsregisterämter die Gebühr von CHF 2.00 pro Bezug einer Zulassungsbestätigung den Kunden weiterbelasten können.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Furst
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

An das
Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht

per Mail an: egba@bj.admin.ch

Schwyz, 29. November 2016

**Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden
und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)**

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2016 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die Kantonsregierungen ein, bis 7. Dezember 2016 zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) Stellung zu nehmen.

Ausgangslage und Grundzüge

Die geplante Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereichs der EÖBV auch auf elektronische Auszüge aus öffentlichen Registern des privatrechtlichen Verkehrs (sogenannte amtliche Registerauszüge), die beabsichtigte neue Gebührenregelung für die Finanzierung des Urkundenprotokollregisters (UPReg) wie auch die weiteren geplanten terminologischen Anpassungen, Vereinfachungen und Aktualisierungen bestehender Bestimmungen werden grundsätzlich begrüsst. Das UPReg ist für den Kanton Schwyz bereits aktiv und die Schwyzer Urkundspersonen können sich bereits gestützt auf die geltende Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung vom 23. September 2011 (EÖBV, SR 943.033) eintragen lassen.

Vorbehalte und Hinweise werden zu den im Folgenden genannten Teilbereichen angebracht.

Zusammenarbeit mit den Kantonen

Der Datenabgleich zwischen kantonalen Systemen und dem UPReg erfolgt über eine Schnittstelle, deren technische Eigenschaften durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD definiert werden. Bei möglichen Systemanpassungen muss gewährleistet sein, dass den Kantonen

neue Anforderungen mit genügend Vorlauf mitgeteilt werden, damit diese die Umsetzung (v.a. bzgl. finanziellen und personellen Ressourcen) planen können.

Zu einzelnen Artikeln

Art. 2

Abs. 1 Bst. a

Die Definition der Urkundsperson ist nicht ganz schlüssig. Die Aufzählung startet mit den kantonalen Urkundspersonen resp. mit Personen, die überwiegend nach kantonalem Recht mit der Beurkundungsbefugnis ausgestattet sind, jedoch ohne Nennung aller kantonalen Urkundspersonen. Beispielsweise werden der freiberufliche Notar sowie der Amtsnotar genannt; es würde sich somit rechtfertigen, die Urkundsperson ebenso aufzuführen. Insbesondere Kantone, welche eine Mischform des Notariatswesens kennen, benutzen überwiegend den Terminus Urkundsperson für die nicht öffentlich angestellte Person mit Beurkundungsbefugnissen (z.B. AI, AR, GL, AG etc.). Der Grundbuchverwalter ist nicht in allen Kantonen mit der Beurkundungsbefugnis ausgestattet (siehe Kanton Luzern). Soll somit die Beurkundungsbefugnis Anknüpfungspunkt von Art. 2 Abs. 1 Bst. a EÖBV sein, ist die explizite Nennung verfehlt.

Es würde sich anbieten, die Definition der Urkundspersonen wie folgt aufzubauen: Vorab Nennung der Personen mit Beurkundungsbefugnis nach kantonalem Recht (Urkundspersonen gemäss kantonalem Recht), anschliessend Nennung weiterer Personen, welche öffentliche Urkunden herstellen und zum Schluss die allgemeine Auffangklausel "alle weiteren Personen mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht elektronische öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen". So wäre der Anknüpfungspunkt schlüssig und für Art. 2 Abs. 1 Bst. a EÖBV ergäbe dies:

"Urkundsperson: Urkundspersonen nach kantonalem Recht [alternativ: Personen, die nach kantonalem Recht mit der Beurkundungsbefugnis ausgestattet sind], Ingenieur-Geometer, Zivilstandsbeamter, Mitarbeiter eines Handelsregisteramtes [evtl. Nennung weiterer Personen ohne Beurkundungsbefugnis, welche öffentliche Urkunden erstellen] sowie alle weiteren Personen mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht elektronische öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen."

Abs. 1 Bst. e sowie Art. 10

Unklarheit besteht zudem darüber, ob unter "Urschrift" auch der Auszug aus dem Plan für das Grundbuch zu verstehen ist (Plan mit Grenzen und Situation), der mit der Beglaubigung eines Ingenieur-Geometers zu einer öffentlichen Urkunde wird. Die Definition ist entsprechend zu ergänzen bzw. zu klären.

Art. 8

Abs. 1, Bst. I:

Bei den Kantonsgeometern ist die Angabe einer UID schwierig. Wenn die kantonale Amtsstelle nicht über eine UID verfügt, stellt sich die Frage, ob dann die UID des Kantons (falls vorhanden) verwendet werden darf.

Abs. 2:

Aufgrund dieser Regelung muss das durch das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) bzw. der Eidgenössischen Vermessungsdirektion geführte Geometerregister durch die notwendigen Informationen nach Abs. 1 dieses Artikels ergänzt werden.

Art. 9

Abs. 2, Bst. e:

Im Erläuterungsbericht fehlen in der Tabelle für die Zulassungsbestätigung Ausführungen zu den Ingenieur-Geometern.

Art. 13

Das Ausstellen der Apostillen wird näher im Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (SR 0.172.030.4) geregelt. Hierzu findet sich weder im Verordnungsentwurf noch im erläuternden Bericht eine Bezugnahme. Es wird insbesondere nicht erwähnt, wie eine elektronische öffentliche Urkunde bzw. eine elektronische Beglaubigung den Anforderungen des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung an die Echtheit zu genügen vermag oder ob das Ausstellen der Apostillen künftig auch in elektronischer Form erfolgen kann. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass die Änderung des Übereinkommens ein langwieriger Prozess sein dürfte, welcher wohl nicht durch die Teilrevision einer bundesrechtlichen Verordnung beschleunigt wird.

Es ist deshalb wohl davon auszugehen, dass eine Apostille weiterhin nur auf einem Papierausdruck eines elektronischen Dokuments anzubringen ist (Art. 13), wohingegen die in Art. 10 bis 12 und 15 geregelten Dokumente nicht für eine Apostille geeignet sind, es sei denn, die elektronische Beglaubigung lässt sich durch die Staatskanzlei für die schriftliche Ausfertigung authentifizieren.

Im Unterschied zur Apostille, deren physische Form durch ein internationales Abkommen vorgeschrieben wird, fragt sich, ob auf eine Überbeglaubigung künftig gestützt auf den Eintrag im UPRag verzichtet werden kann. Diesfalls stellt sich die weitere Frage, wie die ausländischen Konsulate reagieren, die im Besitz von Unterschriftenmustern der zu einer Überbeglaubigung Berechtigten sind.

Art. 14 f.

Für eine Apostille/Überbeglaubigung einer elektronischen Beglaubigung einer eigenhändigen Unterschrift bzw. einer elektronischen Beglaubigung einer elektronischen Signatur muss die Staatskanzlei diese für die schriftliche Ausfertigung einer Apostille/Überbeglaubigung authentifizieren können.

Art. 16

Wenn überhaupt eine Gebühr erhoben werden muss (vgl. unten), erscheint die getroffene Lösung mit folgenden Einschränkungen sinnvoll:

Vorab zu klären und zu begründen wäre, ob die Fr. 2.-- der MWST-Pflicht unterliegen.

Sodann: Der gebührenfreie Bezug nach Art. 19 EÖBV nur für gewisse Stellen und nur zu bestimmten Aufgaben ist nicht zielführend. Es ist nicht einzusehen, weshalb beispielsweise das Handelsregisteramt für einen Handelsregisterauszug je nach Adressat eine Gebühr bezahlen muss oder eben nicht. Dies ist umständlich und wird in der Praxis zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen führen.

Überdies greift die Regelung in die Kompetenzordnung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954 (SR 221.411.1) ein, indem deren Art. 9 Abs. 1 Bst. i abschliessend festlegt, dass die Gebühren ausschliesslich den Kantonen zukommen. Mit der Einführung dieser neuen Gebühr räumt sich der Bund somit das Recht ein, an den kantonalen Gebühren indirekt beteiligt zu werden.

Die abschliessenden Aufzählungen des gebührenfreien Bezugs von Art. 19 Bst. a und b EÖBV sind zu streichen und die Handelsregisterbehörden, die Zivilstands- und Grundbuchämter sind vollständig von der Gebührenpflicht zu befreien. In diesem Falle wäre auch die Einleitung von Art. 19 EÖBV wie folgt anzupassen:

"Gebührenfrei ist die Ausgabe der Zulassungsbestätigung für elektronische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen, die durch Mitarbeiter der Handelsregisterbehörde, Zivilstandsbeamte sowie Grundbuchbuchverwalter erstellt werden."

Art. 17

Gernäss Art. 73a der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) wird den Ingenieur-Geometern eine Gebühr für die Beglaubigung vorgegeben. Es

ist mit dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo, Eidgenössische Vermessungsdirektion) abzuklären, ob Art. 17 auch für die Ingenieur-Geometer gilt.

Art. 19

Wie wird der postulierte gebührenfreie Bezug überprüft? Kann bei der Anforderung der Zulassungsbestätigung mitgeteilt werden, dass es sich um eine gebührenfreie Verwendung handelt?

Weitere Erlasse

Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV, SR 211.432.1)

Ist die Zustellung von elektronischen und mit einer digitalen Signatur beglaubigten Mutationspläne und -tabellen vom Ingenieur-Geometer an das Grundbuchamt geregelt?

Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV, SR 211.432.21)

Art. 73a regelt die Beglaubigung eines analogen Auszugs und gibt Gebühren dafür vor. Es ist ein zusätzlicher Artikel für die elektronische Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde bis hin zu einer elektronischen Beglaubigung einer (elektronischen) öffentlichen Urkunde (Art. 10-15 EÖBV) einzuführen. Gleichzeitig sollen allfällige Formvorschriften für Beglaubigungen in der AV vorgegeben werden.

Zusätzlich ist die Gebühr pro Bezug einer Zulassungsbestätigung gemäss Art. 16 EÖBV in die neue Gebühr für eine elektronische Beglaubigung einzurechnen oder mindestens darauf hinzuweisen. Es ist zu klären, ob Art. 17 im Falle der AV zur Anwendung kommt oder nicht.

Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.441)

Es ist klarzustellen, dass auch beglaubigte Auszüge über Einträge einer Rechtseinheit im Tagesregister nach erfolgter Genehmigung durch das Eidgenössische Handelsregisteramt elektronisch ausgefertigt werden können. Dementsprechend ist Art. 11 Abs. 1 bis und 6 HRegV(neu) wie folgt zu ergänzen:

"Die elektronische Ausfertigung eines beglaubigten Auszugs über die Einträge einer Rechtseinheit im Hauptregister bzw. im Tagesregister nach erfolgter Genehmigung durch das EHRA gemäss Art. 11 Abs. 2 HRegV sowie die elektronischen Kopien von Anmeldungen (. ..)."

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie z.K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 15. November 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV; SR 943.033) sowie zu weiteren Verordnungsanpassungen und teilen Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden sind. Zu einzelnen Bestimmungen gestatten wir uns die nachfolgenden Bemerkungen:

I. EÖBV

Art. 1 Abs. 1

Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs grenzt den Gültigkeitsbereich der Verordnung auf das Privatrecht ein. Im Hinblick auf die Beglaubigungen der Auszüge aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4) und wahrscheinlich auch anderer Anwendungsfälle öffentlich-rechtlicher Natur sollte der Geltungsbereich nicht auf das Privatrecht reduziert werden. Gemäss Nachfrage beim Bundesamt für Justiz hat scheinbar die geltende EÖBV bereits heute auch öffentlich-rechtliche Bedeutung, obwohl dies dem Verordnungstext so nicht zu entnehmen ist.

2/3

Art. 2 Abs. 1 lit. a

Die Begriffsumschreibungen sind sehr wichtig und dienen dem besseren Verständnis. Der Begriff "Urkundsperson" in Art. 2 Abs. 1 lit. a des Entwurfs ist umfassend ausgefallen. Irreführend ist nach unserer Auffassung hingegen die Formulierung "... elektronische öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen". Dieser Passus der Bestimmung sollte wie folgt ersetzt werden: "... öffentliche Urkunden zu ertichten und Beglaubigungen vorzunehmen".

Art. 16

Wir begrüssen den Umstand, dass die Erfassung und Führung der Urkundspersonen im Register weiterhin kostenlos bleibt. Der Erhebung einer Gebühr pro Bezug einer Zulassungsbestätigung kann zudem zugestimmt werden. Die Höhe von 2 Franken je Bestätigung ist indessen zu hoch. Wir beantragen eine Reduktion auf 1 Franken. Die Gebühr könnte zwar auf die Kundinnen und Kunden überwältzt werden. In der Regel wird dieser Aufwand indessen in den von den Urkundspersonen zu erhebenden Gebühren für ihre Dienstleistungen inbegriffen sein. Voraussichtlich wird die zu bezahlende Gebühr durch Effizienzgewinne und die Einsparung anderer Auslagen (z.B. Portokosten) wettgemacht werden können.

II. Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2)

Art. 4a Abs. 2

Der Änderungsentwurf sieht u.a. vor, dass ausnahmsweise auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde, denen Funktionen einer Urkundsperson übertragen werden, im Register der Urkundspersonen eingetragen werden können. Diese Möglichkeiten sollen gemäss Vorschlag allerdings nur Mitarbeitenden zugestanden werden, die im Besitze des eidgenössischen Fachausweises für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte sind. Für derartige Anforderungen an die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es keinen sachlichen Grund. Je nach konkreter Situation bei einer Aufsichtsbehörde muss auch die Möglichkeit gegeben sein, dass Personen mit einer jahrelangen Erfahrung im Zivilstandswesen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sogar einen juristischen Abschluss vorweisen können, in das Register der Urkundspersonen eingetragen werden können. Da der Anwendungsbereich des elektronischen Geschäftsverkehrs bei der Aufsichtsbehörde im Zivilstandsbereich im Vergleich zum Zivilstandsamt noch enger begrenzt ist, stellt sich allerdings überhaupt die Frage, ob ein mit zusätzlichen Kosten verbundener Eintrag der entsprechenden Mitarbeitenden überhaupt eine Option sein kann.

3/3

III. Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1)

Art. 32 Abs. 3 GBV

In Art. 14 ÖREBKV sind die Voraussetzungen für beglaubigte Auszüge unzureichend beschrieben. Nach unserer Auffassung wäre es sinnvoll, wenn dies analog zu Art. 32 Abs. 3 des Entwurfs zur GBV geregelt werden könnte. Insofern sollte auch die ÖREBKV in die vorliegende Revision einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatschreiber

J. J. J.



5076

fr

1

23 novembre 2016

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliera federale
Simonetta Sommaruga
Capo del Dipartimento federale
di giustizia e polizia
Palazzo federale ovest
3003 Berna

Procedura di consultazione concernente la revisione totale dell'Ordinanza sulla realizzazione di atti pubblici in forma elettronica e di certificazioni elettroniche (OAPuE)

Stimata Consigliera federale,
Gentili Signore, Egregi signori,

abbiamo ricevuto lo scritto accompagnatorio relativo alla summenzionata procedura di consultazione. Ringraziandovi per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere le nostre valutazioni, formuliamo innanzitutto il nostro apprezzamento per il disegno di legge volto a regolare in modo adeguato e conforme all'evoluzione tecnica e giuridica la tematica.

Abbiamo seguito con attenzione lo sviluppo della medesima ed in particolare gli sforzi intrapresi dall'Autorità federale per incentivare la diffusione di questo nuovo approccio, con particolare riguardo all'introduzione del registro dei pubblici ufficiali ed al dibattito sorto a proposito di questo istituto. Il tema è inoltre stato oggetto di alcune giornate di presentazione promosse dall'Ufficio federale di giustizia nel corso degli ultimi anni, onde fornire una puntuale informazione ai Cantoni ed agli attori principali in merito alla recente evoluzione.

Abbiamo provveduto -come a suo tempo invitati- a coinvolgere puntualmente anche l'Autorità di vigilanza cantonale in tema di notariato, segnatamente la Commissione sul notariato di recente costituzione incaricata fra l'altro della tenuta dell'albo notarile in base alla Legge sul notariato del 26 novembre 2013 (art. 16 ss LN) entrata in vigore il 1. luglio 2015.

Per quanto attiene le singole proposte contenute nel P-OAPuE, concordiamo innanzitutto sull'opportunità di estendere ed ampliare il campo di applicazione soggettivo della normativa e quindi il novero dei pubblici ufficiali enunciato all'art. 2, includendo accanto alla categoria dei notai già al presente menzionata anche altri attori, segnatamente gli Ufficiali del Registro fondiario, dello stato civile e funzionari addetti all'Ufficio del registro di commercio che vengono così riconosciuti quali pubblici ufficiali nello svolgimento di alcune mansioni rilevanti loro affidate. Segnaliamo peraltro come nel nostro Cantone anche i Segretari comunali sono abilitati a rogare atti di compravendita e permuta immobiliare per valori complessivi sino a fr. 2'000.--.

Circa le problematiche di applicazione materiale, prendiamo atto delle conclusioni dello studio a suo tempo avviato sul tema e che pertanto il registro dei pubblici ufficiali in materia di atti pubblici elettronici (UPReg) sarà gestito direttamente dalla Confederazione (art. 5 P-OAPuE).

Non pare al proposito esclusa a priori l'eventualità di avere anche dei registri elaborati a livello cantonale; in tal caso occorrerà instaurare il necessario coordinamento.

L'impianto normativo appare pure rispettoso della suddivisione dei compiti fra lo Stato centrale ed i Cantoni, nel solco della sovranità riconosciuta loro dal nostro ordinamento (art. 6 P-OAPuE).

Per quanto attiene la realizzazione di estratti elettronici e certificati di registri pubblici di diritto privato di cui all'art. 11 P-OAPuE in relazione all'art. 2, ci chiediamo se rispetto a quelli menzionati nel relativo rapporto esplicativo ne possano entrare in considerazione altri, segnatamente se tale enunciazione sia esaustiva o meno.

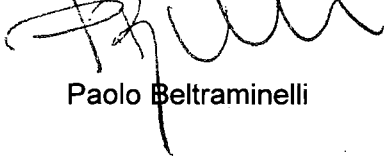
In merito agli emolumenti relativi all'UPReg, già in precedenza siamo stati resi edotti dall'allora Direttrice dell'Ufficio federale Sig.ra prof. Monique Jametti Greiner che dopo un periodo di prova sarebbe stata introdotta una tassa causale per l'utilizzo del registro fissata all'art. 16 P-OAPuE in fr. 2.-- per l'emissione di una singola conferma, con l'inflessione di un rilascio gratuito in alcuni casi previsti dall'art. 19. La stessa pare giustificata in quanto in consonanza coi requisiti posti in materia da dottrina e giurisprudenza ed espressi anche nell'Ordinanza generale sugli emolumenti dell'8 settembre 2004.

Come già significato in precedenti occasioni, il nostro Cantone attualmente non ha ancora potuto implementare la fase relativa alle transazioni per via elettronica e non ha quindi ancora acquisito un'esperienza diretta in tale ambito. Purtuttavia riteniamo che la presente revisione rappresenti un innegabile progresso che trova la nostra piena adesione.

Vogliate gradire, stimata Consigliera federale, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Paolo Beltraminelli

Il Cancelliere:



Arnaldo Coduri

Copia per conoscenza:

- Direzione del Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Anfang September 2016 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Totalrevision der EÖBV Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der elektronischen Beurkundung schlägt der Bundesrat Anpassungen der EÖBV vor. Neu sollen namentlich neben Notarinnen und Notaren auch andere Urkundspersonen (z. B. Zivilstandsbeamte, Mitarbeiter der Handelsregisterbehörden, Grundbuchverwalter, Ingenieurgeometer) den Bestimmungen der EÖBV unterstellt werden. Diese Vereinheitlichung schafft Transparenz und stärkt die Rechtssicherheit gerade auch in Kantons- und Landesgrenzen überschreitenden Geschäften.

Wir begrüssen es, dass in Artikel 5 der Vernehmlassungsvorlage die Registerführung der Urkundspersonen klar dem Bundesamt für Justiz zugeordnet wird. Denn es handelt sich hier um sensitive Daten in einem Bereich, der für die Umsetzung des schweizerischen Gesellschaftsrechts von hoher Bedeutung ist.

Wir unterstützen die Öffnung des Registers über die Urkundspersonen für alle mit Beurkundungen und Beglaubigungen betrauten Personen. Die schweizweite Vereinheitlichung führt zu grösserer Rechtssicherheit. Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten,

die Handelsregisterführerinnen und -führer, die Ingenieurgeometerinnen und -geometer erachten wir als sachgerecht. Die Vernehmlassungsvorlage schafft bei der Digitalisierung von öffentlichen Urkunden und der Beglaubigungen Transparenz und Rechtssicherheit. Die kantonale Organisationsautonomie bleibt gewahrt, sind doch die Kantone nicht verpflichtet, elektronische Urkunden und Beglaubigungen einzuführen. Ob sich die digitale Unterschrift von Urkundspersonen in der Praxis durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 25. November 2016



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Par voie électronique
Office fédéral de la justice
egba@bj.admin.ch

Réf. : MFP/15021152

Lausanne, le 30 novembre 2016

Révision totale de l'ordonnance sur l'établissement des actes authentiques électroniques et des légalisations électroniques (OAAE)

Madame, Monsieur,

Nous faisons suite au courrier que nous a adressé Mme la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga le 7 septembre dernier concernant l'objet cité en titre. Nous vous remercions de nous avoir consultés sur cet objet.

Après avoir à notre tour recueilli divers avis au sein du canton, nous sommes en mesure de vous faire part des observations suivantes sur le projet de révision totale de l'OAAE que vous nous avez soumis.

Le projet soumis semble reposer sur l'article 55a, alinéa 4 Tit.fin. CC, qui confère au Conseil fédéral la compétence d'édicter des dispositions d'exécution en vue d'assurer l'interopérabilité des systèmes informatiques et l'intégrité, l'authenticité et la sécurité des données. Selon le message du Conseil fédéral, il s'agissait là surtout d'assurer la compatibilité des systèmes informatiques des officiers publics avec ceux des autorités chargées de la tenue des registres publics (FF 2007, p. 5074). Cette disposition ne nous paraît en revanche pas permettre au Conseil fédéral d'imposer à tout officier public cantonal l'inscription à un registre fédéral aux fins de pouvoir communiquer avec lesdits registres. Les autorités fédérales sont d'ailleurs vraisemblablement parvenues à la même conclusion puisque le Conseil fédéral a mis en consultation, en décembre 2012, une modification du tit.fin. CC dont l'une des dispositions (art. 55p) confère précisément à l'Office fédéral de la justice (OFJ) la compétence d'exploiter un registre suisse des officiers publics. Cette nouvelle n'étant, à ce jour, pas entrée en vigueur, nous sommes d'avis que la base légale permettant la création dudit registre (RegOP) est pour le moins chancelante. Il serait bon que ce problème soit résolu rapidement.

En outre, nous rappelons que si la forme authentique est une notion de droit fédéral, il appartient aux cantons d'en définir les modalités (art. 55, al. 1^{er} du titre final du code civil suisse; Tit.fin. CC). De fait, l'instrumentation d'un acte authentique est un acte de juridiction gracieuse qui relève de la puissance publique de la collectivité concernée, en l'occurrence les cantons. Ceux-ci peuvent conserver à l'interne la compétence d'instrumenter de tels actes ou la confier à des tiers, ce qu'a fait le canton de Vaud s'agissant des notaires. Ce sont ainsi également les cantons qui sont compétents pour attester de la qualité d'officiers publics des personnes auxquelles ils ont délégué la tâche d'instrumenter des actes authentiques, que ces derniers soient établis en la forme traditionnelle ou en version électronique. Tout comme les cantons délivrent aux officiers publics qui dépendent d'eux le sceau qui confère à leur signature une signification particulière, ils doivent également leur délivrer le sceau électronique, soit l'attestation électronique de leur qualité. Il est donc indispensable qu'il apparaisse bien,

à la fois dans le projet et surtout dans la confirmation d'admission prévue à l'article 9 de ce dernier, que ce sont les cantons, et non la Confédération, qui attestent de la qualité des officiers publics qui dépendent d'eux. Il importe par ailleurs que les autorités cantonales conservent la maîtrise exclusive des données y relatives, ce que prévoit l'article 6 du projet. En ce sens, le projet devrait être revu, tout d'abord s'agissant de la définition de la confirmation d'admission, laquelle devrait à notre sens être rédigée de la manière suivante : "*Confirmation d'admission : la preuve électronique obtenue en ligne de l'autorité compétente, via le RegOP, que celui qui établit...*". Par ailleurs, il importe d'éviter toute confusion à cet égard, telle que celle qui figure à l'article 16 du projet, qui pourrait laisser croire que c'est l'OFJ qui délivre la confirmation d'admission, ce qui est erroné.

A ces conditions, le canton de Vaud n'est pas opposé à l'institution du RegOP qui, au demeurant, existe déjà. Il apparaît en effet nécessaire, pour des raisons pratiques avant tout, que les conditions posées à la circulation des actes authentiques sous la forme électronique soient unifiées au niveau fédéral, la coexistence de multiples systèmes cantonaux étant difficilement gérable. De surcroît, dans la mesure où il apparaît clairement que la confirmation d'admission émane de l'autorité cantonale compétente, que le vecteur de cette confirmation soit un registre cantonal ou fédéral n'est pas déterminant. Au demeurant, l'article 8, alinéa 4 du projet, qui résulte de discussions préalables entre l'OFJ et le Service juridique et législatif (S JL), autorité vaudoise en charge de la surveillance du notariat, prévoit la possibilité de créer une interface entre les registres cantonaux, comme celui installé dans le canton de Vaud, et le RegOP. Cette interface permettra de garantir que le S JL conserve la haute main sur les données relatives aux notaires vaudois et que ces dernières soient intégralement retranscrites dans le RegOP sans nouvelle saisie.

Le Conseil d'Etat n'est pas non plus opposé à l'extension de l'OAAE et du RegOP à d'autres officiers publics que les notaires. Il relève cependant que cela impliquera des adaptations non négligeables, notamment en matière de surveillance (qui devra désormais s'étendre au trafic électronique), mais également des outils actuellement à disposition des autorités, que ce soit pour le Registre du commerce ou l'Etat civil. Les coûts de ces adaptations ne sont en l'état pas chiffrables et le rapport explicatif joint au projet n'en fait pas mention. Afin que les cantons puissent adapter leurs infrastructures, il serait préférable que l'OAAE n'entre pas en vigueur avant le 1^{er} janvier 2019, ce qui laisserait d'ailleurs peut-être le temps de régler le problème de base légale susmentionné.

Dans le détail, le Conseil d'Etat peut encore émettre les remarques suivantes :

- Le projet opère une distinction entre acte authentique électronique et expédition électronique. Si les définitions utilisées nous paraissent correctes, nous ne voyons pas à quel type d'actes authentiques l'OAAE fait aujourd'hui référence. En effet, comme vous le savez, il n'est aujourd'hui pas possible d'établir des minutes électroniques, seules les expéditions électroniques d'actes instrumentés sous forme papier pouvant être autorisées (art. 55a, al. 1^{er} tit.fin. CC). Dès lors, à quel type d'acte le projet fait-il allusion, si ce n'est des expéditions ou des légalisations électroniques, traitées de manière distincte ? N'anticipe-t-on pas là l'adoption de la révision du tit.fin. CC susmentionnée (art. 55n du projet mis en consultation en 2012) ?

- L'article 4 relatif à l'application du droit étranger paraît difficile à mettre en œuvre en pratique. Il sera en effet difficile de s'assurer que les exigences posées par le droit étranger sont comparables en matière d'intégrité, d'authenticité et de sécurité.
- Aujourd'hui, l'inscription au RegOP est opérée par l'officier public lui-même, qui fournit les informations et les certificats nécessaires. Son inscription doit ensuite, pour être valable, être avalisée par l'autorité de surveillance compétente. Cette procédure ne se retrouve pas très clairement dans les articles 6 et 8 du projet. Doit-on en conclure qu'elle sera modifiée en ce sens qu'il appartiendra désormais aux cantons d'inscrire eux-mêmes leurs officiers publics ? Sinon, il nous paraît nécessaire d'ajouter, à l'article 8, que l'inscription au RegOP ne devient effective qu'une fois obtenu l'aval de l'autorité de surveillance compétente. Cet élément nous paraît indispensable sous l'angle de la maîtrise des données et afin de garantir que c'est bien l'autorité compétente qui donnera la confirmation d'admission au RegOP.
- S'agissant de l'article 16, relatif à la perception d'un émolument, le rapport explicatif ne contient aucune information sur la manière dont l'émolument est calculé. On ignore donc déjà aujourd'hui si celui-ci répond aux principes d'équivalence et de couverture des coûts. De surcroît, l'émolument est perçu pour la maintenance du RegOP, et non pour la délivrance d'une confirmation d'admission qu'il n'appartient pas à la Confédération de fournir, du moins s'agissant des officiers publics cantonaux. La disposition devrait donc être revue en ce sens,

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'Etat ne s'oppose pas au projet de révision de l'OAAE qui lui est soumis. Il relève cependant que celui-ci doit être revu afin de bien faire apparaître le fait que la confirmation d'admission est octroyée par l'autorité compétente, notamment celle du canton s'agissant des officiers publics qui en dépendent.

Par ailleurs, la base légale nécessaire à l'adoption de cette ordonnance est aujourd'hui pour le moins fragile. Enfin, le Conseil d'Etat demande que l'entrée en vigueur de la nouvelle ordonnance soit repoussée en 2019 afin de donner le temps aux cantons d'adapter leurs systèmes informatiques et d'évaluer les coûts de la nouvelle.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur cet objet, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

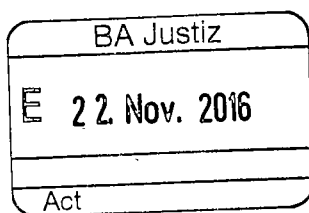
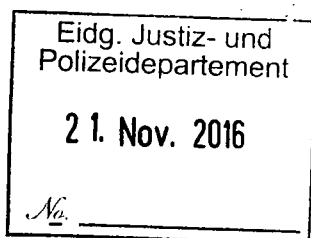


Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean



Département fédéral de
justice et police
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

Références MP/BB/nf
Date 16 novembre 2016

Révision totale de l'ordonnance sur l'établissement d'actes authentiques électroniques et les légalisations électroniques - Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'avoir consulté à propos de la révision totale de l'ordonnance sur l'établissement d'actes authentiques électroniques et les légalisations électroniques (OAAE).

La révision de l'OAAE s'inscrit dans la volonté du législateur fédéral de dématérialiser les opérations actuellement effectuées sur papier par les officiers publics, tout en favorisant le recours à la signature électronique.

Elle vise principalement à élargir le champ d'application de l'OAAE à d'autres personnes que les notaires, soit les collaborateurs des offices du registre du commerce, les officiers de l'état civil, les ingénieurs-géomètres, les conservateurs des registres fonciers, ainsi que les autres personnes auxquelles le droit fédéral ou le droit cantonal confère la compétence officielle d'établir des actes authentiques électroniques ou de légaliser électroniquement.

Par ailleurs, alors que l'inscription dans le registre des officiers publics (RegOP) s'effectue actuellement sur une base volontaire, la révision totale de l'OAAE généralise, au plan fédéral, l'obligation pour tous les usagers du RegOP de s'inscrire dans ce registre informatisé délivrant des autorisations d'admission, aux fins de légaliser électroniquement une signature, de légaliser une copie électronique d'un document sur papier, de procéder à l'expédition électronique d'une minute ou de délivrer un extrait électronique officiel d'un registre public.

L'OAAE révisée prévoit également de confier à l'Office fédéral de la justice (OFJ) la mise à disposition et l'exploitation du RegOP, tout en réservant expressément la compétence des cantons en matière de maîtrise et de tenue des données des officiers publics qu'ils nomment.

De l'avis du Conseil d'Etat du canton du Valais, l'exploitation d'un tel registre par l'OFJ est souhaitable à plus d'un titre. D'une part, cela permettra d'éviter que la mise à disposition et l'exploitation du registre des officiers publics soient confiées à un délégataire privé externe à l'administration fédérale. Le projet de révision de l'OAAE garantira de la sorte la confidentialité et la sécurité des données et des transactions.



D'autre part, la création et l'exploitation d'un tel registre, au niveau fédéral, contribuera à abaisser les coûts d'exploitation pour les usagers, et épargnera au canton du Valais les coûts liés au développement, à l'exploitation et à la sécurisation de son propre registre des officiers publics.

Le Conseil d'Etat valaisan constate à cet égard que la révision de l'OAAE n'aura aucune incidence financière pour les cantons, l'émolument d'utilisation de ce registre n'étant facturé qu'aux seuls usagers du RegOP.

Le projet de révision consacre enfin le principe selon lequel les cantons ont la maîtrise et sont responsables des données des officiers publics nommés par ces derniers. La compétence exclusive des cantons en matière d'admission des notaires à l'exercice de la profession demeure ainsi préservée.

Considérant ce qui précède, le Gouvernement valaisan prend acte de la révision de l'OAAE et vous remercie de l'avoir consulté sur cette question.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

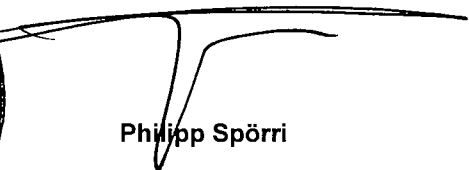
Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier



Esther Waeber-Kalbermatten



Philipp Spörri



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 22. November 2016 hs

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2016 haben Sie die Kantonsregierungen im Auftrag des Bundesrates eingeladen, zur geplanten Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) Stellung zu nehmen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und bedanken uns dafür. Wir stellen folgende

Anträge:

1. Art. 4 E-EÖBV sei um eine Bestimmung zur eApostille zu ergänzen.
2. Art. 8 Abs. 1 lit. a. E-EÖBV sei neu wie folgt zu formulieren:
«Name und Vorname gemäss elektronischem Personenstandsregister»
Weiter sei in Art. 8 und 9 E-EÖBV die Möglichkeit vorzusehen, dass innerhalb des Handelsregisters nicht jede/jeder einzelne Mitarbeitende eine UID zu beziehen hat, sondern dass die UID des zuständigen Handelsregisters aufzuführen ist.
3. Art. 9 Abs. 2 lit. c. E-EÖBV sei neu wie folgt zu formulieren:
«Den Namen und den Vornamen der Urkundsperson gemäss elektronischem Personenregister sowie die UID.»
4. Art. 21 E-EÖBV sei dahingehend zu ergänzen, dass die Ämter in diesem Prozess zwingend anzuhören sind.

Allgemeine Bemerkungen

Die geplanten Änderungen sind grösstenteils technischer Natur; materiell-rechtlich sind sie konzis gefasst. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, wie namentlich die Schaffung eines zentralen, vollständigen und aktuellen elektronischen Registers der Urkunds- und Beglaubigungspersonen sowie die Möglichkeit, orts- und zeitungebunden Bestellungen, Ausstellungen und Prüfungen/Beglaubigungen von Urkunden vornehmen zu können.

Der Kanton Zug hat im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Beurkundungsgesetzes gestützt auf Art. 55a Abs. 1 SchlT ZGB die Urkundspersonen zur Erstellung von elektronischen Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden ermächtigt. Er hat die Urkundspersonen zudem ermächtigt, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen (Abs. 2). Ab welchem Zeitpunkt dies möglich ist, hat gestützt auf eine Delegationsnorm im Beurkundungsgesetz der Regierungsrat in Absprache mit dem Obergericht als der für die freiberuflichen Urkundspersonen zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Die Einzelheiten können auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die erforderlichen Verordnungsbestimmungen sind noch nicht erlassen worden. Momentan können daher elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden sowie Beglaubigungen und Überbeglaubigungen noch nicht elektronisch erstellt bzw. angebracht werden.

Es ist zu erwarten, dass durch die Einführung der Registrierung im elektronischen Register der Urkundspersonen (UPReg) für die Ämter ein Mehraufwand anfallen wird. Ebenso werden unter Umständen allfällige Anpassungen bei Fachanwendungen zu Zusatzkosten führen, welche bereits im nächsten Jahr anfallen werden, aber noch nicht budgetiert werden konnten. Das Handelsregister- und Konkursamt hat bis heute keine elektronischen Ausfertigungen ausgegeben, weshalb bis heute nur sehr wenige digitale Signaturen (SuisselD) beschafft wurden. Da in Zukunft bei der Kundschaft der Bedarf wachsen könnte, müssen vorsorglich digitale Signaturen (SuisselD) beschafft werden. Zudem muss überprüft werden, ob mit Quovadis Trustlink Schweiz AG ein höherer Bezug von qualifizierten Zeitstempeln vereinbart werden muss. Es sind daher in Zukunft höhere Kosten zu erwarten, die im Budgetprozess 2017 noch nicht berücksichtigt sind.

Begründung

Zu Antrag 1

Der geplante Art. 4 E-EÖBV entspricht dem bisherigen Art. 6 EÖBV und ist unverändert. Das Handelsregister muss die beglaubigten Auszüge sehr oft mit einer Apostille ergänzen lassen. Einen Hinweis auf eine «elektronische Apostille» kann im Entwurf der Verordnung nicht gefunden werden. Für das Handelsregister- und Konkursamt ist es mit enormem Aufwand verbunden, wenn es elektronische Beglaubigungen nach dem entsprechenden Landesrecht erstellen muss. Die Haager Konferenz über internationales Privatrecht hat Grundvorlagen für die e-APP geschaffen. Sie wird in diversen Ländern auch praktiziert (<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/specialised-sections/operational-e-registers>). Mit der Anwendbarkeit der e-APP könnten auf einfache Weise für das Ausland verwendbare elektronische Dokumente erstellt werden.

Zu Antrag 2 und Antrag 3

Die Personendaten im elektronischen Personenstandsregister bilden die Grundlage für den amtlichen Namen in der Schweiz. So beziehen beispielsweise auch die kantonalen Ausweisbehörden ihre Daten aus dem elektronischen Personenstandsregister. Im Gegensatz zu den Zivil-

standsbehörden dürfen die kantonalen Ausweis- und Passstellen jedoch auch den nicht amtlichen Allianznamen¹ (Bsp. Müller-Meier) in den Ausweisen vermerken. Diese Differenz hat zur Folge, dass Zivilstandsbehörden den Brautleuten in einem Ehevorbereitungsverfahren erklären müssten, dass solche Allianznamen im Zivilgesetzbuch nicht vorgesehen seien und deshalb nicht in die Zivilstandsregister eingetragen werden können. Führt der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin in seinem oder ihrem Ausweisdokument jedoch einen solchen Allianznamen, würde eine von ihm oder ihr ausgestellte elektronische Eheurkunde mit diesem nicht amtlichen Allianznamen signiert. Diese Differenz wäre den Bürgerinnen und Bürgern nur schwerlich zu erklären. Des Weiteren ist zu bemerken, dass Urkunden des Zivilstandswesens im Gegensatz zu Ausweisdokumenten Bestandteil der EBÖV sind. Die Verordnung, welche Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) ausführt, sollte sich deshalb auf die namensrechtlichen Bestimmungen des ZGB stützen.


Sollte das elektronische Personenstandsregister die Grundlage für das UPReg werden, müsste für ausländische Personen die Möglichkeit geschaffen werden, sich im elektronischen Personenstandsregister erfassen zu lassen, sofern sie noch nicht eingetragen sind.


Beim Handelsregister wird bei der Registrierung und auf der Zulassungsbestätigung die UID des zuständigen Handelsregisters aufgeführt. Da die Urkundspersonen als Mitarbeitende des Handelsregister- und Konkursamtes ausgewiesen werden, ist es unsinnig für jede Person eine eigene UID zu beziehen. Eine eigene UID für jede Mitarbeiterin/jeden Mitarbeiter wäre ein unnötiger administrativer Aufwand.

Diverse Ämter haben bereits digital signierte Archive angelegt. Es muss vermieden werden, dass die damit entstandenen Kosten als nutzlos abgeschrieben werden müssen und die angelegten Archive zu elektronischer Makulatur werden.

Zug, 22. November 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug


Heinz Tännler
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- egba@bj.admin.ch (PDF- und Wordversion)
- Obergericht
- Staatskanzlei
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion des Innern (3)
- Grundbuch- und Vermessungsamt
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst

¹ Vgl. <http://www.schweizerpass.admin.ch/pass/de/home/ausweise/inhalt/ergaenzungen.html>, aufgerufen am 26. September 2016



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

15. November 2016 (RRB Nr. 1113/2016)

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 7. September 2016 haben Sie uns die Totalrevision der Verordnung vom 23. September 2011 über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereichs der EÖBV auf einen erweiterten Personenkreis. Dabei halten wir fest, dass die Kantone auch unter der revidierten EÖBV nur in Ausnahmebereichen verpflichtet sind, elektronische Dienstleistungen für Beglaubigungen anzubieten.

Längerfristig soll der elektronische Geschäftsverkehr mit den Registerämtern zu einer schnelleren und einfacheren Geschäftsabwicklung und auch zu Kostensenkungen führen. Die Verordnung stellt hier sehr strenge Anforderungen an die Sicherheit elektronischer öffentlicher Urkunden. Zudem sollen die Urkunden zwischen unterschiedlichen Informatiksystemen ausgetauscht werden können. Dies wird zwar grundsätzlich begrüsst, kann in der Praxis aber auch zur Behinderung von elektronischen Geschäftsprozessen führen. Insbesondere fragt sich, ob auch behördeninterne Bestätigungen (z. B. über den Trägerwechsel beim Digitalisieren von Papierdokumenten gemäss Art. 166 Abs. 6 HRegV) in jedem Fall den strengen Anforderungen von Art. 9 ff. E-EÖBV genügen müssen. Was für eine amtliche Beglaubigung eines für den Rechtsverkehr bestimmten Dokumentes gilt, muss nicht zwingend auch für jedes interne Dokument gelten.

Wir regen deshalb an, in den einschlägigen Verordnungen eine Differenzierung je nach Art des Dokumentenzwecks vorzunehmen und technische Hindernisse, die zu Verzögerungen und Umwegen führen, abzubauen. Andernfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass der elektronische Geschäftsverkehr mit den Registerämtern zu einer schnelleren und einfacheren Geschäftsabwicklung und somit zu Kostensenkungen führen wird.

Auf internationaler Ebene sind indessen Bestrebungen im Gange, Überbeglaubigungen (Apostillen) auch elektronisch ausfertigen zu können. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Revision der EÖBV wären die rechtlichen Voraussetzungen dazu an sich gegeben, da gemäss Bundesrecht neu als Urkundspersonen alle Personen «mit amtlicher Befugnis nach ... kantonalem Recht, elektronische ... Beglaubigungen zu erstellen», gelten (Art. 2 Abs. 1 Bst. a E-EÖBV). Die Kantone könnten somit auch die für Apostillen zuständigen Personen ermächtigen, elektronische Beglaubigungen zu erstellen. Voraussetzung für eine elektronische Ausstellung von Apostillen ist jedoch, dass die Anforderungen an Form und Ausmass gemäss Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (SR 0.172.030.4) erfüllt sind und sich die Apostille als Verbal im Sinne von Art. 9 E-EÖBV technisch ins Dokument einfügen lässt. Die vorliegende Revision bietet Gelegenheit, die entsprechenden Voraussetzungen in verfahrenstechnischer Hinsicht zu schaffen.

Ergänzend erlauben wir uns folgende Anregungen:

Zu Art. 2 E-EÖBV:

Abs. 1 Bst. a:

- «*Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter*»: Unter diesen Begriff müssen unseres Erachtens auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen fallen. Wir regen deshalb an, die Formulierung «*Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Zivilstandsbehörden*» zu verwenden.
- «*Ingenieur-Geometerin und Ingenieur-Geometer*»: Wir begrüssen diese Ausweitung des Kreises der Urkundspersonen ausdrücklich. Wir nehmen an, dass die Urkundspersonen für die Beglaubigung von Auszügen des ÖREB-Katasters gemäss Art. 14 und 15 der Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) unter den Begriff «andere Person mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht» fallen. Wir regen an, dies im erläuternden Bericht klarzustellen.

Abs. 1 Bst. c:

Die Umschreibung des für elektronische öffentliche Urkunden wesentlichen Begriffs «Zulassungsbestätigung» erachten wir als missverständlich. Die heutige Formulierung in Art. 3 Abs. 2 EÖBV legt das Gewicht auf die Kernfunktion der Zulassungsbestätigung («Der Nachweis der Berechtigung zur Beurkundung wird erbracht durch eine separate, für die jeweilige Beurkundung aus dem Register der Urkundspersonen abgerufene Zulassungsbestätigung, ...»). Die Zulassungsbestätigung dient vorrangig dazu, (auch später) mittels elektronischen Nachweises überprüfen zu können, dass für die Beurkundung entsprechende Befugnisse bestanden. Demgegenüber stellt Art. 2 Abs. 1 Bst. c E-EÖBV die Abrufbarkeit der Zulassungsbestätigung als elektronischer Nachweis aus dem UPReg in den Vordergrund. Zum besseren Verständnis regen wir an, die Zulassungsbestätigung in Anlehnung an den bestehenden Verordnungstext bzw. entsprechend ihrem eigentlichen Zweck zu umschreiben.

Abs. 1 Bst. f:

Wir gehen davon aus, dass die Auflistung in dieser Bestimmung keine abschliessende Aufzählung enthält und weiterhin sämtliche Arten von Beglaubigungen möglich sind.

Zu Art. 4 E-EÖBV:

Gemäss Art. 4 des Entwurfs kann eine elektronische öffentliche Urkunde oder elektronische Beglaubigung, wenn sie für die Verwendung im Ausland bestimmt ist, in Abweichung von den Vorschriften des Entwurfs nach den dort gültigen Anforderungen erstellt werden, sofern diese eine vergleichbare Integrität, Authentizität und Sicherheit bieten. Dies dürfte in der Praxis Probleme bereiten: Für die beurkundende bzw. beglaubigende Person dürfte es ausserordentlich schwierig und aufwendig sein, die im Ausland gültigen Vorschriften ausfindig zu machen. Entsprechend unsicher dürfte folglich sein, ob die elektronische öffentliche Urkunde oder elektronische Beglaubigung diesen Anforderungen genügen kann.

Zu Art. 5 E-EÖBV:

Wir unterstützen die Absicht, dass das UPReg durch das Bundesamt für Justiz betrieben werden soll. Dies ist unseres Erachtens zwingend.

Zu Art. 7 E-EÖBV:

Gemäss Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (SR 510.62) muss eine Ingenieur-Geometerin oder ein Ingenieur-Geometer im Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerregister) eingetragen sein, um Arbeiten in der Amtlichen Vermessung ausführen zu können. Unter diese Arbeiten fällt auch die Erstellung von öffentlichen Urkunden und von Beglaubigungen. Die Einzelheiten des Geometerregisters sind im 4. Abschnitt der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (GeomV, SR 211.432.261) geregelt. Das UPReg steht in einem direkten Zusammenhang mit dem Geometerregister, da Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer in Letzterem eingetragen sein müssen, um als Urkundsperson tätig sein zu können. Eintragungen und Löschungen haben deshalb in beiden Registern parallel zu erfolgen und werden von der Geometerkommission gemäss Art. 29 GeomV vorgenommen. Das Geometerregister wird in den Dokumenten nicht erwähnt.

Im erläuternden Bericht sollte zudem erwähnt werden, dass im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Freischaltung von Personen im UPReg die Geometerkommission im Falle der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer die Geometerkommission für die gesamte Schweiz zuständig ist. Die kantonalen Aufsichtsbehörden, d. h. die Vermessungsaufsicht, verfügen nicht über die entsprechenden Kompetenzen.

Zu Art. 9 Abs. 1 Bst. e E-EÖBV:

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. e des Entwurfs ist zur Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde oder einer elektronischen Beglaubigung in jedem Fall das Abrufen und das Anbringen einer Zulassungsbestätigung aus dem UPReg erforderlich.

Wir lehnen es ab, dass für Kopien, die nur zu internen Zwecken elektronisch beglaubigt werden (z. B. gemäss Art. 166 Abs. 6 HRegV), die Zulassungsbestätigung aus dem UPReg abgerufen und angebracht werden muss. Insbesondere bei Massengeschäften kann dieser technische Zwischenschritt zu Zeitverlusten und ineffizienten Prozessen führen. Die Abhängigkeit von einer einwandfrei funktionierenden bzw. schnellen Verbindung ist kritisch. Daher muss für die intern zu beglaubigenden Dokumente auf das Anbringen einer Zulassungsbestätigung verzichtet werden können. Als Beispiel verweisen wir darauf, dass im Handelsregisteramt des Kantons Zürich zu Aufbewahrungszwecken (vgl. Art. 166 Abs. 6 HRegV) jährlich etwa 400 000–500 000 elektronische Beglaubigungen (Zertifizierungen) erfolgen. Bei einem geschätzten zusätzlichen Zeitaufwand von fünf Sekunden pro Zertifizierung für das Abrufen und Anbringen der Zulassungsbestätigung fällt für das Amt ein Mehraufwand von drei bis vier Monaten pro Jahr an. Zu denken ist auch an die Vergrösserung der Dokumente mit dem damit verbundenen grösseren Speicherbedarf (und damit Kosten) für die Ablage.

Zudem erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass im Kanton Zürich gewisse Personen zwar zur Erstellung elektronischer Beglaubigungen, nicht aber zu Erstellung elektronischer Urkunden ermächtigt sind. Art. 9 Abs. 2 Bst. e EÖBV sollte deshalb in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. a EÖBV formuliert werden («... öffentlicher Urkunden *oder* elektronischer Beglaubigungen ...»). Zudem würden wir es begrüessen, wenn im erläuternden Bericht zu Art. 9 in der Tabelle S. 10 f. die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ergänzt würden.

Zu Art. 11 E-EÖBV:

Aus der Regelung in Art. 11 E-EÖBV geht nicht klar hervor, ob die Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden aus den Bereichen Amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster mit eingeschlossen ist. Letztere werden als «Kataster» bezeichnet und gelten nicht als «Register». Der vorgeschlagene Verordnungstext ist deshalb zu eng formuliert und ist weiter zu fassen, damit künftig auch elektronische öffentliche Urkunden aus der Amtlichen Vermessung oder dem ÖREB-Kataster erstellt werden können.

Zu Art. 18 E-EÖBV:

Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Verordnungstextentwurfes können anderslautende Vereinbarungen zur Rechnungsstellung auch zwischen dem Bundesamt für Justiz und den zuständigen Stellen getroffen werden. Im erläuternden Bericht wird dies nicht mehr erwähnt, sondern lediglich auf die «kantonalen Vertragspartnerin» verwiesen. Im Falle der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer wäre die Geometerkommission zuständig. Diese ist für die ganze Schweiz zuständig und deshalb keine kantonale Vertragspartnerin. Die Erwähnung «der nach dem anwendbaren Recht zuständigen Stelle» im erläuternden Bericht würde hier Klarheit schaffen. Dies ist von Bedeutung, da die Regelung gemäss Art. 18 Abs. 1 in der Amtlichen Vermessung und im ÖREB-Kataster nicht praktikabel ist.

Zu Art. 19 E-EÖBV:

Gemäss Art. 19 E-EÖBV ist die Ausgabe der Zulassungsbestätigung für beglaubigte elektronische Kopien von Anmeldungen, Belegen oder sonstigen Dokumenten in Papierform oder in elektronischer Form, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Handelsregisterbehörden, Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte sowie Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter zwecks Aufbewahrung oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Zusammenarbeit zwischen den Behörden erstellt werden, gebührenfrei.

Diese Regelung begrüessen wir ausdrücklich. Andernfalls würden für interne Bestätigungen hohe Gebührenbeträge anfallen (für das Handelsregisteramt des Kantons Zürich rund Fr. 800 000 bis Fr. 1 000 000).

Zu Anhang 1 Ziff. 3.3 und 21 und Anhang 2 E-Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen:

Die Erstellung von Kopien und Abschriften von archivierten Registerbelegen und Dokumenten ist aufwendig. Die Belege bzw. Dokumente befinden sich in den überwiegenden Fällen im Archiv des Zivilstandsamtes und der Zugriff darauf nimmt in der Regel rund 15 Minuten in Anspruch. Der vorgeschriebene Gebührensatz von Fr. 2 deckt diesen Aufwand nicht, weshalb wir dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip folgend für die erste Kopie eine Gebühr von Fr. 30 und für alle weiteren Kopien eine von Fr. 2 vorschlagen.



Zu Art. 4a Abs. 2 E-Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004:

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Aufsichtsbehörden ist auf das Erfordernis eines Fachausweises für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten zu verzichten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Aufsichtsbehörden erstellen lediglich beglaubigte Kopien von bei der Aufsichtsbehörde archivierten Belegen und beurkunden lediglich Löschungen, Berichtigungen und Freischaltungen. Dokumente für Dritte aus Infostar stellen sie allenfalls als Urkundspersonen des kantonalen Sonderzivilstandsamtes aus. Dann sind sie jedoch bereits von Art. 4a Abs. 1 E-Zivilstandsverordnung erfasst.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:



Per Email: egba@bj.admin.ch

Bern, 7. Dezember 2016

Vernehmlassung: Totalrevision der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP befürwortet grundsätzlich die Totalrevision der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV). Allerdings sind wir der Ansicht, dass die Begriffe wie beispielsweise „elektronische öffentliche Urkunde“ oder „elektronische Ausfertigung“ klarer definiert werden müssen.

Es ist ausserdem zu berücksichtigen, dass die Gültigkeit von öffentlichen Urkunden in keiner Weise in Frage gestellt wird. Des Weiteren ist für die CVP wichtig, dass insbesondere auf Bundes- und kantonale Kompetenzen Rücksicht genommen wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par email: egba@bj.admin.ch

Berne, le 30 novembre 2016 / nr
VL_Beurkundung

**Révision totale de l'ordonnance sur l'établissement des actes authentiques électroniques et des
légalisations électroniques (OAAE)
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

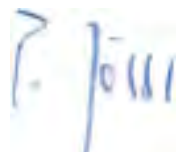
PLR.Les Libéraux-Radicaux soutient la révision d'ordonnance qui a pour but l'uniformisation et l'élargissement des champs d'application personnel et matériel de l'OAAE. De par son uniformisation, le domaine des actes authentiques électroniques se retrouve fortement simplifié en appliquant les mêmes conditions-cadres pour tous les acteurs du domaine.

De plus, des mesures permettant une plus grande transparence et renforçant la sécurité du droit sont à saluer. Ces mesures doivent cependant être bureaucratiquement très légères et facile à mettre en œuvre par les cantons qui souhaitent les reprendre dans leur législation cantonale. Il convient ici de relever le nombre restreint de cantons ayant décidé à l'heure actuelle d'autoriser les officiers publics à établir des expéditions électroniques des actes qu'ils instrumentent.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz

egba@bj.admin.ch

zuhanden von
Frau Rahel Müller
Herrn Francesco Macri

Stellungnahme der Aargauischen Notariatsgesellschaft zur revidierten EÖBV

Sehr geehrte Frau Müller
Sehr geehrter Herr Macri

Wir beziehen uns auf die Stellungnahme des Verbandes bernischer Notare (VbN) und des Supports elektronische Kanzlei (SEK) zur revidierten EÖBV, welche Sie mit separater Post erhalten werden.

Die Aargauische Notariatsgesellschaft unterstützt alle Anliegen und Bemerkungen des VbN und des SEK im Zusammenhang mit der EÖBV und bittet Sie, diese so weit als irgend möglich bei der Verordnungsgebung zu berücksichtigen.

Wir erlauben uns zudem, ein eigenes Anliegen wie folgt einzubringen:

Keine ausschliessliche Orientierung am System der Urschrift.

Mit folgenden konkreten Hinweisen und folgender Begründung:

- (1) Die Art. 9 ff. EÖBV machen Vorschriften, wie zur Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde oder einer elektronischen Beglaubigung vorzugehen ist. Daneben haben die Urkundspersonen die kantonalen Vorschriften zu beachten.
- (2) Art. 10 Abs. 3 EÖBV sieht vor, dass die Urkundsperson im Verbal zu erklären hat, dass "...das Dokument mit der **Urschrift** oder deren entsprechenden Teilen übereinstimmt."
- (3) Nur gerade mal 11 Kantone (Irrtum vorbehalten) kennen das System der Urschrift (ZH, BE, UR, FR, SO, TI, VD, VS, NE, GE, JU). Ein anderes System, welches insbesondere auch der Kanton Aargau kennt, ist dasjenige der Zirkulationsurkunde: Die Urkunde wird in einem oder mehreren Originalen errichtet; keines davon ist eine Urschrift. Die Bezeichnung eines Exemplars der Zirkulationsurkunde als "Urschrift" könnte irreführend sein (vgl. Stellungnahme der Notariatskommission des Kantons Aargau vom 9. Mai 2016).
- (4) Gemäss erläuterndem Bericht zur Totalrevision der EÖBV vom September 2016, Ziffer 1.3 soll die EÖBV (als Abbild der analogen Welt) in terminologischer Hinsicht ausgeweitet werden. Die Bestimmungen der EÖBV sollen auf sämtliche Personen, die elektronische öffentliche Urkunden erstellen oder elektronische Beglaubigungen vornehmen, Anwendung finden.
- (5) Vor diesem Hintergrund ist die Terminologie effektiv "auszuweiten" und anzupassen.

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. e EÖBV gilt (nur?) ein elektronisches Dokument, welches den Inhalt einer auf Papier erstellten **Urschrift** wortgetreu wiedergibt, als "elektronische Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde". Das ist nur auf die Geschichte der Entwicklung der EÖBV zurückzuführen. Richtigerweise gilt: Auch eine elektronische Ausfertigung einer Zirkulationsurkunde ist eine "elektronische Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde".

Die Begrifflichkeit in Art. 2 Abs. 1 lit. e müsste daher lauten (geändertes unterstrichen):

elektronische Ausfertigung: elektronische öffentliche Urkunde, die den Inhalt einer auf Papier erstellten Originalurkunde in einem elektronischen Dokument wortgetreu wiedergibt;

- (6) Auch in Art. 10 Abs. 1 und 3 ist die Terminologie anzupassen, da von keiner Urkundsperson eine Aussage in einem Verbal verlangt werden soll, die sie nach kantonalem Beurkundungsrecht so nicht bescheinigen kann.

Der Art. 10 EÖBV müsste daher lauten (geändertes unterstrichen):

Art. 10 Elektronische Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde

1 Die öffentliche Urkunde wird auf Papier erstellt.

2 Sie wird zusammen mit allfälligen Beilagen ganz oder teilweise elektronisch eingelezen.

3 Die Urkundsperson fügt dem elektronischen Dokument das Verbal an, dass das Dokument mit der öffentlichen Urkunde (Urschrift oder Exemplar) oder deren entsprechenden Teilen übereinstimmt.

~~4 Sie kann dem Verbal weitere Angaben wie die Adressatin oder den Adressaten oder die Laufnummer der Ausfertigung beifügen.~~

5 Sie erstellt aus dem Dokument eine elektronische Ausfertigung im Verfahren nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c-e.

Für die Streichung des Abs. 4 verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbandes bernischer Notare (VbN) und des Supports elektronische Kanzlei (SEK) zur revidierten EÖBV.

- (7) Bei der Integration von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung ist diesem Punkt besondere Beachtung zu schenken.

Die ANG bedankt sich für die Möglichkeit, ihre Haltung einbringen zu können.

Freundliche Grüsse

Aargauische Notariatsgesellschaft

Der Präsident:

Der Vizepräsident:


.....
Dr. Martin Ramisberger

Digital signiert von Marcel Rudolf Merz (Qualified Signature)
Wildegg, 2016-12-06 (mit Zeitstempel)

.....
Marcel Merz



RÉPONSE

de l'Association des notaires vaudois (ANV)

à la consultation fédérale sur la révision totale de
l'Ordonnance sur l'acte authentique électronique (OAAE)

L'ANV tient à prendre position sur le projet de révision totale de l'OAAE, vu l'importance pratique de ce sujet pour les notaires suisses en général, et pour les notaires vaudois en particulier.

1. Rappel de quelques principes

Selon l'article 55 alinéa 1^{er} du Titre final du Code civil suisse (CCS), *les cantons déterminent pour leur territoire les modalités de la forme authentique.*

Cela signifie qu'il n'existe pas un notariat suisse, mais vingt-six notariats cantonaux en Suisse.

Introduit en 2009 et entré en vigueur le 1^{er} janvier 2012, l'article 55a alinéa 4 du Titre final du CCS est la base légale de l'OAAE.

2. Base constitutionnelle ?

L'ANV rejoint l'analyse de la Faculté de droit de l'Université de Lausanne. La Confédération n'a pas la compétence constitutionnelle de créer un registre fédéral des officiers publics. Elle ne peut que vérifier l'interopérabilité des registres des cantons.

Du fait de ce défaut de base constitutionnelle, l'ANV est d'avis qu'il convient de renvoyer l'entier du projet à l'expéditeur, pour qu'il soit totalement revu.

3. Motifs d'une révision totale de l'OAAE

Le rapport explicatif de l'Office fédéral de la justice entend étendre le champ d'application de l'OAAE, non plus seulement aux notaires, mais à d'autres "officiers publics" (conservateurs du registre foncier, collaborateurs du registre du commerce, officiers d'état civil, ingénieurs-géomètres, etc.).

Sur le principe, l'ANV n'est pas opposée à une telle extension, qui devrait faciliter le développement des actes authentiques électroniques, mais elle tient à ce que les prérogatives des cantons en la matière soient respectées.

Selon le projet, le Registre suisse des personnes habilitées à dresser des actes authentiques (art. 7 ss OAAE) deviendrait le Registre suisse des officiers publics (art. 5 ss du projet). Ce registre n'est pas acceptable en l'état, pour les raisons indiquées plus haut.

Autrement dit, l'attestation délivrée par le registre fédéral ne peut être qu'une confirmation d'admission dans les registres cantonaux.

Par ailleurs, l'ANV souligne avec force que le sceau électronique cantonal, tel qu'il a été développé dans le Canton de Vaud et qu'il est appliqué dans quelques autres cantons, doit être formellement reconnu dans l'OAAE.

En effet, le sceau électronique cantonal – comme le sceau apposé manuellement sur un document papier – est l'expression de la souveraineté cantonale en la matière, ainsi que la preuve de la validité des fonctions du notaire signataire.

4. Remarques sur quelques dispositions

L'ANV formule en outre les remarques suivantes sur certains articles du projet de révision totale de l'OAAE :

Article 2 alinéa 1 lettre b : il faudrait préciser que le Registre des officiers publics est un système informatique qui délivre une confirmation d'admission aux actes authentiques électroniques et aux légalisations électroniques des cantons.

Article 2 alinéa 1 : il faudrait ajouter une définition du sceau électronique de l'officier public, confirmant son habilitation à dresser des actes authentiques électroniques selon le droit cantonal.

Article 5 : il faudrait indiquer que l'Office fédéral de la justice s'assure de l'uniformité de la validation des signatures électroniques des officiers publics des cantons et de l'interopérabilité des systèmes informatiques au niveau fédéral (voir à cet égard l'art. 55a al. 4 du Titre final du CCS).

Article 9 alinéa 1 lettre e : il faudrait ajouter à la procédure l'apposition du sceau électronique de l'officier public selon le droit cantonal.

Article 9 alinéa 4 : même remarque.

Révision de l'ORC : l'ANV rejoint les remarques de la Faculté de droit de l'Université de Lausanne : la forme électronique qualifiée n'est pas une légalisation au sens de la loi. L'Ordonnance fédérale sur le registre du commerce (ORC) doit être revue sur ce point.

5. Conclusions

La révision de l'OAAE est dépourvue de base constitutionnelle pour l'un de ses éléments principaux, le registre des officiers publics. Le texte doit donc être revu de fond en comble.

Par ailleurs, l'ANV tient à rappeler le rôle de pionnier du Canton de Vaud en matière de traitement électronique des actes destinés au registre foncier (ReqDes, réquisition – désignation électronique), ainsi que dans le domaine de l'archivage électronique des actes authentiques (par le biais de la société SDMS SA).

Il est primordial que la Confédération respecte scrupuleusement les compétences et l'autonomie des cantons dans le domaine des actes authentiques, qu'ils soient électroniques ou sous forme papier.

En l'état, le projet de révision totale de l'OAAE est inacceptable.

Lausanne, le 2 novembre 2016

Association des notaires vaudois

Le Président

Le Secrétaire général



Ph. Tanner

F. Rohner



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Vernehmlassungen
E-Mail : egba@bj.admin.ch

4310 Rheinfelden / 5610 Wohlen, 17. November 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes der Zivilstandsbeamten (AVZ) hat die angestrebte Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) eingehend diskutiert und bedankt sich für die ihm gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gestatten Sie uns dazu die folgenden Überlegungen:

- Wir sind uns darüber im Klaren, dass die elektronische Beurkundung im Hinblick auf EGovernment unumgänglich sein wird. Schon heute werden wir von unserer Kundenschaft oft gefragt, ob ihnen die Urkunde elektronisch zugestellt werden kann. Mit einem elektronischen Beurkundungssystem könnte dies in Zukunft sauber und korrekt gehandhabt werden.
- Wie wir von unserer kantonalen Aufsichtsbehörde in Erfahrung gebracht haben, sollen offenbar Kosten entstehen für die entsprechende Zertifizierung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten. Dabei war die Rede von rund CHF 100.00 – 150.00 je Urkundsperson. Hier wäre abzuklären, ob es sich dabei um eine einmalige Gebühr oder um jährlich wiederkehrende Kosten handelt. Wir sind uns bewusst, dass diese Kosten übernommen werden müssen, geben aber gleichzeitig zu bedenken, dass hier erneut Kosten einfach weitergeschoben werden.
- Mit dem gebührenfreien Bezug von Dokumenten nach Art. 19 der Verordnung können wir uns einverstanden erklären. Wir vermuten, dass die Bestellungen solcher Urkunden zu amtlichen Zwecken nicht sprunghaft ansteigen und der entsprechende Aufwand deshalb verkraftbar sein wird. Ein diesbezüglicher Missbrauch soll aber klar vermieden werden und auf die Mitwirkungspflicht der Direktbetroffenen soll auf keinen Fall verzichtet werden.

- Abschliessend gilt es anzumerken, dass es schwierig ist, zum aktuellen Zeitpunkt eine umfassende Meinung abzugeben, wenn die Abläufe des elektronischen Beurkundungsprozesses für die Basis noch weitest gehend unbekannt sind. Fragen wie:
 - Wie funktioniert überhaupt die elektronische Beurkundung (Erstellung Urkunde Schritt für Schritt – ab ISR bzw. ab Papierregister? etc.)
 - Gebühren? (Bsp. Dokument CHF 30.00 + CHF 2.00/Kopie + CHF 2.00/Zertifizierung / Dokument; Bezug einer Zulassungsbestätigung nach Art. 16, wie funktioniert das?)
 - Technische Umstellung von Infostar (Speicherort – Dokumente? Versand etc.)

sind hierbei unbedingt noch zu klären.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Ueberlegungen und hoffen fest, dass diese auf die laufende Verordnungsrevision entsprechend Einfluss nehmen.

Die beiden Unterzeichneten Adrian Keller (adrian.keller@rheinfelden.ch) oder Reto Wassmer (reto.wassmer@wohlen.ch) stehen Ihnen bei allfälligen Rückfragen oder für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen

sig. Adrian Keller, Präsident

sig. Reto Wassmer, Aktuar

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement
Bundesamt für Justiz, Direktionsbe-
reich Privatrecht
3003 Bern

Per E-Mail:
egba@bj.admin.ch

Zürich, 5. Dezember 2016 / SB

Stellungnahme Vernehmlassung Totalrevision über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖVB)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 7. September 2016 die Vernehmlassung zur Totalrevision der eingangs erwähnten Verordnung eröffnet. Als Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft erlauben wir uns in der Folge Stellung zu beziehen.

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs namentlich auf die Ingenieur – Geometer wird begrüsst. Bezüglich Datenhoheit und Datenführung bestehen noch Unklarheiten, die es noch auszuräumen gilt. Die Gebührenerhebung pro Dokument erachten wir als administrativ allzu aufwändig. Die alleinige Gebührenbelastung bei Geometern, Notaren und privaten Nutzern lehnen wir ab.

Persönlicher Geltungsbereich (Art. 2 des Entwurfs)

Namentlich unsere Mitgliedorganisation IGS (Verein Ingenieur-Geometer Schweiz) ist durch die geplante Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs von der Totalrevision betroffen. Wir verweisen deshalb an dieser Stelle insbesondere auch auf die Stellungnahme der direktbetroffenen Organisation IGS. Dass durch diese Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs in Artikel 2 auch die Ingenieur-Geometerin, der Ingenieur-Geometer zur „Urkundsperson“ im Sinne des Verordnungsentwurfs werden, wird begrüsst. Für die praktische Tätigkeit der Ingenieur-Geometer ist dies von Bedeutung.

Datenhoheit und Datenführung (Art. 6 des Entwurfs)

Artikel 6 regelt die Datenhoheit und Datenführung. Absatz 3 hält fest, dass die Daten von Urkundspersonen, die durch eine Bundesbehörde ernannt werden, der Datenhoheit und -verantwortung dieser Behörde unterstehen. Absatz 2 postuliert, dass Kantone, welche Urkundspersonen ermächtigen, öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen, mindestens die im Kanton zugelassenen Personen in das UPReg eintragen. Für den Verein Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) besteht damit eine Unklarheit: Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer sind zwar im Geometerregister eingetragen und damit grundsätzlich befugt im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft tätig zu sein. Um aber effektiv als Urkundspersonen tätig zu sein, sind weitere kantonale Vorgaben zu erfüllen. In Gebieten mit freier Geometerwahl gilt diese für den ganzen Kanton. In Kantonen mit Ge-

bietsmonopolen ist diese auf einen Geometerkreis oder gar auf eine einzelne Gemeinde beschränkt. Es stellt sich deshalb die Frage, wer nun den Ingenieur-Geometer, die Ingenieur-Geometerin einträgt. Um im Kanton tätig zu sein ist der Eintrag im Geometerregister Voraussetzung. Die Verantwortung, dass im Kanton der richtige Eintrag erfolgt, liegt aber beim Kanton. Diese Ungereimtheit gilt es noch zu beheben.

Gebühren (4. Abschnitt des Entwurfs)

Hinsichtlich der neu einzuführenden Gebührenregelung erlauben wir uns einige kritische Anmerkungen. Der Verordnungsentwurf will eine Gebühr von 2 Franken pro Dokument einführen (Art. 16). Um die Gebühren korrekt und nachvollziehbar jährlich abzurechnen, hätte eine derartige Regelung mit Sicherheit ein grosser administrativer Aufwand zur Folge. Der IGS regt deshalb eine pauschalisierte Gebühr aufgrund eines Mengengerüstes an, was wir unterstützen.

Durch Art. 19 „Gebührenfreier Bezug“ sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handelsregisterbehörden, Zivilstands- sowie Grundbuchämtern von der Gebührenbelastung ausgenommen. Es ist nicht einzusehen, warum für die Aufbewahrung und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden keine Gebühren erhoben werden. Damit werden die Kosten einseitig von Notaren, Geometern und privaten Nutzern getragen. Eine solch einseitige Lösung lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie unsere Überlegungen berücksichtigen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



Dr. Benjamin Wittwer
Direktor



Sandra Burlet
stv. Direktorin

Paudex, le 6 décembre 2016
PM/mis

Révision totale de l'ordonnance sur l'établissement d'actes authentiques électroniques et les légalisations électroniques (P-OAAE) – Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

C'est avec intérêt que le Centre Patronal a pris connaissance du projet de révision totale de l'ordonnance sur l'établissement d'actes authentiques électroniques et les légalisations électroniques (P-OAAE). Après avoir étudié la documentation mise à disposition, nous nous permettons de vous faire part des remarques suivantes.

Remarques générales

La révision proposée vise essentiellement à étendre le champ d'application subjectif de l'ordonnance en précisant qui sont les officiers publics, à régler la saisie des extraits électroniques légalisés des registres publics de droit privé, à régler les émoluments, à raccorder les systèmes cantonaux au registre suisse des officiers publics, à procéder à des adaptations terminologiques et à simplifier et à actualiser des dispositions en vigueur.

Vu l'augmentation de l'importance du commerce électronique dans la vie économique, il apparaît nécessaire de pouvoir effectuer les réquisitions par voie électronique auprès des autorités chargées de la tenue des registres, et de pouvoir produire sous cette forme les pièces justificatives.

Le principal argument justifiant la révision totale de l'actuelle OAAE, entrée en vigueur le 1er janvier 2012, est l'extension de son champ d'application. Or dans la mesure où l'actuelle OAAE parle des personnes habilitées "à dresser des actes authentiques", on peut légitimement partir du principe, contrairement à ce que mentionne le rapport explicatif (p.3 et 5), que toutes les personnes qui disposent, en vertu du droit fédéral ou cantonal, de compétences matérielles en la matière, sont habilitées à procéder et que de ce fait cette notion ne recouvre pas uniquement les notaires. Un tel argument ne saurait assurément pas suffire à justifier la révision totale proposée. Néanmoins, le P-OAAE présente l'avantage de mentionner expressément qui sont les officiers publics (notion également utilisée à l'article 55a du Titre Final du Code Civil, tit. fin. CC) habilités à établir des actes authentiques électroniques ou de légaliser des signatures par la voie électronique, élément qui emporte notre approbation.

Cependant, nous estimons que le Conseil fédéral ne dispose pas d'une base légale suffisante pour créer un registre suisse des officiers publics (RegOP). En effet, la base légale sur lequel il se fonde, à savoir l'article 55a al.4 tit. fin. CC, dit que le Conseil fédéral a la compétence pour s'assurer de l'interopérabilité des systèmes informatiques. Il s'agit en somme de prévoir la compatibilité des systèmes informatiques des officiers publics avec ceux des autorités chargées de la tenue des registres des cantons. Il apparaît que, dans le cas présent, la Confédération cherche à centraliser le système, ce qui constitue une atteinte au fédéralisme. Il est, à nos yeux, essentiel que les cantons gardent leur pleine compétence en la matière. Aussi, ce point crucial nous amène à rejeter l'ensemble du projet tel que présenté.

Remarques particulières

Article 2 al.1 let. a: Nous approuvons l'utilisation de la terminologie d'officiers publics que l'on retrouve également à l'article 55a tit.fin. CC et la description des acteurs qu'elle peut englober. Cela favorise la transparence et la sécurité juridique. Cette remarque est également valable pour l'art. 7 P-OAAE.

Dans cette disposition, on trouve la mention «légaliser électroniquement» qui ne fait pas grand sens. Aussi, nous proposons l'utilisation de la formulation suivante: «de procéder à une légalisation électronique» (cette notion est définie à la let. f de ce même article). Cette remarque est également valable notamment pour l'article 6 al.2 et l'article 9 al.1 P-OAAE.

Article 2 al.1: Nous estimons qu'il serait également judicieux de rajouter, dans les définitions, celle de la minute, à savoir qu'il s'agit de l'original du document confectionné dans la procédure d'instrumentation de l'acte authentique (l'original de l'acte authentique). En effet, le terme minute est mentionné à plusieurs reprises dans le P-OAAE (notamment aux art. 2 al.1 let.e et art. 10 P-OAAE).

Article 5: Sur le fonds et comme déjà évoqué, nous sommes d'avis que la Confédération ne dispose pas de la compétence légale pour créer le RegOP. Sur la forme, cette disposition est accompagnée d'un al.1 alors qu'il n'y a pas d'autre alinéa. Aussi, il faudrait supprimer cette mention.

Section 4: Le P-OAAE introduit la perception d'un émoulement de 2 francs par document. Or le rapport explicatif ne fournit aucune donnée chiffrée sur le coût actuel de l'exploitation du Registre suisse des personnes habilitées à dresser des actes électroniques. Il est évident que sans ce type élémentaire d'information, il ne nous est pas possible de nous prononcer sur l'introduction d'un émoulement de ce type et encore moins sur sa quotité. A défaut de toute justification de la nécessité d'introduire un émoulement, nous sommes opposés à celui-ci.

Article 19: Les exemptions envisagées ne se justifient pas. D'une part, les offices cantonaux s'emploient déjà à archiver électroniquement leurs documents et, d'autre part, la collaboration entre les autorités devrait également être soumise à un émoulement. Cela aurait pour effet de faire baisser le prix unitaire de ce dernier pour tous.

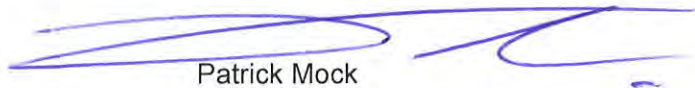
Conclusion

Le projet de révision totale de l'OAAE n'est, en l'état, pas admissible et mérite d'être revu notamment sur les aspects du registre des officiers publics et sur les émoluments.

En conséquence, nous sommes opposés à l'introduction de ce projet tel que présenté.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

CENTRE PATRONAL



Patrick Mock

Frau
Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

7. Dezember 2016

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 7. September 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV) Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt aus einer übergeordneten gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung.

Zusammenfassung:

economiesuisse unterstützt die Revision im Grundsatz. Die stets zunehmende Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Wirtschaftsleben erfordert es, die Abläufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften an die neuen technologischen Möglichkeiten anzupassen. Dass seit 2012 nun bereits wieder eine Revision nötig wurde, zeigt die Dynamik der technologischen Entwicklung.

Bei den Anpassungen ist sicherzustellen, dass die gewohnte Handhabbarkeit bei den betroffenen Prozessen bestehen bleibt. Dies ist nicht umfassend gewährleistet. Es besteht die Gefahr, dass durch übertriebene Anforderungen an die Sicherheit die durch die elektronische Bearbeitung gewonnenen Effizienz- und somit Kostenvorzüge wieder neutralisiert werden.

Die Revision ist schliesslich auch nicht visionär, weitere Revisionen werden unumgänglich sein. Möglichkeiten der dynamisch fortschreitenden technologischen Entwicklung werden nicht berücksichtigt. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, weswegen die Führung des Urkundspersonenregisters (UPReg), welches neu für die Urkundspersonen gebührenpflichtig wird, nicht nach marktwirtschaftlichen Kriterien durch eine private Organisation erfolgen kann. Spätestens im Rahmen weiterer Revision werden die Aufgaben des Staates im Bereich des Registerrechtes stärker hinterfragt werden müssen.

1. Ausgangslage

Die Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs nimmt im Wirtschaftsleben ständig zu. Deshalb besteht ein Bedürfnis, Rechtsgeschäfte nicht nur auf elektronischem Weg bei den Registerämtern anmelden, sondern auch die Rechtsgrundausweise in elektronischer Form einreichen zu können

Ziel der Revision ist es, die Digitalisierung der öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen voranzutreiben und die Rechtssicherheit der elektronischen Dokumente zu stärken. Die geplanten Änderungen werden insbesondere auch durch den neu vorgeschlagenen Erlassstitel «Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen» unterstrichen.

Die geltende Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung trat am 1. Januar 2012 in Kraft. Der Geltungsbereich dieser Regelung beschränkt sich jedoch auf das Grundbuch und Notariatswesen und ist damit eng gefasst. Die Befugnis zur Beurkundung bzw. Beglaubigung steht nicht allein Notarinnen und Notaren, sondern in einem beschränkten Masse gemäss Bundesrecht bzw. kantonalem Recht auch weiteren Personen zu. Der Geltungsbereich der EÖBV soll daher nun entsprechend ausgeweitet und sämtliche elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen den gleichen Anforderungen unterstellt werden. So sollen künftig auch beglaubigte elektronische Auszüge aus öffentlichen Registern des privatrechtlichen Verkehrs in den Geltungsbereich der EÖBV eingeschlossen werden und neue Personen als «Urkundsperson» im Sinne des Verordnungsentwurfes gelten.

2. Beurteilung der Massnahmen

Die Wirtschaft unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, da sie eine Flexibilisierung im Bereich des Urkundswesens bedeutet. Bezogen auf die durch den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Registerämtern in Aussicht gestellten Kostensenkungen ist jedoch festzuhalten, dass die Verordnung sehr strenge Anforderungen an die Sicherheit elektronischer öffentlicher Urkunden stellt. Dies führt zu hohen Kosten. Dies dürfte in der Praxis allenfalls auch zur Behinderung von elektronischen Geschäftsprozessen führen. Ob der elektronische Geschäftsverkehr mit den Registerämtern unter diesen Umständen tatsächlich zu einer schnelleren und einfacheren Geschäftsabwicklung und zu Kostensenkungen führen wird, ist deshalb fraglich. Generell muss bei der Öffnung analoger Prozesse für digitale Anwendungen stets die Verhältnismässigkeit bei Auflagen in Bezug auf die Sicherheit im Auge behalten werden. Im vorliegenden Fall besteht entsprechender Anpassungsbedarf.

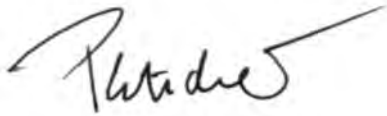
Die technologische Entwicklung wird es erforderlich machen, die Aufgaben des Staates gerade auch im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden grundsätzlich zu hinterfragen. Hier gilt es auch einen Einbezug der Privatwirtschaft stets im Auge zu behalten. Nur durch einen Wettbewerb gerade auch bei Angeboten im Bereich der öffentlichen Urkunden ist sichergestellt, dass dem Bürger und den Unternehmen stets die technologisch am weitesten entwickelten Instrumente zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 3

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV)

Freundliche Grüße
economiesuisse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pletscher', with a long horizontal stroke extending to the right.

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herzog', with a stylized, wavy horizontal stroke at the end.

Erich Herzog
Projektleiterin Wettbewerb & Regulatorisches



Stiftung Schweizerisches Notariat
Fondation Notariat Suisse
Fondazione Notariato Svizzero

egba@bj.admin.ch

zuhanden von
Frau Rahel Müller
Herrn Francesco Macri

Bern, den 5. Dezember 2016

Vernehmlassung zur Totalrevision EÖBV

Sehr geehrte Frau Müller
Sehr geehrter Herr Macri

Wir beziehen uns auf den entsprechenden Beschluss unseres Stiftungsrates und den Wunsch von Herrn Dr. Michael Schöll, die Vernehmlassung möglichst breit abzustützen und gestatten uns, zur Revisionsvorlage der EÖBV frist- und formgerecht Stellung zu beziehen.

1. Vorbemerkungen

Wir rufen bei dieser Gelegenheit in Erinnerung, dass das von der Unternehmung SDMS SA entwickelte und bereitgestellte Notarenregister (hiernach: das SDMS-Register), dessen Struktur und Funktionalitäten Ihnen bekannt sind, ursprünglich im Rahmen einer private public partnership (PPP) zwischen dem Bundesamt für Justiz, unserer Stiftung Schweizerisches Notariat und SDMS SA hergestellt worden ist.

Heute ist es vom Kanton Waadt, *Département des institutions et de la sécurité*, Herrn Jean-Luc Schwaar, *chef du service juridique et législatif* (Aufsichtsbehörde), als offizielles Notariatsregister des Kantons Waadt anerkannt und wird im Auftrag der waadtländischen Stiftung für das Notariat von SDMS SA betrieben. Die gesetzliche Grundlage für ein kantonales Notarenregister war schon vor der Inkraftsetzung des Art. 55a SchIT ZGB gegeben.

Als Aktionäre von SDMS SA sind gemäss Statuten der Gesellschaft ausschliesslich Korporationen des Notariats zugelassen, namentlich unsere Stiftung; Privatpersonen sind nicht zugelassen und wurden ausgekauft.

Die Gesellschaft ist mit einem Aktienkapital von Fr. 1'000'000.-- gut aufgestellt und mittlerweile schuldenfrei. Eine angemessene Rentabilität ist allein durch den Kanton Waadt sichergestellt, indem hier die elektronische Archivierung von Gesetzes wegen obligatorisch ist. Ein Konkursrisiko ist so gut wie ausgeschlossen.

Das SDMS-Register gibt ein kantonales, von der Aufsichtsbehörde maschinengestützt signiertes Zeugnis aus, welches die Beurkundungsbefugnis der Urkundsperson resp. der entsprechenden Notarin oder des entsprechenden Notars zum Zeitpunkt der Signatur rechtsgültig bescheinigt. Es wurde bisher auch elektronisches Notarensiegel genannt. In der Terminologie des ZGB muss es elektronisches Siegel der Urkundsperson genannt werden.

Über eine derzeit mit dem Bundesamt für Justiz in Ausarbeitung begriffene Schnittstelle (Art. 6 Abs. 4 rev. EÖBV) werden die Daten, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons gepflegt werden, ins UPReg überführt.

Mit der Signatur einer öffentlichen Urkunde wird über das SDMS-Register die Zulassungsbestätigung des Bundes (Art. 2 Abs. 1, Bst. c, rev. EÖBV) aus dem UPReg abgerufen, dem notariellen Verbal (1. Drittel der Schlussseite) angefügt (2. Drittel der Schlussseite), worauf im Anschluss an die Zulassungsbestätigung das elektronische Siegel der Urkundsperson (von der kantonalen Aufsichtsbehörde signiertes Zeugnis, welches die Notareigenschaft bescheinigt), nachgetragen wird (letztes Drittel der Schlussseite / Beilage 1: Darstellung der Zulassungsbestätigung mit Siegel der Urkundsperson). Die Schnittstelle (Art. 6 Abs. 4 rev. EÖBV) wird 2017 fertiggestellt und wird per 1.1.2018 produktiv sein. Sie steht allen Kantonen zur Verfügung.

Über dieses Notarenregister resp. Register der Urkundspersonen erfolgt auch die Archivierung der elektronischen öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen in einem von der SDMS SA bereitgestellten, kantonal strukturierten elektronischen Archiv, wobei das Register die Zugriffsberechtigungen steuert. Höchste Sicherheit und Vertraulichkeit sind damit sichergestellt! Die Registerbetreiberin selbst hat keinen Zugriff auf die archivierten Dokumente. Wie bereits erwähnt ist die elektronische Archivierung im Kanton Waadt obligatorisch.

Dieses Register wird von der SDMS SA allen Kantonen im derzeit aktuellen Entwicklungsstand unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wobei für kommendes Jahr ein *Release* vorgesehen ist, so dass auf kantonale Wünsche eingetreten werden kann. Die gleichzeitige Übernahme der elektronischen Archivierung ist nicht zwingend.

Das Finanzdepartement des Kantons Waadt hat überdies eine auf die Bedürfnisse der Urkundspersonen resp. Notarinnen und Notare zentrierte elektronische Arbeits- und Zustellplattform geschaffen. Sie trägt den Namen *ReqDes* (Anmeldung / Veranlagungsdeklaration). Diese deckt nicht nur die Bedürfnisse der Urkundspersonen an die Bereitstellung der Urkunde ab, sondern führt für den Kanton zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Inkassos von Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern. Sie wurde dem Bundesamt für Justiz sowie dem Schweizerischen Notarenverband SNV FSN und den Kantonen Waadt, Freiburg und Bern vorgestellt und ist auf breite Zustimmung gestossen.

Das SDMS-Notarenregister resp. Register der Urkundspersonen ist in diese Plattform integriert und die Archivierung der Grundbuchgeschäfte kann automatisch erfolgen. *ReqDes* stellt den Urkundspersonen ein Signaturtool zur Verfügung, wobei damit die Zulassungsbestätigung aus dem UPReg und das kantonale elektronische Siegel der Urkundsperson der Schlussseite der öffentlichen Urkunde oder Beglaubigung automatisch nachgetragen werden. Auch *ReqDes* soll den Kantonen unentgeltlich angeboten werden. *ReqDes* ist überdies im System Capitastra integriert. Auch die Banken haben Zutritt für die Anmeldung aller einfach schriftlich möglichen Grundbuchgeschäfte.

Schliesslich stellt SDMS SA in einer Kooperation mit *Signatis* für alle anderen Fälle ein Signaturtool bereit, welches den Urkundspersonen resp. Notarinnen und Notare erlaubt, ihre qualifizierte Signatur bürointern beizusetzen, worauf über das SDMS-Register automatisch die Zulassungsbestätigung aus

dem UPReg sowie das kantonale elektronische Siegel der Urkundsperson abgerufen und angefügt wird. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Verbindung zum *Local Signer* des Bundes, was für die Urkundspersonen resp. die Notarinnen und Notare eine markante Vereinfachung und Zeitersparnis zur Folge hat.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass damit der elektronische Geschäftsverkehr im Notariat auf einen Schlag komplett und inklusive Archivierung implementiert werden kann, und zwar sowohl zum Nutzen der Urkundspersonen resp. Notarinnen und Notare als auch der Kantone. Dabei wurden die höchstmöglichen Anforderungen an Rechtssicherheit und technische Sicherheit erfüllt. Wir stehen zusammen mit den Vertretern der Unternehmung SDMS SA den Kantonen für weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Die nachfolgenden Ergänzungsbeiträge zur rev. EÖBV sind in diesem Lichte entstanden und sind in diesem Lichte zu betrachten.

2. Ergänzungs- und Abänderungsanträge zur Revisionsvorlage EÖBV

2.1. Bezeichnung der Verordnung

Das Verfahren, wie eine öffentliche Urkunde, beispielsweise eine Ausfertigung, zu erstellen ist, ist vom kantonalen öffentlichen Recht beherrscht. Die öffentliche Beurkundung ist klar eine amtliche, hoheitliche Tätigkeit und die Urkundsperson ein staatliches Organ (Roland Pfäffli, BN, Dezember 2016, Nr. 4, S. 371 ff, Ziffern 1 bis 4, BGE 128 I 280 Erw. 3 = ZBGR 2003 S. 173 Erw. 3).

Bei dieser Gelegenheit darf in Erinnerung gerufen werden, dass sich die Urkundspersonen resp. Notarinnen und Notare als Träger einer hoheitlichen Funktion, entgegen den seinerzeitigen Empfehlungen der Wettbewerbskommission an den Bundesrat, nicht auf die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berufen können (BGE 131 II 639, Erw. 6.1 = ZBGR 2008 S. 246 Erw. 6.1; BGE 133 I 259 Erw. 2.2 = ZBGR 2008 S. 369 Erw. 2.2; Urteil Nr. 2C_121/2011 des Bundesgerichtes vom 9.8.2011 Erw. 3.3.1).

Die rechtliche Qualifikation der Berufsausübungsbefugnis ist also für das lateinische Notariat ein und dieselbe wie für das Amtsnotariat. Das lateinische Notariat beruht auf einer Delegation hoheitlicher Befugnisse durch den Kanton.

Die EÖBV sollte daher den Titel „Verordnung über die elektronische Version öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen“ tragen.

2.2. Verfassungsmässigkeit

Die gesetzliche Grundlage der EÖBV wird auf Art. 55a Abs. 4 SchlT ZGB zurückgeführt. Danach kann nur die Sicherstellung der Interoperabilität der Informatiksysteme (welcher Informatiksysteme?) sowie der Integrität, Authentizität und Sicherheit der Daten Gegenstand der Verordnung sein.

Zunächst ist zu bemerken, dass es zwischen den kantonalen Grundbuchsystemen mangels Daten, die ausgetauscht werden müssten, keine Interoperabilität gibt, die sichergestellt werden müsste.

Ferner ist hervorzuheben, dass Art. 55a Abs. 4 SchlT ZGB den Bundesrat nicht ermächtigt, die den Kantonen originär zustehende Kompetenz zur Organisation seiner staatlichen Organe an sich zu nehmen. Das UPReg ist also verfassungswidrig. Wir verweisen auf die separate Vernehmlassung der Universität Lausanne (Prof. Denis Piotet) vom 17.10.2016.

Das UPReg mit der vom Bundesamt für Justiz ausgegebenen Zulassungsbestätigung, die nach wie vor als Funktionsbestätigung aufgefasst wird, verletzt daher die zwingende Zuständigkeitsordnung zwischen Bund und Kantonen. Einzig der Kanton ist befugt, die Beurkundungsbefugnis der Urkundsperson resp. der Notarin und des Notars zu bescheinigen.

Nur ein kantonales Zeugnis ist deshalb geeignet, die Beurkundungsbefugnis der Urkundsperson rechtsgenügend zu bescheinigen. Es ist evident, dass mit der Zulassungsbestätigung aus dem UPReg allein keine gültige öffentliche Urkunde, beispielsweise keine gültige Ausfertigung, generiert werden kann.

Dass mit der Zulassungsbestätigung oder mit anderen Zertifizierungsstellen keine notarielle Signatur generiert und nachgewiesen werden kann, das haben auch die deutschen Gerichte erkannt. Sie weisen zu Recht darauf hin, dass es in der schweizerischen Rechtsordnung keine Vorschrift gibt, die §39 des deutschen Beurkundungsgesetzes nachgebildet ist und es der Eidgenossenschaft ermöglichen könnte, einen Funktionsnachweis zu generieren. (Vgl. Beilage 2, Korrespondenz des Amtsgerichtes Steinfurt).

Nicht anders wird es der Apostille nach dem Haager-Übereinkommen ergehen! Gefragt ist in diesem Zusammenhang auf kantonaler Ebene ein Zeugnis der Staatskanzlei und auf Bundesebene ein solches der Bundeskanzlei, welches die Gültigkeit der Signatur der Staatskanzlei bescheinigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass einzig das kantonale elektronische Siegel der Urkundsperson geeignet ist, ein rechtsgültiges Zeugnis der Beurkundungsbefugnis auszugeben und damit eine rechtsgültige elektronische Urkunde oder Beglaubigung zu generieren. Das gilt jedenfalls für die Kantone mit lateinischem Notariat und all jene, die in der Papierwelt die Verwendung eines Siegels gesetzlich vorsehen. Es ist überdies nicht möglich, diese Kompetenz der Kantone dem Bund zu delegieren.

Demzufolge ist es unerlässlich, neben dem UPReg und der Zulassungsbestätigung das kantonale Zeugnis der Beurkundungsbefugnis als elektronisches Siegel der Urkundsperson in die rev. EÖBV aufzunehmen. Etwas anders wäre nicht einzusehen, zumal genau deswegen die Schnittstelle gemäss Art. 6 Abs. 4 rev. EÖBV bereitgestellt wird. Sie soll allen Kantonen offenstehen. Wir verweisen auf die Orientierung der Kantone von Dr. Michael Schöll vom 14.08. und 17.12.2015.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die qualifizierte elektronische Unterschrift gemäss Art. 14 Abs. 2^{bis} OR eine persönliche Unterschrift darstellt und somit mit dem qualifizierten elektronischen Zertifikat allein gar keine notarielle Signatur generiert werden kann. Art 55a SchIT ZGB kann diese obligationsrechtliche Ordnung nicht derogieren. Das elektronische Siegel der Urkundsperson ist daher zur Schaffung einer notariellen Signatur und einer rechtsgültigen öffentlichen Urkunde oder Beglaubigung unerlässlich. Im Übrigen ist es Sache der Kantone und der kantonalen Gesetzgebung und nicht des Bundesamtes für Justiz, über diese Frage zu befinden.

Folgerichtig beantragen wir, Art. 2 der rev. EÖBV wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b rev. EÖBV

Register der Urkundspersonen (UPReg):

Informatiksystem des Bundesamts für Justiz, mit welchem den elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen die Zulassungsbestätigung angefügt wird.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b2 (neu) rev. EÖBV

Elektronisches Siegel der Urkundsperson:

Aus einem kantonalen Informatiksystem abgerufenes, von der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde elektronisch signiertes Zeugnis, das die amtliche Beurkundungsbefugnis der Urkundsperson, nach kantonalem Recht, elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen zu erstellen, bescheinigt.

Art. 2 Abs. 1 Bst. c rev. EÖBV

Zulassungsbestätigung:

Für die Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde oder einer elektronischen Beglaubigung aus dem UPReg abgerufene, elektronisch signierte Bestätigung der aktuellen amtlichen Befugnis der Urkundsperson.

2.3. Gesetzliche Grundlage, Art. 5 rev. EÖBV

Nach Massgabe der wissenschaftlich untermauerten Ausführungen in Ziffer 2 hiavor (Vernehmlassung der Universität Lausanne, Prof. Denis Piotet) ist das UPReg nicht nur verfassungswidrig; es verletzt die zwingende verfassungsmässige Zuständigkeitsordnung von Bund und Kantonen. Das UPReg ist so, wie es in der rev. EÖBV aufgefasst wird, durch Art. 55a SchIT ZGB ebenfalls nicht gedeckt. Die Zulassungsbestätigung des Bundes kann die auf kantonalem Recht beruhende hoheitliche Funktion der Urkundsperson nicht bescheinigen.

Das will nicht bedeuten, dass es keiner klaren gesetzlichen Grundlage bedürfte. Vielmehr ist eine solche für den Bezug von Gebühren zwingend notwendig und äusserst wichtig, weil sonst die Gebührenordnung gemäss Abschnitt 4 der rev. EÖBV mit Aussicht auf Erfolg angefochten werden kann.

Daraus folgt, dass sich der Sinn des UPReg nicht auf die Ausgabe der Zulassungsbestätigung im Sinne eines Funktionsnachweises zurückführen lässt, sondern ausschliesslich auf das Bedürfnis einer schweizweit einheitlichen Validierungsmöglichkeit. Diese Funktionalität ist namentlich interkantonal und für das Ausland von Bedeutung.

Art. 5 der rev. EÖBV ist an diese Erkenntnisse anzupassen.

2.4. Art. 5 rev. EÖBV, Betrieb

Die Anpassung ist wie folgt auszugestalten:

Das Bundesamt für Justiz (BJ) betreibt das UPReg. Es stellt die Einheitlichkeit der Validierung der Signaturen der Urkundspersonen und damit die Interoperabilität der Systeme auf Bundesebene sicher.

Nur zusammen mit dem kantonalen elektronischen Siegel der Urkundsperson gemäss Art. 2 Abs. 1 rev. EÖBV und zusammen mit dieser Präzisierung kann die Gebührenordnung gerechtfertigt werden und einer erfolgreichen Anfechtung entgehen.

Die nachfolgenden Abänderungs- und Ergänzungsanträge sind Folgen dieser Erkenntnisse.

2.5. Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 rev. EÖBV, Einträge

Art. 8 Abs. 1 Bst. f rev. EÖBV ist wie folgt zu ergänzen:

Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2014 über die Unternehmens-Identifikationsnummer und gegebenenfalls im entsprechenden Kanton für das elektronische Siegel der Urkundsperson verwendete Nummer.

Die Urkundspersonen werden nach kantonalem Recht nirgends nummeriert.

Art. 8 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Urkundsperson stellt dem UPReg die Zertifikate nach Absatz 1 Buchstabe i direkt oder gegebenenfalls über die Schnittstelle gemäss Artikel 6 Absatz 4 zur Verfügung.

Wiederum im Wesentlichen ist als Folge der bisherigen Abänderungs- und Ergänzungsanträge Art. 9 rev. EÖBV anzupassen.

2.6. Art. 9 rev. EÖBV, Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 9 Abs. 1 Bst. e ist wie folgt zu ergänzen:

e. Sie ruft die Zulassungsbestätigung aus dem UPReg ab und bringt sie auf der Verbalseite an; sofern das kantonale Recht die Verwendung eines Siegels durch die Urkundsperson vorsieht, wird der Zulassungsbestätigung das vom kantonalen Informatiksystem ausgegebene elektronische Siegel der Urkundsperson gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b2 nachgetragen.

Zu Art. 9 Abs. 2 Bst. e werfen wir an dieser Stelle die Frage auf, ob in der Umschreibung der Befugnisse der Urkundsperson nicht auf das sogenannte „kleine Notariat“ eingegangen werden sollte, welches immerhin in 10 Kantonen gepflegt wird. Im sog. „kleinen Notariat“ dürfen dem Grundbuchamt designierte liegenschaftliche Geschäfte von der Urkundsperson nicht beurkundet werden. Die umfassende Beurkundungskompetenz ist dem lateinischen Notariat vorbehalten. Dabei erachten wir eine textliche Anpassung der Vorschrift nicht als notwendig; es genügt, die Anpassung des Textes in der Umschreibung der Zulassungsbestätigung selbst vorzusehen.

Ferner sollte nach unserer Auffassung Art. 9 Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden. Es besteht kein Bedarf nach zusätzlichen kantonalen Elementen. Deren Aufnahme ins UPReg ist überdies nicht Sache der

Betreiberin des Registers. Mit Nachdruck gilt es hervorzuheben, dass keinesfalls von einer bundesrechtlichen Gültigkeit der öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen gesprochen werden darf, sondern höchstens von einer gültigen Zulassungsbestätigung. Im Übrigen prüft das UPReg im Rahmen der Ausgabe der Zulassungsbestätigung die materielle Gültigkeit der elektronischen öffentlichen Urkunde oder Beglaubigung ohnehin nicht!

In Art. 9 Abs. 4 rev. EÖBV ist die Bundeskompetenz zur Gestaltung der Zulassungsbestätigung auf das kantonale elektronische Siegel der Urkundsperson auszudehnen, wie dies in den Arbeiten zur Bereitstellung der Schnittstelle bereits erfolgt ist.

2.7. Art. 10 rev. EÖBV, elektronische Ausfertigung

Die da und dort gegen eine Zulassung der Herstellung der elektronischen Ausfertigung auf dem Rechner gehörten Bedenken sind nicht stichhaltig, weder aus der Sicht der Rechtssicherheit noch aus der Sicht der technischen Sicherheit. Die Abbildung von handschriftlich beigesetzten Signaturen ermöglicht vielmehr deren missbräuchliche Verwendung als Kopie und stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Nicht umsonst hat das EHRA die Einreichung unterzeichneter Ausfertigungen von Statuten unterbunden. Auch die Gerichte bedienen sich dieses Verfahrens zur Herstellung von Rechtskraftbescheinigungen durch Wiedergabe des Urteils oder des gerichtlichen Vergleichs ab dem Rechner mit entsprechender Verbalisierung und qualifizierter Signatur des Gerichtsssekretärs.

Im Übrigen ist das Verfahren zur Herstellung von Ausfertigungen vom kantonalen Recht beherrscht, welches vom Bund nicht derogiert werden darf.

Wir beantragen daher, Art. 10 Abs. 2 rev. EÖBV wie folgt zu ergänzen.

Die elektronische Ausfertigung kann auch auf dem Rechner elektronisch hergestellt werden, sofern dies die kantonale Gesetzgebung erlaubt.

Mit der in Aussicht gestellten Zulassung der elektronischen Urschrift wird dereinst die Herstellung der elektronischen Ausfertigung ohnehin auf dem Rechner erfolgen müssen.

Schliesslich hat die Vorschrift, so wie sie heute ausgestaltet ist, unwillkürlich und ohne Grund einen Medienbruch zur Folge!

2.8. Gebührenordnung, allgemeine Bemerkungen

Die Erhebung einer Gebühr für die Ausgabe der Zulassungsbestätigung, welche die schweizweit einheitliche Validierung der Signaturen der Urkundspersonen erst möglich macht, ist insofern nachvollziehbar, als dass damit die Kantone die Validierung nicht mehr selber anbieten müssen. Es handelt sich also um eine Benutzungsgebühr.

Die Gebührenordnung Abschnitt 4 rev. EÖBV hat sich wie jede andere Gebühr dem Äquivalenzprinzip unterzuordnen.

Da der Betrieb des UPReg eine administrative Hilfstätigkeit sein soll, ist folgerichtig der Kanton Gebührenschuldner und nicht die Urkundsperson. Dem Kanton ist es unbenommen, die Benutzungsgebühren seinen Urkundspersonen zu überwälzen und diese letztlich den Urkundsparteien weiterverrechnen zu lassen. Dies entspräche dem Wesen einer Benutzungsgebühr.

Was die Betriebskosten des UPReg betrifft, wurden seitens des Bundesamtes für Justiz dazu verschiedene Zahlen genannt; letztmals war von einer Grössenordnung von Fr. 100'000.-- die Rede.

Dass die Zulassungsbestätigung allen öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen angefügt werden muss, also auch jenen, die nicht für öffentliche Register bestimmt sind, beispielsweise den Parteaufertigungen und den für die Archivierung bestimmten Ausfertigungen, erklärt sich wiederum nur mit der Sicherstellung einer schweizweit einheitlichen Validierung, wobei diese ein Element der Sicherstellung der Interoperabilität darstellt.

Unter dem Blickwinkel des Äquivalenzprinzips ist dessen Einhaltung aber nicht an den gesamtheitlichen Kosten des Betriebes des UPReg zu orientieren. Diese Gesamtkosten sind vielmehr auf die einzelnen Kantone aufzuteilen. Als möglichen Massstab sehen wir eine Kombination der Bevölkerungszahl, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, allenfalls mit einem Grundbetrag.

Am Beispiel des Kantons Waadt, wo die elektronische Archivierung gesetzlich vorgeschrieben ist und sich die Benützung des Systems *ReqDes* rasant ausbreitet, werden allein mit Grundbuchgeschäften für das UPReg rund Fr. 50'000.-- an Gebühren generiert. Rechnet man die handelsregisterlichen Geschäfte und die Parteaufertigungen auf, werden daraus mindestens Fr. 100'000.--. Mit anderen Worten muss die Einhaltung des Äquivalenzprinzips kantonal gemessen werden.

Eine Gebühr von Fr. 2.-- pro Zulassungsbestätigung wird in allen Kantonen, die den elektronischen Geschäftsverkehr fördern oder obligatorisch erklären, eine Verletzung des Äquivalenzprinzips zur Folge haben. Bereits heute ist dies in der Waadt klar der Fall und könnte auch im Kanton Thurgau zutreffen.

Dies spricht erneut dafür, die Kantone als Beitragsschuldner zu sehen (Gleichbehandlung des Amtsnotariates und des lateinischen Notariates) und die Verletzung des Prinzips kantonal zu messen. Es darf nicht sein, dass ein oder zwei Kantone die gesamten Betriebskosten finanzieren.

Die nachfolgenden Änderungs- und Ergänzungsanträge sind Folgerungen dieser grundsätzlich gehaltenen Bemerkungen.

2.9. Art. 16 rev. EÖBV, Grundsatz

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

Die Einhaltung des Äquivalenzprinzips wird gestützt auf das zu erwartende mögliche Volumen des jeweiligen Kantons an den auf diesen Kanton entfallenden Anteil an den gesamten Betriebskosten gemessen.

2.10. Art 18 rev. EÖBV, Rechnungstellung und Verzugsfolgen

Die Bestimmung ist wie folgt abzuändern:

Abs. 1 Das BJ stellt die Gebühren den Kantonen oder den nach anwendbarem Recht zuständigen Stellen periodisch in Rechnung. Die Kantone können diese auf die Urkundspersonen überwälzen und sie zur Weiterverrechnung an die Urkundsparteien ermächtigen.

Abs. 2 Anderslautende Vereinbarungen zwischen dem BJ und den Kantonen oder den nach anwendbarem Recht zuständigen Stellen bleiben vorbehalten, namentlich, wenn dies die Einhaltung des Äquivalenzprinzips erfordert.

Abs. 3 Befindet sich der gebührenpflichtige Kanton oder die nach anwendbarem Recht zuständige Stelle im Verzug, kann das BJ diese von den Dienstleistungen des UPReg ausschliessen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken werden, zum Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Stiftung Schweizerisches Notariat



Jean-Pierre Becher
Mitglied des Stiftungsrates



Philippe Frésard
Sekretär der Stiftung

Beilage 1: Darstellung der Zulassungsbestätigung mit Siegel der Urkundsperson

Beilage 2: Korrespondenz des Amtsgerichtes Steinfurt

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Privatrecht
3003 Bern

Per E-Mail:
egba@bj.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 7. September 2016 die Vernehmlassung zur Totalrevision der eingangs erwähnten Verordnung eröffnet.

geosuisse wurde als direktbetroffener Verband nicht direkt eingeladen (nicht auf der Adressatenliste aufgeführt), nimmt zur angestrebten Totalrevision jedoch gerne Stellung. Insbesondere deshalb, weil gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 neu auch unsere Mitglieder (dazu gehören auch die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer) gemäss Art 41 des GeolG als Urkundspersonen genannt sind.

geosuisse kurz vorgestellt:

- geosuisse ist die anerkannte schweizerische Berufsorganisation in den Bereichen Geomatik und Landmanagement.
- Die Mitglieder von geosuisse leisten mit ihrer Tätigkeit und ihrem Engagement unerlässliche Dienste für die Gesellschaft und ihren Lebensraum:
 - durch die Erfassung, Bewirtschaftung und Veredelung von Geodaten (dazu auch die Amtliche Vermessung die von Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer geführt wird),
 - durch die optimierte Nutzung der verfügbaren Flächen,
 - durch Projektlösungen, die eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung unseres Lebens- und Wirtschaftsraumes ermöglichen,
 - durch konsequente Förderung des haushälterischen Umgangs mit den natürlichen und begrenzten Ressourcen Boden, Wasser und Luft.

Grundsätzliches

Diese Ausdehnung der Urkundspersonen auf die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ist grundsätzlich zu begrüssen.

Kommentar zu einzelnen Artikeln

- In **Art. 6** Datenhoheit und Datenführung wird in Abs.3 festgehalten: Daten von Urkundspersonen, die durch eine Bundesbehörde ernannt werden, unterstehen der Datenhoheit und -verantwortung dieser Behörde. In Abs.2 steht, Kantone, die Urkundspersonen ermächtigen, öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen, tragen mindestens die im Kanton zugelassenen Personen in das UPReg ein.
Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer sind zwar im Geometerregister¹ eingetragen und damit grundsätzlich befugt im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft tätig zu sein. Um aber effektiv als Urkundspersonen tätig zu sein, sind weitere kantonale Vorgaben zu erfüllen. In Gebieten mit freier Geometerwahl gilt diese für den ganzen Kanton, in Nachführungskreisen diese eingeschränkt auf einen Geometerkreis oder gar eine einzelne Gemeinde.

Wer trägt nun den Ingenieur-Geometer, die Ingenieur-Geometern ein? Um im Kanton tätig zu sein ist der Eintrag im Geometerregister Voraussetzung. Die Verantwortung, dass im Kanton der richtige Eintrag erfolgt, liegt aber beim Kanton.

- In **Art. 16** steht, dass pro Dokument eine Gebühr von 2 Franken zu entrichten sei.
Dazu ist ein grosser administrativer Aufwand zu betreiben, um diese Gebühren korrekt, nachvollziehbar jährlich abzurechnen. Viel einfacher sind pauschalisierte Gebühren aufgrund eines Mengengerüstes.

Besten Dank für die Kenntnisnahme. Wir schätzen es, wenn unsere Anliegen in die weiteren Revisionsarbeiten einfließen.

Freundliche Grüsse

Petra Hellmann
Präsidentin

Matthias Widmer
Vizepräsident

¹ Siehe <http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/services/service/register.html>



Auf elektronischem Weg an:

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

unser Zeichen EG/St

Zürich, 6. Dezember 2016

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV Schweiz) ist mit seinen rund 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion beteiligt er sich regelmässig an Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen. Der HEV Schweiz erlaubt sich, zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) Stellung zu nehmen.

Ausgangslage:

Am 1. Januar 2012 trat die Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung in Kraft. Die nun in die Vernehmlassung geschickte Totalrevision der Verordnung sieht eine Ausweitung des Kreises der Urkundspersonen vor, indem neu auch beispielsweise Zivilstandsbeamte, Grundbuchverwalter oder Mitarbeiter der Handelsregister zur Beurkundung befähigt werden können. Nicht nur der persönliche Geltungsbereich soll ausgedehnt werden, sondern neu sollen auch weitere beglaubigte elektronische Auszüge aus öffentlichen Registern des privatrechtlichen Verkehrs der EÖBV unterstehen. Zudem soll die EÖBV nach der Totalrevision eine Gebührenregelung für die Finanzierung des Urkundspersonenregisters (UPReg) enthalten. Ziel der Totalrevision ist es, die Transparenz zu vergrössern und Rechtssicherheit zu schaffen.

Wertung der Vorlage

I. Erweiterter Kreis der Urkundspersonen:

Mit der Totalrevision soll die Befugnis zur Beurkundung neu auch weiteren Personen mit eingeschränkter oder sehr spezifischer Beurkundungskompetenz gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht zustehen. Durch die Ausweitung des persönlichen Geltungsbereichs soll die Rechtssicherheit gestärkt werden, da neu der Kreis der Urkundspersonen terminologisch klar umschrieben ist. Die Personen müssen in das Schweizerische Register der Urkundspersonen eingetragen werden und es ist jederzeit überprüfbar, ob die das Dokument signierende Person im Zeitpunkt der Unterschrift nach dem massgebenden Recht zur Vornahme dieser Handlung befugt war. Das bestehende Register für Urkundspersonen wird folglich erweitert. Der HEV Schweiz begrüsst diese Entwicklung, sofern sichergestellt bleibt, dass sämtliche Urkundspersonen weiterhin den rechtlichen Vorschriften unterstehen und entsprechend überprüft werden.

II. Kostenregelung:

Der HEV Schweiz fordert, dass die Gebührenerhebung nutzungsorientiert erfolgt und dem Kostendeckungs- sowie dem Äquivalenzprinzip genügen muss. Die Berechnung der Gebühren muss sachgerecht erfolgen, wobei vorliegend nicht ersichtlich ist, aus welchen Komponenten sich der geforderte Betrag von CHF 2.00 pro Zulassungsbestätigung zusammensetzt.

In Bezug auf die geplante Befreiung der Kostenpflicht für bestimmte Gruppen der Urkundspersonen muss gewährleistet werden, dass dies keine unverhältnismässige Erhöhung oder Kostenüberwälzung auf andere Personen zur Folge hat. Der HEV Schweiz fordert, dass sichergestellt wird, dass eine entsprechende Kostenverteilung bei der Befreiung einiger Personen gewährleistet ist und die entsprechenden Gebühren sachgerecht ermittelt werden.

Schlussfolgerung / Position HEV Schweiz

Kreis der Urkundspersonen

Der HEV Schweiz begrüsst die Ausweitung des persönlichen Geltungsbereichs, sofern die Anforderungen an die Urkundspersonen weiterhin klar umschrieben sind und engmaschig kontrolliert werden. Begrüssenswert ist auch, dass die elektronischen Urkunden an Bedeutung gewinnen und der elektronische Geschäftsverkehr gestärkt werden wird.

Gebührenregelung

In Bezug auf die Gebührenregelung hält der HEV Schweiz fest, dass die Kosten nutzungsorientiert und aufgrund des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips erhoben werden müssen. Es muss gewährleistet werden dass die Befreiung der Kostenpflicht einzelner Urkundspersonen bzw. Gruppen keine unverhältnismässige Erhöhung der der Kostenüberwälzung auf andere Personen zur Folge hat. Es ist zu verhindern, dass übersetzte Gebühren erhoben werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Positionen.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Egloff', written in a cursive style.

NR Hans Egloff
Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Privatrecht
3003 Bern

Per E-Mail:
egba@bj.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 7. September 2016 die Vernehmlassung zur Totalrevision der eingangs erwähnten Verordnung eröffnet.

Der Verein Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) wurde als direktbetroffener Verband nicht direkt eingeladen (nicht auf der Adressatenliste aufgeführt), nimmt zur angestrebten Totalrevision jedoch gerne Stellung. Insbesondere deshalb, weil gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 neu auch die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer gemäss Art 41 des GeolG als Urkundspersonen genannt sind.

Die IGS kurz vorgestellt:

- Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer – wahr.
- Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum - eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern - sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.
- Die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ermöglichen mit ihrer Arbeit in der amtlichen Vermessung die Sicherung von rund 900 Mia. an Hypothekarkrediten durch die Banken und leisten damit einen wichtigen Teil für das Funktionieren unserer Volkswirtschaft.

Zur Totalrevision nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Diese Ausdehnung der Urkundspersonen auf die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ist grundsätzlich zu begrüssen.

Kommentar zu einzelnen Artikeln

- In **Art. 6** Datenhoheit und Datenführung wird in Abs.3 festgehalten: Daten von Urkundspersonen, die durch eine Bundesbehörde ernannt werden, unterstehen der Datenhoheit und -verantwortung dieser Behörde. In Abs.2 steht, Kantone, die Urkundspersonen ermächtigen, öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen, tragen mindestens die im Kanton zugelassenen Personen in das UPReg ein.
Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer sind zwar im Geometerregister¹ eingetragen und damit grundsätzlich befugt im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft tätig zu sein. Um aber effektiv als Urkundspersonen tätig zu sein, sind weitere kantonale Vorgaben zu erfüllen. In Gebieten mit freier Geometerwahl gilt diese für den ganzen Kanton, in Kantonen mit Gebietsmonopolen ist diese eingeschränkt auf einen Geometerkreis oder gar eine einzelne Gemeinde.
Wer trägt nun den Ingenieur-Geometer, die Ingenieur-Geometern ein? Um im Kanton tätig zu sein ist der Eintrag im Geometerregister Voraussetzung. Die Verantwortung, dass im Kanton der richtige Eintrag erfolgt, liegt aber beim Kanton.
- In **Art. 16** steht, dass pro Dokument eine Gebühr von 2 Franken zu entrichten sei. Dazu ist ein grosser administrativer Aufwand zu betreiben, um diese Gebühren korrekt, nachvollziehbar jährlich abzurechnen. Viel einfacher sind pauschalisierte Gebühren aufgrund eines Mengengerüsts.
- In **Art. 19** wird der gebührenfreie Bezug geregelt. Es ist nicht einzusehen, warum für die Aufbewahrung und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden keine Gebühren verlangt werden. Damit werden die Kosten einseitig von Notaren, Geometern und privaten Nutzern getragen. Eine solche Lösung ist abzulehnen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme. Wir schätzen es, wenn unsere Anliegen in die weiteren Revisionsarbeiten einfließen.

Freundliche Grüsse

Ingenieur-Geometer Schweiz



Thomas Frick, Präsident

thomas.frick@igs-ch.ch



Markus Rindlisbacher, Vorstandsmitglied

markus.rindlisbacher@igs-ch.ch

¹ Siehe <http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/services/service/register.html>

Koenig Grégoire BJ

De: Eliane Scheibler <eliane.scheibler@inclusion-handicap.ch>
Envoyé: mercredi 7 décembre 2016 16:22
À: _BJ-EGBA
Cc: Julien Neruda; Caroline Hess Klein
Objet: STN Inclusion handicap 07.12.2016 VNL Totalrevision EÖBV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren

Inclusion Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen in der Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen. Inclusion Handicap hat unter anderem die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts und des Sozialversicherungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Wir erlauben uns, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) auf diesem Weg aus Sicht des Behindertengleichstellungsrechts Stellung zu nehmen.

Inclusion Handicap begrüsst im Grundsatz die der Totalrevision der EÖBV zugrundeliegende Ausweitung des persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs. Aus behindertengleichstellungsrechtlicher Perspektive möchten wir Sie jedoch bitten, gemäss Art. 9 und 21 UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) sowie Art. 3 lit. e und Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 5 sowie Art. 14 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit der in den sachlichen Geltungsbereich der EÖBV fallenden Dokumente auch für Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist. So müssen beispielsweise verwendete PDF-Dateien für blinde Menschen oder Menschen mit Sehbehinderungen mit Screenreadern lesbar und navigierbar sein; gute Farbkontraste für Vergrösserungsprogramme sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen kann insbesondere durch eine entsprechende Bestimmung z.B. im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen der E-EÖBV erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens bei der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung der Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüssen

Eliane Scheibler

Eliane Scheibler, MLaw
Inclusion Handicap
Fachmitarbeiterin Recht
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern
Tel. Zentrale +41 31 370 08 30
Tel. Direkt +41 31 370 08 46
eliane.scheibler@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch



**KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE**

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Per Mail an:
egba@bj.admin.ch

Münsingen, 23. November 2016

Vernehmlassung des Bundes zur geplanten Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Stellungnahme Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 8. September 2016 haben Sie uns in der eingangs erwähnten Angelegenheit um eine Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte kommen wir nachfolgend gerne nach und bedanken uns bestens für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Bemerkungen zum Entwurf der EÖBV:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a EÖBV

Aus unserer Sicht müssen unter Abs. 1 nebst den Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst aufgeführt werden. Eleganter wäre diesbezüglich die Formulierung „**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsbehörden**“, welche sowohl die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten als auch die Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde umfasst.

Art. 7 und 8 EÖBV

Aus den Ausführungen geht nicht hervor, ob für eine Urkundsperson, welche in mehreren Zivilstandskreisen oder in einem kantonalen Sonderzivilstandsamt und in der Aufsichtsbehörde tätig ist, auch mehrere Einträge möglich sind oder ob sich mehrere Funktionen auf eine einzige Amtsstelle beschränken.

Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Anhang 1

E Ziff. 3.3 und E. Ziff. 21

In den überwiegenden Fällen befinden sich die Belege sowie ältere Register im Archiv des Zivilstandsamtes. Der Zugriff darauf ist zeitaufwendig i.d.R. mind. ¼ Std). Dem Kostenäquivalenzprinzip folgend, schlagen wir folgende Gebührenposition vor: für die erste Kopie Fr. 30.-- und für alle weiteren Kopien Fr. 2.-- (plus allfällige Beglaubigung).

Da auch die Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Urkunden, der Beurkundung von Adoptionen und Berichtigungen Belege aufbewahrt ist auch im **Anhang 2** eine zu Ziff. 3.3 **gleichlautende Regelung** aufzunehmen.

Die Mitarbeitenden der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst haben die Möglichkeit gem. Art. 4a ZStV i.V.m. Art. 47 Abs. 2 lit. c ZStV beglaubigte Kopien aus den Belegen zu erstellen. Die Verfügung über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand ist aktuell gebührenfrei. Die Ausstellung von beglaubigten Kopien aus den Belegen geht aber über dies hinaus. Zudem müssen auch die Auslagen weiterverrechnet werden können. In diesen Fällen fehlt eine Gebührenposition. Diese wäre in Anhang 2 zur ZStGV analog den Zivilstandsämtern und dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen zu ergänzen.

Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)

Art. 4a Abs. 2 ZStV

Aus unserer Sicht ist hier die Nennung des Eidgenössischen Fachausweises für Aufsichtsbehörden nicht angebracht, weil Mitarbeitende der Aufsichtsbehörde lediglich beglaubigte Kopien aus den bei der Aufsichtsbehörde archivierten Belegen erstellen und ausser Löschungen, Berichtigungen und Freischaltungen keine weiteren Beurkundungen vornehmen. Dokumente für Dritte aus Infostar werden in der Rolle als Mitarbeiter/-in der Aufsichtsbehörde nicht ausgestellt. Urkundspersonen des kantonalen Sonderzivilstandsamtes sind bereits in Abs. 1 des Entwurfes genannt. Entsprechend ist für die kantonalen Aufsichtsbehörden der Zusatz «, die im Besitz des eidgenössischen Fachausweises sind» zu streichen.

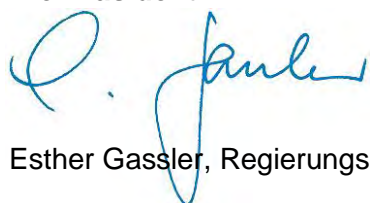
Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST

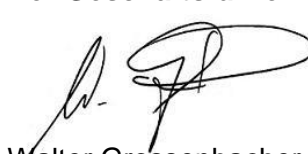
Namens des Vorstandes

Die Präsidentin:



Esther Gassler, Regierungsrätin

Der Geschäftsführer:



Walter Grossenbacher

Kopie an

- alle Kantone, z.H. der für den Zivilstandsdienst zuständigen Regierungsmitglieder und die kantonalen Aufsichtsbehörden

Bundesamt für Justiz
EGBA
3003 Bern

Bern, 8. November 2016/Kt

Vernehmlassung zur Totalrevision der EÖBV

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Experte für Geoinformationsrecht erlaube ich mir, Ihnen zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) die folgende *persönliche* fachliche Stellungnahme zukommen zu lassen.

Grundsätzliches:

Die vorgesehene Öffnung über das Grundbuch und Notariat hinaus für andere öffentliche Register ist nach meinem Dafürhalten vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen und vor den Bestrebungen hinsichtlich eGovernment unabdingbar, sachlich richtig und in jeder Hinsicht zu begrüßen. Nach meiner Auffassung sollte aber auch der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung mit einbezogen werden (vgl. unten).

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a EÖBV erwähnt richtigerweise die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, die im Bereich der amtlichen Vermessung (und damit nahe am Grundbuch bzw. zu Händen des Grundbuchs) Beglaubigungen vornehmen. Allerdings ist die Art und Weise der Erwähnung unüblich bzw. falsch. Anstelle von "Ingenieur-Geometerin und Ingenieur-Geometer" mit der unsäglichen Fussnote Nr. 3 sollte im Verordnungstext besser – wie im gesamten Geoinformationsrecht gebräuchlich – "im Register eingetragene Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer" verwendet werden. Wesentlich dafür, dass Ingenieur-Geometerinnen bzw. -Geometer überhaupt Handlungen für die amtliche Vermessung vornehmen dürfen, ist nämlich nicht das Patent sondern die Eintragung ins Berufsregister (vgl. Art. 41 GeolG).

kettiger.ch

lawsolutions
Advokatur
Beratung
Projektbegleitung

C:\Users\Daniel.Kettiger\Documents\W\Internet\swsstopo\2016_Auskunft\OeREB-Sitzung_161013\Vernehmlassung_EÖBV_161108.doc

Daniel Kettiger
Rechtsanwalt, Mag.rer.publ.
Birkenweg 61
CH-3013 Bern

Fon: +41 31 335 68 67
Mail: info@kettiger.ch
Web: www.kettiger.ch

Einbezug des ÖREB-Katasters:

Wie bereits erwähnt, sollte der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ebenfalls vom sachlichen Bereich der neuen EÖBV erfasst werden. Es geht um die Beglaubigung von Auszügen gemäss Art. 14 f. ÖREBKV. Die Erwähnung "andere Person mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht, elektronische öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen" bei den Urkundspersonen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a EÖBV) würde eine Anwendung für den ÖREB-Kataster in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 und 4 ÖREBKV grundsätzlich zulassen. Die Erwähnung "im Bereich des Privatrechts" in Art. 1 Abs. 1 EÖBV schliesst den ÖREB-Kataster aber wohl aus. Es sollte m.E. somit eine Ergänzung der Vorlage auf eine der beiden folgenden Weisen erfolgen:

- a. Art. 1 Abs. 1 EÖBV wird wie folgt ergänzt: "...im Bereich des Privatrechts und des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ..."
- b. Der Anhang II zur EÖBV wird mit einer Änderung der ÖREBKV ergänzt, welche Art. 14 ÖREBKV um einen Absatz 5 wie folgt ergänzt: "⁵Die Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) findet auf die vom Kanton zur Beglaubigung ermächtigten Amtspersonen Anwendung."

Freundliche Grüsse



Daniel Kettiger, Rechtsanwalt

Kopie z.K. an:

Bundesamt für Landestopografie, Eidg. Vermessungsdirektion

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Brugg, 21. Oktober 2016

Zuständig: Wuersch Martin
Sekretariat: Barbara Saxer
Dokument: 161021_SN zu EÖBV.docx

Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden (EÖBV) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. September 2016 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Wir unterstützen die Bestrebungen, da wir überzeugt sind, dass elektronische Dokumente und damit insbesondere elektronische Urkunden vermehrt angewendet werden. Erstaunt sind wir aber darüber, dass eine Verordnung, die 2012 in Kraft gesetzt wurde, nach so kurzer Zeit vollständig revidiert werden muss. In den vergangenen vier Jahren haben sich die technischen Entwicklungen nicht derart entwickelt, dass diese nicht vorausblickend erkannt werden konnten. Eine Totalrevision nach so kurzer Zeit ist unseres Erachtens ein Zeichen dafür, dass die Arbeiten zur ersten Verordnung zu wenig sorgfältig und systematisch gemacht wurden. Wir hoffen nun, dass mit der Totalrevision die Mängel behoben werden, so dass die Bestimmungen für eine längere Zeit Gültigkeit haben. Rasche Änderungen verursachen in Wirtschaft und Verwaltung immer einen hohen administrativen Aufwand. Der Schweizer Bauernverband legt aber grossen Wert darauf, dass der administrative Aufwand reduziert wird.

Wir sind einverstanden, dass die Benützung des Urkundspersonenregisters (UPReg) neu für die Urkundspersonen gebührenpflichtig wird. Nach dem Verursacherprinzip müssen die Kosten auf die Benutzer überwältzt werden. Die einst beabsichtigte Übertragung dieses Registers an private Organisationen konnten wir nie verstehen. Wir begrüssen es deshalb ausserordentlich, dass nun von einer Übertragung der Dienste auf einen privaten Rechtsträger abgesehen wird.

Die Anforderungen an den Nachweis der Echtheit und der unverfälschten Urkunde sind ausserordentlich hoch anzusetzen, was neben der dazu nötigen Technik auch die Kenntnis der Urkundspersonen voraussetzt. Urkunden sind für die Durchsetzung der Rechte der am Rechtsverkehr teilnehmenden Bürger von grundlegender Bedeutung. Unser Hauptanliegen ist es deshalb, dass neben Einfachheit und Klarheit vor allem der Sicherheit elektronischer Urkunden grosses Gewicht beigemessen wird. Die Urkundspersonen sind aus diesem Grund speziell in die Pflicht zu nehmen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zu einzelnen Detailbestimmungen der Vorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Wir fordern, dass die Revision dazu genutzt wird, den sicheren Austausch der Urkunden in der Verordnung explizit zu verankern. Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Art. 1 Abs. 2

Sie soll sicherstellen, dass elektronische öffentliche Urkunden mindestens gleich sicher sind wie öffentliche Urkunden auf Papier und zwischen unterschiedlichen Informatiksystemen sicher ausgetauscht werden können.

Art. 5bis (neu) Sorgfaltspflicht der Urkundspersonen

Die Sorgfaltspflicht der Urkundspersonen muss in die Verordnung aufgenommen werden und kann nicht ersatzlos gestrichen werden. Das im erläuternden Bericht erwähnte Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES) richtet sich an die Zertifizierungsdienste. Im Umgang mit elektronischen Unterschriften und Urkunden sind zusätzlich die Urkundspersonen zu verpflichten, alles daran zu setzen, dass die Beurkundung, die Beglaubigung und der Umgang mit diesen Urkunden sicher sind. Daraus abgeleitet ergeben sich dann Haftungsfragen, sollten diese Bestimmungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden. Eine solche Bestimmung ist auch deshalb von grosser Bedeutung, weil neu neben Notarinnen und Notaren nun auch andere Amtsträger solche Urkunden ausstellen können.

Art. 5 bis (neu): Sorgfaltspflicht der Urkundspersonen

Die Urkundsperson trifft alle nötigen und geeigneten Vorkehrungen, damit Beurkundung, Beglaubigung und der Umgang mit der Urkunde nicht missbraucht werden kann und die Verbreitung derselben fälschungsfrei und sicher ist.

Art. 19 Gebührenfreier Bezug

Wir unterstützen die Bestrebungen den Kantonen eine Anschubfinanzierung durch den gebührenfreien Bezug zu gewähren, fordern aber, dass dieser Vorzug zeitlich auf fünf Jahre beschränkt wird. Die zeitliche Befristung hat den Vorteil, dass damit die rasche Umsetzung durch einen Anreiz gefördert wird. Kantone, welche die Umsetzung erst nach Ablauf der Frist beschliessen, profitieren von der Erfahrung der anderen und sollten Kosteneinsparungen realisieren können.

Seite 3|3

Schlussbemerkungen

Aus Sicht des Schweizer Bauernverbands ist die vorliegende Revision zu begrüßen. Wir legen insbesondere grossen Wert darauf, dass die Sicherheit der elektronischen Urkunden in jedem Fall gewährleistet wird, der administrative Aufwand für die Wirtschaft gering bleibt und dass die Gebühren entsprechend dem Verursacherprinzip erhoben werden. Der Sicherheit dient auch, dass das Urkundspersonenregister durch die öffentliche Hand betrieben wird.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

SCM → Rahel Müller
EGBA

SDMS SA

Avenue Ruchonnet 38

1000 Lausanne

Office Fédéral de la Justice
À l'att. de Me Michael Schoell
vice-directeur
Bundesrain 20
3003 Berne

Lausanne, le 15 novembre 2016

Révision totale de l'OAAE

Monsieur le vice-directeur,

Votre Office a mis en consultation le nouveau projet d'OAAE. Comme vous nous l'avez fait savoir, cette consultation est voulue aussi large que possible afin que votre administration puisse se faire une opinion précise des acteurs de ces nouvelles technologies.

Comme vous le savez, la société SDMS SA, propriété d'organes corporatifs du notariat latin, a développé, d'entente avec l'Etat de Vaud, Département des Institutions et de la Sécurité, un registre électronique des notaires et un système d'archivage électronique des actes authentiques.

Acteur important de cette nouvelle technologie dans le canton de Vaud, notre société entend saisir l'opportunité de vous faire part de quelques remarques concernant ce projet d'ordonnance.

Constitutionnalité et financement du projet

Nous vous remettons en annexe, la détermination de la Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique de l'Université de Lausanne qui nous a été communiquée.

A la lecture de cette prise de position, pour éviter tout conflit de compétence et toute violation de souveraineté cantonale, il serait souhaitable de créer une interface entre le registre fédéral et le registre électronique cantonal des

officiers publics, d'ailleurs d'ores et déjà existant dans certains cantons, dont le Canton de Vaud.

A notre avis, le registre électronique cantonal des officiers publics, s'il est prévu par le droit cantonal, n'est pas suffisamment reconnu dans le projet d'ordonnance. Il n'est d'ailleurs ni défini à l'article 2 ni mentionné à l'article 6 du projet d'ordonnance. Une coordination entre les 2 registres, cantonal et fédéral, serait en effet préférable à une exclusivité du registre fédéral.

L'interface suggérée permettrait de reprendre intégralement les données cantonales, gérées par le canton, sous sa responsabilité, et de les intégrer automatiquement dans le registre fédéral. Parmi celles-ci, le sceau cantonal délivré à chaque signature d'officier public serait automatiquement apposé et ceci simultanément avec la confirmation fédérale d'admission nécessaire à l'accès aux registres fédéraux. Ce principe, d'ailleurs, avait d'ores et déjà été communiqué dans votre courrier du 14 août 2015 et confirmé dans votre courrier du 17 décembre 2015.

Cette façon de procéder laisse aux cantons la responsabilité de l'exactitude de son registre cantonal. Le transfert intervenant par voie électronique automatique écarte ainsi tout risque d'inexactitude entre le registre fédéral et les registres cantonaux. La sécurité et la véracité des informations fournies s'en trouvent renforcées.

Les cantons assumant cette responsabilité, ils doivent bénéficier d'une rétribution pour ce service. Il est prévu, pour l'instant, un émolument de Fr 2.— pour couvrir les frais engendrés par le registre fédéral.

En fait, ne serait-ce pas au canton en priorité d'encaisser un émolument et d'en restituer une part à la Confédération, en raison de cette responsabilité ?

Selon votre projet, chaque signature électronique de notaire sera accompagnée d'un sceau cantonal et de la confirmation fédérale d'admission, que l'expédition concerne un acte destiné aux registres civils, tout autre acte authentique électronique ne nécessitant pas une inscription (contrat de mariage, testament, pacte successoral etc) ou un acte adressé à un client souhaitant une expédition électronique (et non papier) de la minute signée.

Cela aura pour conséquence de multiplier le nombre d'expéditions et par voie de conséquence de sceau cantonal et d'autorisation fédérale d'admission soumis à l'émolument envisagé de Fr 2.--.

Le notariat vaudois dispose déjà du système « Req Des » dématérialisant le transfert des actes vers le registre foncier. Il s'instrumente environ 25'000 actes par an dans le canton de Vaud. Ce canton contribuera ainsi au financement du registre fédéral dans une proportion dépassant la part qu'il devrait supporter compte tenu d'une répartition fédéraliste et équitable des coûts entre cantons.

Ne devrait-on pas laisser les cantons prélever l'émolument de fr 2.- par sceau cantonal et autorisation fédérale d'admission, à charge pour eux de restituer à la Confédération un montant calculé au préalable et répartissant entre tous les cantons les frais engendrés par la gestion du registre fédéral des officiers publics ? N'y aurait-il pas lieu aussi de plafonner cette part cantonale, voire de diminuer l'émolument prévu de fr. 2.- ?

Intégration du sceau cantonal dans l'ordonnance

Comme vous le savez, pour avoir participé à des rencontres entre le chef du service de justice et législation du canton de Vaud et des représentants de votre office, ce canton pionnier dans la dématérialisation des actes authentiques, a voulu, à juste titre, que la signature de ses notaires soit accompagnée d'un sceau cantonal électronique tout comme l'est leur signature dans le monde papier.

Le canton de Vaud s'est donc doté d'un registre cantonal électronique de ses notaires, registre qui pourrait être étendu à tous les officiers publics désignés par le canton (géomètres, conservateurs de registre foncier, du commerce, officier de l'état civil etc) et offert à d'autres cantons. Il délivre simultanément à la signature du notaire un sceau électronique prouvant que le notaire agit ès qualité.

Comme cela a été souligné par la faculté de droit de l'Université de Lausanne et dans divers avis de droit du Professeur Denis Piotet, seul le canton est habilité à délivrer ce sceau, puisqu'il délègue une partie de sa souveraineté à l'officier public pour instrumenter des actes authentiques.

L'article 9 du projet d'ordonnance mentionne la chose sans toutefois parler expressément du sceau cantonal. Nous n'avons pas trouvé ailleurs de référence au sceau cantonal.

Afin de clarifier les choses et formellement reconnaître l'existence du sceau cantonal, nous pensons que différents articles du projet d'ordonnance doivent être amendés afin que la référence au sceau cantonal, au registre électronique cantonal des officiers publics et à l'interface en voie de création soit explicite.

Il en est de même pour la façon de dresser une expédition électronique d'une minute papier, à savoir, soit sa numérisation, déjà prévue par l'ordonnance, soit sa création sur l'ordinateur du notaire, pour autant que la législation cantonale le permette, ce qui est le cas dans plusieurs cantons, dont le canton de Vaud.

Cette dernière façon de procéder n'établit pas une numérisation des signatures manuscrites des parties et du notaire, évitant ainsi tout risque de copie malintentionnée de celles-ci.

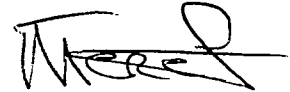
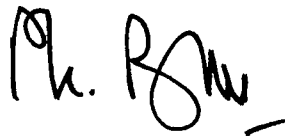
Nous avons donc préparé ces modifications et vous remettons en annexe un projet d'ordonnance amendé dans ce sens.

Veillez agréer, Monsieur le vice-directeur, l'expression de nos sentiments distingués.

SDMS SA

Ph. Bosset

Magdalena Tercek



Annexes mentionnées

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
BJ

egba@bj.admin.ch

Bern, 6. Dezember 2016

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, in obiger Sache Stellung nehmen zu können.

Der SGB unterstützt die vorliegende Revision.

Sie bezweckt, den persönlichen Geltungsbereich der elektronischen Erstellung von Urkunden auf alle Formen von Urkundspersonen auszuweiten. Weiter wird der sachliche Geltungsbereich des EÖBV auch auf öffentliche Register des privatrechtlichen Verkehrs ausgeweitet, was die Rechtssicherheit erhöht.

Mit der vorliegenden Reform wird die Verwendung elektronischer Urkunden im Rechtsverkehr erweitert und erleichtert. Weiter werden die Gebühren transparent direkt in der EÖBV geregelt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Bundesamt für Justiz
Frau
Rahel Müller
Bundesrain 20
3003 Bern

egba@bj.admin.ch

Bern, 30. November 2016 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (E-EÖBV)

Sehr geehrte Frau Müller
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 7. September 2016 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV) beschränkt sich auf Grundbuch und Notariat. Heute ist der Anwendungsbereich zu eng. Sämtliche elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen sollen den gleichen Anforderungen unterstehen. Die Totalrevision der EÖBV dehnt den Geltungsbereich des Erlasses deshalb aus. Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, dass sämtliche elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen den gleichen Anforderungen unterstehen. Neu fallen freiberufliche Notarinnen und freiberufliche Notare, Amtsnotarinnen und Amtsnotare, Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter, Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Handelsregisteramtes, Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer und weitere Personen mit amtlicher Beurkundungsbefugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht darunter.

Auch sachlich soll der Geltungsbereich ausgedehnt werden. Beglaubigte elektronische Auszüge aus öffentlichen Registern des privatrechtlichen Verkehrs (sog. amtliche Registerauszüge) sollen ebenfalls der EÖBV unterstellt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Ausdehnung.

Gebührenregelung

Die EÖBV soll neu eine Gebührenregelung für die Finanzierung des Urkundspersonenregisters enthalten. Die aktuell gültige Verordnung umfasst keine Gebührenregelung. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt neue Gebühren und Gebührenerhöhungen aus grundsätzlichen Überlegungen ab und fordert die Streichung des vierten Abschnittes des Verordnungsentwurfs.

Die Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs nimmt im Wirtschaftsleben ständig zu. Deshalb besteht eine Notwendigkeit, Rechtsgeschäfte nicht nur auf elektronischem Weg bei den Registerämtern anmelden, sondern auch die Rechtsgrundaussweise in elektronischer Form einreichen zu können. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv erwartet deshalb, dass Firmen künftig barrierefrei und ohne Medienbruch elektronische Urkunden auch aus dem Ausland in der Schweiz beglaubigt werden können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Per E-Mail: egba@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 7. Dezember 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit die Vernehmlassung des SNV/FSN.

1. Dogmatische Einwendungen

Der SNV deponiert vorweg folgende dogmatischen Einwendungen:

a. Elektronische öffentliche Urkunde

Die Definition der "elektronischen öffentlichen Urkunde" in Art. 2 Abs. 1 lit. d ist aus dogmatischer Sicht unvollständig.

Es gibt nicht nur die Erklärungen rechtsgeschäftlicher oder prozessrechtlicher Art (sog. Willenserklärungen), sondern auch Erklärungen tatsächlicher Art (sog. Wissenserklärungen). Der SNV verweist dazu auf Mooser, *Le droit notarial en Suisse*, Bern 2014, nn 435 – 437; auf KNB–Stähli, N. 10 ff. zu Art. 51/52 NV BE, sowie auf Art. 195a ZGB als Anwendungsbeispiel.

Der SNV beantragt dementsprechend, Art. 2 Abs. 1 lit. d EÖBV wie folgt zu fassen:

*Elektronische öffentliche Urkunde: in einer vorgeschriebenen Form und in einem vorgeschriebenen Verfahren durch eine zuständige Urkundsperson erstellte Aufzeichnung rechtsgeschäftlicher, prozessrechtlicher **oder tatsächlicher** Erklärungen oder rechtserheblicher Tatsachen in einem elektronischen Dokument.*

b. Elektronisches Berufssiegel (sceau notarial électronique)

Dem Berufssiegel der Urkundspersonen kommt Rechtsverkehrsfunktion zu, indem es die zweifelsfreie Identifikation der Urkundspersonen erlaubt und das Risiko von Fälschungen öffentlicher Urkunden begrenzt. Es dient damit auch der Verkehrssicherheit öffentlicher Urkunden. Der SNV verweist dazu auf Mooser, a.a.O., nn 95d und 564, und auf Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, Ziff. 1269.

Eine namhafte Anzahl der Kantone verlangt die Verwendung des Berufssiegels bei der Herstellung und Inverkehrsetzung von öffentlichen Urkunden. Es ist nun von zentraler Bedeutung, dass das Berufssiegel ebenfalls elektronisch beizufügen ist, sofern eine elektronische öffentliche Urkunde erstellt wird (Mooser, a.a.O., nn 95d). Diesem gemäss kantonalem Recht zwingenden Tatbestand trägt die EÖBV nicht Rechnung, was falsch ist.

Der SNV beantragt in diesem Zusammenhang folgende Anpassungen des EÖBV:

- Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 EÖBV

*Elektronisches Berufssiegel: für die Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde, **einer elektronischen Ausfertigung** oder einer elektronischen Beglaubigung aus dem kantonalen Berufs-, Amts- oder Funktionenregister abgerufener elektronischer Nachweis der Eigenschaft als Urkundsperson gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a.*

- Ergänzung von Art. 9 Abs. 1 lit. e EÖBV

*Sie ruft die Zulassungsbestätigung aus dem UPReg ab und bringt sie **zusammen mit weiteren Elementen gemäss Abs. 3 an.***

- Anpassung von Art. 9 Abs. 3 EÖBV

*Die Kantone können die Anbringung weitere Elemente auf der Verbalseite unterhalb der Zulassungsbestätigung vorsehen, **wie insbesondere das elektronische Berufssiegel.***

Satz 2: streichen; vgl. dazu Ziffer 1 lit. c hiernach.

c. Gültigkeit elektronischer öffentlicher Urkunden

Ob es sich bei kantonalem Verfahrensvorschriften um Gültigkeits- oder Ordnungsvorschriften handelt, bestimmt ausschliesslich das kantonale Recht (KNB–Wolf/Pfammater, N. 3 zu Art. 24 NG). Schreibt das kantonale Recht vor, dass bei der Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde die Verwendung des elektronischen Berufssiegels zwingend ist, dann kommt ohne dessen Verwendung keine elektronische öffentliche Urkunde zustande. Daran ändert die bundesrechtliche Zulassungsbestätigung gemäss Art. 9 Abs. 2 EÖBV nichts.

Es ist unter diesem Aspekt schlicht falsch, wenn in Art. 9 Abs. 3 (zweiter Satz) EÖBV vorgesehen ist, dass zusätzliche Elemente auf der Verbalseite (wie das elektronische Siegel) keinen Einfluss auf die Gültigkeit von elektronischen öffentlichen Urkunden hätten. Dieser zweite Satz ist ersatzlos zu streichen.

2. Die Begriffe (Art. 2 EÖBV)

Folgende Begriffe sind in Art. 2 zu präzisieren bzw. konkreter zu definieren:

a. Urkundspersonen (Art. 2 Abs. 1 lit. a EÖBV)

Nach Verständnis des SNV und der einhelligen Notariatslehre sind auch Ausfertigungen und Beglaubigungen öffentliche Urkunden.

Art. 2 Abs. 1 lit. d definiert die elektronische öffentliche Urkunde, Art. 2 Abs. 1 lit. e die elektronische Ausfertigung und Art. 2 Abs. 1 lit. f die elektronische Beglaubigung.

Es ist nun zumindestens missverständlich, wenn sich in Art. 2 Abs. 1 lit. a die Befugnis nur auf elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen, nicht aber auch auf elektronische Ausfertigungen bezieht. **Entweder wird in der ganzen Verordnung immer auf alle drei Elemente Bezug genommen (Urkunde, Ausfertigung und Beglaubigung) oder man definiert einen einzigen Oberbegriff.**

In diesem Sinne ist auch der Titel der EÖBV nochmals zu überdenken. Das Marginale der gesetzlichen Grundlage der EÖBV (Art. 55a SchIT ZGB) lautet: elektronische Ausfertigungen und Beglaubigungen.

b. Register der Urkundspersonen UPReg (Art. 2 Abs. 1 lit. b EÖBV)

Hier ist klarzustellen, dass es sich um ein Informatiksystem des Bundes handelt (siehe Art. 5 EÖBV). Der SNV beantragt dementsprechend, Art. 2 Abs. 1 lit. b EÖBV wie folgt zu ergänzen:

*Informatiksystem **des Bundes**, das*

c. Zulassungsbestätigung (Art. 2 Abs. 1 lit. c EÖBV)

Die Definition in Art. 2 Abs. 1 lit. c EÖBV stimmt mit Art. 9 Abs. 2 nicht überein. Es fehlt zudem die elektronische Ausfertigung (siehe Ziffer 2 lit. a hiavor).

Auf der Basis der Begriffsdefinition in Art. 2 Abs. 1 lit. a EÖBV beantragt der SNV, Art. 2 Abs. 1 lit. c EÖBV wie folgt neu zu fassen:

*Zulassungsbestätigung: für die Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde, **einer elektronischen Ausfertigung** oder einer elektronischen Beglaubigung aus dem UPReg abgerufener elektronischer Nachweis der entsprechenden Befugnis der Urkundspersonen.*

d. Elektronische Ausfertigung (Art. 2 Abs. 1 lit. e EÖBV)

Die Definition verkennt – im Unterschied zu Art. 10 Abs. 2 EÖBV – den Tatbestand der Teilausfertigung. Art. 2 Abs. 1 lit. e ist deshalb wie folgt neu zu fassen:

*Elektronische Ausfertigung: elektronische öffentliche Urkunde, die den Inhalt einer auf Papier erstellten Urschrift in einem elektronischen Dokument **ganz oder teilweise** wiedergibt.*

e. Gleichstellung amtlicher Ausweise (Art. 2 Abs. 2 EÖBV)

Die Gleichstellung betrifft nicht amtliche Ausweise, Bestätigungen und Bescheinigungen, sondern nur elektronische Ausweise, Bestätigungen und Bescheinigungen. Dies ist wie folgt klar zu stellen:

*Den elektronischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt sind **elektronische** amtliche Auszüge aus öffentlichen Registern, Bestätigungen über darin geführte Bescheinigungen sowie über darin nicht geführte Daten.*

3. Elektronische Ausfertigung

Sofern kein Oberbegriff für die drei elektronischen Dokumente "Urkunde, Ausfertigung und Beglaubigung" gewählt wird (siehe Ziffer 2 lit. a hiavor), fehlt die elektronische Ausfertigung in folgenden Artikeln der EÖBV:

- Art. 3
- Art. 4
- Art. 6 Abs. 2
- Art. 8 Abs. 1 lit. i
- Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 lit. e, Abs. 3

4. Kantonale Register der Urkundspersonen (Art. 6 EÖBV)

Es ist unbestritten, dass die Mehrheit der Kantone ein eigenes Register der Urkundspersonen hat und weiter betrieben wird. Diese kantonalen Register sind im Gegensatz zum UP-Reg nicht nur Informatiksysteme, welche irgendwelche Bestätigungen ausgeben, sondern es sind Register, welche mit materieller Rechtskraft die öffentliche Beurkundungsbefugnis der eingetragenen Urkundspersonen begründen. Mit der Eintragung einer Urkundsperson in das kantonale Register überträgt der Kanton dieser Person eine hoheitliche Funktion mit der Folge, dass die Urkundsperson Träger einer öffentlichen Aufgabe wird und der staatlichen Aufsicht untersteht.

Es ist deshalb falsch, wenn Art. 6 Abs. 1 (zweiter Satz) EÖBV festlegt, die Kantone führen die Daten von Urkundspersonen (welche Daten?) im UPReg. Diese Vorschrift steht im klaren Widerspruch zu Art. 6 Abs. 2 EÖBV.

Art. 6 Abs. 1 (Satz 2) EÖBV ist zwingend wie folgt anzupassen:

*Der Kanton **kann die Daten gemäss Art. 8 Abs. 1** für alle Urkundspersonen im UPReg führen und sorgt dafür, dass diese Daten jederzeit aktuell sind.*

Unbefriedigend ist auch die Bestimmung in Art. 6 Abs. 4 EÖBV, die eine reine Kann-Formulierung enthält. Dies genügt nicht. Der SNV beantragt, Art. 6 Abs. 4 EÖBV wie folgt neu zu fassen und neu in Art. 5 EÖBV zu integrieren:

Das EJPD stellt für die Datenübermittlung an das UPReg Schnittstellen und für die Validierung von elektronischen öffentlichen Urkunden Validatoren (eigene oder fremde) unentgeltlich zur Verfügung. Das EJPD definiert die technischen Anforderungen dazu.

5. Name und Vorname der Urkundspersonen (Art. 8 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. c EÖBV)

Der SNV macht darauf aufmerksam, dass die Vornamen der Urkundspersonen gemäss Pass oder ID von den Vornamen gemäss Zivilstandsregister und gemäss Berufs-, Amts- oder Funktionenregister deshalb abweichen können, weil die Platzverhältnisse auf Pass und ID im konkreten Fall die Aufnahme aller Vornamen nicht zulassen! Es ist aber zu vermeiden, dass zwischen den Einträgen im UPReg und in der Zulassungsbestätigung einerseits und den kantonalen Registern oder den Bundesregistern der Urkundspersonen andererseits Divergenzen entstehen.

Der SNV beantragt dementsprechend, Art. 8 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. c EÖBV wie folgt anzupassen:

Art. 8 Abs. 1 lit. a: *Name und Vorname bzw. Vornamen.*

Art. 9 Abs. 2 lit. c: *den Namen und den oder die Vornamen der Urkundspersonen gemäss Eintrag im UPReg sowie die UID.*

6. Elektronische Ausfertigung einer Urschrift (Art. 10 EÖBV)

Einige Kantone erstellen die Ausfertigungen mit sog. sig-Unterschriften und damit als eigenständiges elektronisches Dokument, d.h. nicht mit elektronischem Einlesen der Urschrift (Scanning). Diesem Sachverhalt ist durch Ergänzung von Art. 10 Abs. 2 EÖBV wie folgt Rechnung zu tragen:

*Sie wird zusammen mit allfälligen Beilagen ganz oder teilweise elektronisch eingelesen **oder gespeichert.***

7. Elektronische Beglaubigung einer elektronischen Signatur (Art. 15 EÖBV)

Die Herkunft der Unterschrift wie auch der elektronischen Signatur kann auf drei Arten festgestellt werden (vgl. KNB-Pfäffli, N. 4 zu Art. 62 NV BE):

- Signatur in Gegenwart des Notars
- Anerkennung als eigene Signatur durch den Signierer
- Erkennung als eigene Signatur des Signierers durch den Notar

Die dritte Feststellungsart fehlt, weshalb Art. 15 Abs. 1 EÖBV mit folgender lit. c zu ergänzen ist:

c. für die Urkundsperson erkennbar selber vorgenommen wurde.

8. Grundbuchverordnung

Unter Hinweis auf Ziffer 3 hiervor beantragt der SNV, Art. 3 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Grundbuchverordnung wie folgt anzupassen:

*Nach Art. 2 Abs. 1 Buchstaben d **und e** und Absatz 2 der EÖBV beurkundeten elektronischen Dokument.*

9. Schlussbemerkung

Der SNV ist vor allem unzufrieden mit der ungenügenden Auseinanderhaltung der Bundes- und der Kantonskompetenzen gemäss Verfassung und gesetzlichen Grundlagen.

Insbesondere die Verkenning der Rechtstatsache, dass ohne Verwendung des elektronischen Berufssiegels in denjenigen Kantonen keine elektronische öffentliche Urkunde zustande kommt, welche dessen Verwendung zwingend vorschreiben, weckt tiefe Besorgnis.

Auch die Negierung der materiell-rechtlich für die öffentliche Beurkundungsbefugnis massgebenden kantonalen Register der Urkundspersonen wird vom SNV nicht verstanden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme bestens.

Mit freundlichen Grüssen

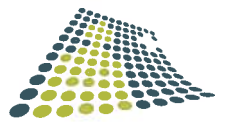
Für den Schweizerischen Notarenverband



Regina Wenger
Präsidentin



Christoph Brügger
Co-Generalsekretär



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Per Mail an:
egba@bj.admin.ch

Zürich, 6. Dezember 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Titel genannten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen. Dies tun wir gerne; zu jenen Punkten, die für das Zivilstandswesen relevant sind.

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung. Unser Bemerkungen bzw. Anträge zu einzelnen Artikeln finden Sie nachstehend:

Art 2 Abs. 1 lit. a

Wir begrüssen, dass die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte unter Urkundsperson aufgeführt ist.

Art. 2 Abs. 2

Begrüssst wird auch die Formulierung dieses Absatzes.

Art. 8 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. c

Die Aufnahme von Personen im UPReg nach Pass oder Identitätskarte ist nicht sinnvoll, da dort teilweise auch Allianznamen geführt werden.

Antrag: Aufnahme gemäss Eintrag im Personenstandsregister (Infostar).

Art 18 Abs. 1

Die Rechnungstellung soll nicht an die Urkundspersonen erfolgen.

Antrag: Das BJ stellt die Gebühren jährlich dem Zivilstandskreis in Rechnung.

ZStGV, Anhang 1, Ziff. 3.3

Um Kopien eines archivierten Registerbeleges erstellen zu können, ist es in der Regel nötig, die Akten aus dem Archiv (oft in anderen Gebäuden) zu holen oder anzufordern. Dem Verursacherprinzip folgend, schlagen wir vor, dass hier eine höhere Gebühr verrechnet wird.
Antrag: Für die erste Kopie Fr. 30.- und für allen weiteren Fr. 2.-.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen



Roland Peterhans
Präsident



DÉTERMINATIONS DE LA FACULTÉ DE DROIT,
DES SCIENCES CRIMINELLES ET D'ADMINISTRATION PUBLIQUE
DE L'UNIVERSITÉ DE LAUSANNE
SUR LA RÉVISION DE L'OAAE SOUMISE A CONSULTATION
EN SEPTEMBRE 2016 PAR L'OFFICE FEDERAL DE LA JUSTICE

I. Introduction et titre

L'avant-projet de nouvelle ordonnance soumise à consultation porte sur le **développement, l'élargissement et la rémunération** du système actuel prévu par l'ordonnance sur l'acte authentique électronique, du 23 septembre 2011 (OAAE).

Comme le texte actuel, la nouvelle ordonnance vise « l'établissement d'actes authentiques », alors que son contenu ne traite en rien de la procédure **d'établissement de l'acte authentique**. Il serait plus adéquat de parler d'« ordonnance sur la version électronique d'actes authentiques et de légalisation ».

II. Constitutionnalité

L'ordonnance projetée, comme l'ordonnance actuelle, a pour base légale l'art. 55a al. 4 Tit. fin. CC selon lequel « le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution en vue d'assurer l'interopérabilité des systèmes informatiques et l'intégrité, l'authenticité et la sécurité des données ». Il s'agit ainsi de règles techniques d'exécution propres à la version électronique des actes authentiques et des légalisations faites par des officiers publics. La base légale ici en cause ne couvre pas les exigences qui valent aussi bien pour la forme conventionnelle sur papier que pour la forme électronique.

En particulier, il faut souligner que la base légale de l'art. 55 al. 4 Tit. fin. CC ne permet pas au Conseil fédéral de retirer une compétence cantonale d'organisation pour la déferer à la Confédération. Selon l'art. 122 al. 2 Cst.F., l'organisation des autorités cantonales ne peut être touchée par la Confédération dans le domaine du droit privé, sauf base légale expresse y portant atteinte, cette dérogation devant être interprétée restrictivement (par exemple C. LEUENBERGER, in « St.Galler Kommentar », Die schweizerische Bundesverfassung, II, Zurich 2014, n. 26 ad 122 Cst.F.).



Le projet assoit en réalité un mécanisme déjà existant dans le droit en vigueur, à un niveau inférieur (art. 7 ss OAAE, art. 17 al. 2 lit. c OAAE-DFJP), tenant à conférer une authenticité électronique exclusive au registre suisse des officiers publics, écartant ainsi tout système cantonal électronique authentifiant les qualités en cause. **En d'autres termes, selon les nouveaux art. 11 ORC et 3 lit. b ORF projetés, il s'agit d'empêcher une écriture dont l'authentification de la qualité d'officier public ne relève pas du registre fédéral, mais d'un registre cantonal. Comme dans l'actuel art. 17 al. 2 de l'ordonnance subordonnée du Département, il y a ainsi une violation de la compétence législative des cantons.**

L'authentification de la conformité, comme la légalisation par un officier public, est un acte de la juridiction gracieuse de l'État qui confère au fait authentifié une présomption d'exactitude (art. 9 CC), puisque ce constat résulte d'une délégation de la puissance publique (P.-H. STEINAUER, Le titre préliminaire du code civil, Traité de droit privé suisse II/1, Bâle 2008, p. 276, n. 737 ; M. MOOSER, Le droit notarial suisse, Berne 2014, n. 716 ss, p. 465 ; F. LARDELLI, Commentaire bâlois, ZGB I, 2014, n. 23-24 ad 9 CC ; M. KUMMER, Commentaire bernois, 1962, n. 23 ad 9 CC). Depuis plus de cent ans, le Tribunal fédéral exclut une légalisation qui ne supposerait pas l'intervention de l'autorité de l'État (ATF 39 I 242).

En d'autres termes, l'organisation des authentifications, et de la légalisation en particulier, relève de la juridiction gracieuse de l'État, soit de l'organisation de ses autorités (G. BONNANT/E. BOURGNON, Fiches juridiques suisses, Genève 1978, n. 491, p. 2).

La Confédération n'a de légitimation à intervenir dans le domaine des constats officiels et des authentifications de fonctions qu'en lien avec l'activité du corps diplomatique et consulaire (art. 26, 28 du Règlement sur le service diplomatique et consulaire suisse, du 24 novembre 1967). Elle n'est pas légitimée à procéder à des authentifications, en l'état par la Chancellerie fédérale, que pour des signatures officielles dans l'administration fédérale, pour celles des chancelleries cantonales et pour d'autres organes seulement s'il en va de tâches publiques pour l'ensemble du pays (art. 7 let. b de l'ordonnance du 5 mars 1999 (RS 172.210.10). Sous réserve de l'attribution de compétences résultant directement d'une convention internationale (par exemple, l'apostille selon la Convention de La Haye du 5 octobre 1962, RS 0.170.030.4), la Confédération n'a ainsi pas de compétence pour authentifier la qualité officielle d'une fonction publique cantonale ou communale.

En écartant ainsi les systèmes cantonaux d'authentification électronique des fonctions officielles, et alors même que l'exactitude du registre fédéral ne repose que sur les indications fournies par les cantons (art. 6 du projet) la Confédération attrait en réalité à elle le pouvoir des collectivités publiques d'attester seule des fonctions officielles qu'elles organisent. Il serait beaucoup plus simple d'assurer l'interopérabilité électronique (plateforme, et conditions de celle-ci) des systèmes cantonaux d'authentification, comme l'indique d'ailleurs le texte de l'art. 55a al. 4 Tit. fin. CC, plutôt que de recourir à un registre fédéral exclusif en matière d'authentification de fonctions publiques cantonales.

Seule la collectivité publique dont l'exercice du pouvoir étatique est en cause peut attester avec force probatoire accrue de l'authenticité d'une fonction publique qui dépend d'elle. Que la Confédération mette sur pied un système d'interopérabilité des différents systèmes cantonaux d'authentification électronique est souhaitable, mais cela n'implique en rien que les registres civils doivent refuser les autres authentifications que celles fournies par le système fédéral. Même l'avant-projet d'art. 55p Tit. fin. CC mis en consultation en 2012 ne permettait pas de telles extensions réglementaires sur le plan législatif.

Il s'ajoute à cela que, pour les justiciables, un cas de refus d'écriture fondé sur le fait que l'attestation authentique ne provient pas du système fédéral de registre, alors que l'attestation cantonale jouit d'une présomption d'exactitude, relève d'un mécanisme de formalisme excessif qui viole les garanties constitutionnelles des justiciables. Il saute en effet aux yeux qu'une qualification de fonction ministérielle ne peut relever que d'une authentification cantonale de la fonction publique en cause, et non d'un registre fédéral qui ne peut être lui-même alimenté que par des indications à charge des cantons, même si les mêmes indications sont portées sous forme électronique dans un système cantonal. Comme il s'agit en d'autres termes d'une double transcription à partir des données fournies par les cantons, le risque d'erreur est moins élevé dans le système électronique cantonal que dans celui, de second degré, que veut tenir la Confédération.

III. Autres observations

1. L'avant projet élargit l'application de l'OAAE aux légalisations et extraits authentifiés des registres civils. Même si la tenue du registre relève du droit fédéral, ceux-ci sont dépendants de l'organisation cantonale des pouvoirs publics, qui ne couvre pas que des officiers publics et notaires, mais également les officiers de l'état civil cantonaux, les conservateurs du registre foncier et les préposés au registre du commerce.

Dans cette mesure encore, l'authentification des personnes ainsi désignées appartient à la collectivité dont leurs fonctions dépendent et devrait relever d'un système cantonal d'authentification.

2. La révision partielle de l'ORC porte, contre toute attente, sur la question des extraits et expéditions électroniques (selon les art. 11 et 12a du projet), alors qu'elle ne touche en rien à la question de l'authentification des réquisitions déposées sous forme électronique (art. 18 al. 4 ORC). Cette manière de procéder est proprement déconcertante. Alors que la Confédération entend renforcer la légalisation en ligne, et que la loi formelle prescrit une légalisation par un officier public pour permettre l'écriture (art. 931a CO ; cf. aussi les art. 556 al. 2, 597 al. 2, 720, 814 al. 6 et 901 CO), l'ordonnance sur le registre du commerce de 2007, révisée en 2011, continue (art. 18) à assimiler la forme électronique qualifiée à une légalisation au sens de la loi, alors que manifestement aucun officier public compétent n'intervient. Cette

violation délibérée et grossière de la loi n'est pas corrigée par l'avant-projet, qui n'exige ainsi toujours pas la légalisation électronique conforme à l'OAAE pour le registre du commerce alors même que l'avant-projet prévoit l'extension du texte de cette ordonnance aux préposés qui tiennent le registre. La solution actuelle a déjà été dénoncée (D. PIOTET, *Légalisation et signature électronique : la dernière teneur de l'ORC continue à violer la loi, GesKR 2013, p. 255 ss, avec l'indication de risques pour le futur*).

Cette forme de schizophrénie est rendue pérenne par l'avant-projet, l'ORC continuant ainsi à ne pas exiger une véritable légalisation des réquisitions présentées au registre alors même que le préposé voit sa compétence élargie à de tels actes selon la révision mise en consultation.

3. Dans la mesure où l'authentification elle-même ne peut être réalisée que par la collectivité publique dont les fonctions sont en cause, et dans la mesure où, **constitutionnellement, le projet mis en consultation ne permet la mise en place d'un registre fédéral** que pour les autorités fédérales, il est évidemment inimaginable que la Confédération tente de réglementer elle-même les conditions de rémunération de l'utilisation du registre qu'elle met en place en excluant ceux identiques des cantons (*cf.* II).

Une telle perception anticonstitutionnelle pour le travail d'autrui (les autorités cantonales qui doivent fournir les indications de mise à jour) est même choquante du point de vue de la simple justice matérielle. Seule une convention qui aurait reçu l'accord de la Confédération (art. 18 al. 2 de l'avant-projet) permettrait de déroger à ce principe et de concéder une ristourne aux cantons. Ce mécanisme doit être clairement abandonné pour laisser les cantons libres de percevoir directement l'émolument pour les authentifications qu'ils sont seuls habilités à faire en ligne, la seule mise en place de règles techniques pour une plateforme entre les systèmes cantonaux ne justifiant pas une perception par la Confédération.

IV. Conclusion

L'avant-projet ne peut être accepté tel quel parce qu'il heurte la répartition des compétences entre cantons et Confédération en instituant un système d'authentification fédérale de fonctions publiques cantonales où la Confédération encaisse l'émolument et les cantons ont à charge la mise à jour. L'avant-projet, qui tend à favoriser la légalisation électronique, est en réalité en porte-à-faux avec cet objectif, puisqu'il ne corrige pas la violation du code fédéral des obligations consacré à l'actuel art. 18 ORC.

La réglementation doit être revue dans son fondement. La bonne solution tient en **la mise sur pied de règles d'interopérabilité des** authentications cantonales **(système d'une plateforme) qui, elle, se tient dans la délégation législative de l'art. 55a al. 4 Tit. fin. CC,** la Confédération ne devant fixer que des règles techniques, mais non pas une exclusivité des authentications éliminant tout système cantonal pourtant présumé exact lui aussi. Cette dernière solution paraît être la voie du futur, plus logique, et respectueuse de la répartition des compétences législatives.

Lausanne, le 18 octobre 2016



egba@bj.admin.ch

z. H.
Frau Rahel Müller
Herrn Francesco Macri

Stellungnahme des Verbandes bernischer Notare (VbN) und des Supports elektronische Kanzlei (SEK) zur revidierten EÖBV

Sehr geehrte Frau Müller
Sehr geehrter Herr Macri

Art. 1

Abs. 1 Buchstabe b.

elektronischen Beglaubigungen von **elektronischen und Papier-Kopien** und Unterschriften

Begründung: Die Verordnung müsste folgende Medienbrüche regeln:

- a) Papier zu elektronisch,
- b) elektronisch zu elektronisch und
- c) elektronisch zu Papier.

Litera a) wird durch den vorgeschlagenen Buchstaben b. abgedeckt, Litera c) durch den Buchstaben c.

Nicht erfasst ist der Wandel elektronisch zu elektronisch. Buchstabe b. müsste so formuliert sein, dass auch die elektronischen Beglaubigung von elektronischen Dokumenten (und Auszügen davon) und die elektronische Beglaubigung von digitalen Signaturen erfasst wird (vgl. Begründung zu Art. 12).

Art. 2

Abs. 1 Buchstabe c.

Zulassungsbestätigung: für die Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde oder einer elektronischen Beglaubigung aus dem UPRReg abgerufener elektronischer Nachweis der entsprechenden **durch kantonale oder Bundesbehörden erteilten** Befugnis.

Begründung: Klärung, dass die Zulassungsbestätigung nur eine Hülle ist, materiell hingegen auf kantonalem (so bspw. bei Notaren/Notarinnen) und Bundesrecht (so bspw. Zivilstandsbeamter/Zivilstandsbeamtin), und

damit nicht auf der EÖBV selber basiert (vgl. Begründung zu Art. 5 neuer Abs. 2).

Absatz 1 Buchstabe e.

elektronische Ausfertigung: elektronische öffentliche Urkunde, die den Inhalt einer auf Papier erstellten Urschrift **oder Auszügen davon** in einem elektronischen Dokument **wortgetreu** wiedergibt.
Teilausfertigungen sind zulässig.

Begründung: Teilausfertigungen sind zulässig.

Wortgetreu ist ein Begriff aus der analogen Welt. Elektronische Dokumente enthalten Worte und weitere Daten auf verschiedenen Ebenen (sichtbarer Text, unsichtbarer Text, Metadaten, Bilder, etc). Inwiefern die Wiedergabe beglaubigt wird, muss via Verbale geklärt werden. Wortgetreu hier darum streichen (vgl. Begründungen zu Art. 12 und 13.

Art. 4

Bemerkung: Wäre es gemäss dieser Bestimmung auch zulässig, eine Urschrift in zwei unterschiedlichen Formen auszufertigen? Bspw. Nach EÖBV und nach einer ausländischen Rechtsnorm? Bestünde eine Hierarchie zwischen diesen beiden Ausfertigungen? Wäre dies zulässig nach kantonalem Recht? Was, wenn die Verbalisierung in der einen Ausfertigung nicht der Verbalisierung in der anderen Ausfertigung entsprechen würde, weil die ausländische Rechtsnorm in Bezug auf die Verbalisierung von kantonalem Recht abweicht? Wir vertreten die Meinung, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft die Form und die Art und Weise der Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde vorgibt und nicht das Ausland.

Art. 5 Neuer Titel „Zuständigkeiten des BJ“

- 1 Das Bundesamt für Justiz betreibt das UPReg.
- 2 Das BJ ist verpflichtet, Betreibern von Informatiksystemen, welche zum Vollzug dieser Verordnung betrieben werden, unentgeltlich Schnittstellen zum UPReg zur Verfügung zu stellen.
- 3 Das BJ stellt Instrumente zur rechtsverbindlichen Validierung von gesetzlich vorgegebenen elektronischen Eigenschaften von elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen sicher.
- 4 Das EJPD definiert, ob und wie diese elektronischen Eigenschaften in der dauerhaften Archivierung (Langzeitarchivierung) erhalten werden müssen.

Begründung zum neuen Absatz 2: Da die Kantone für die Notare/Notarinnen die Befähigung vergeben, muss es den Kantonen auch möglich sein, ihre eigenen Informatiksysteme ans UPReg anzubinden. Dazu müssen Schnittstellen zugänglich sein. Dabei darf es auch keine Rolle spielen, ob die Kantone diese Systeme selber betreiben oder durch Dritte betreiben lassen (vgl. Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c.).

Begründung zum neuen Absatz 3: Sofern der Bund elektronische Eigenschaften von Dokumenten (wie Signaturen, Dokumentenformate, etc.) vorschreibt, muss er auch regeln, wie diese spezifischen elektronischen Eigenschaften validiert werden. Entweder indem er selbst Validatoren zur Verfügung stellt oder festhält, auf welche Validatoren abgestellt werden kann.

Begründung zum neuen Absatz 4: Sofern der Bund elektronische Eigenschaften von Dokumenten vorschreibt, hat er auch zu regeln, ob und wie diese elektronischen Eigenschaften von Dokumenten im Bereich Zwischenarchiv (10 - 20 Jahre) und im Bereich Archiv (Langzeitarchivierung nach dem Modell OAIS) zu erhalten sind.

Art. 7

Absatz 2

„Jede Person ist mit ihrer Funktion und ihrer zugehörigen Organisation einzutragen. Pro Person können mehrere Funktionen **und mehrere Geschäftsadressen** eingetragen werden.

Begründung: Nach bernischem Notariatsrecht können Notariate ein Hauptbüro und ein oder mehrere Zweigbüros haben. Diese Tatsache muss im UPReg abgebildet werden können.

Daraus folgt: Art. 8 Absatz 1 Buchstaben d, e, g und h auch in der Mehrzahl formulieren.

Art. 9

Absatz 1 Buchstabe e.

Sie ruft die Zulassungsbestätigung aus dem UPReg ab und **bringt sie gemeinsam mit allfälligen weiteren Elementen gemäss Abs. 3 an.**

Begründung: Weitere Elemente sollen in einem Arbeitsschritt angebracht werden können. Falls ein zusätzliches kantonales Element in einem separaten Schritt sichtbar angebracht wird, besteht die Gefahr, dass dadurch elektronische Eigenschaften des Dokuments zerstört werden.

Absatz 2

Bemerkung: Die Sichtbarkeit des Funktionsnachweises hat auf die Validierung keinen Einfluss. Das Dokument muss ohnehin mit einer Software validiert werden. Könnte die Anforderung der Sichtbarkeit nicht dazu führen, dass „von Auge“ validiert wird? Das Anbringen von sichtbaren Signatur-Spuren bei Signatur und Funktionsnachweis löst zudem in der Praxis Probleme aus, indem Dokumente unter gewissen Umständen ihre Eigenschaft als valides PDF/A verlieren (u.a. Farbraumproblematik) oder diese über den Text gelegt werden, womit dieser verdeckt wird.

Absatz 3

Die Kantone können die Anbringung weiterer Elemente auf der Verbalseite **unterhalb der Zulassungsbestätigung** vorsehen. **Soweit diese weiteren Elemente sichtbar angebracht werden, sind sie unterhalb der Zulassungsbestätigung anzubringen.**

Begründung: Siehe Bemerkung zu Absatz 2. Da die Beurkundungsbefugnis eine vom Kanton vergebene Kompetenz ist, wird die Anbringung „weiterer Elemente“ im Notariat zur Regel werden müssen.

Art. 10

Absatz 2

Sie wird zusammen mit allfälligen Beilagen ganz oder teilweise elektronisch eingelesen **oder gespeichert.**

Begründung: In vielen Kantonen ist die sogenannte sig-Ausfertigung zulässig. Das kantonale Recht bestimmt, ob und wie weit diese Art von Ausfertigungen zulässig ist. Die EÖBV darf in Bezug auf die Herstellung von elektronisch öffentlichen Urkunden keine Einschränkung vorsehen. Ferner muss dem Aspekt des Datenschut-

zes bezüglich publizierter eigenhändiger Handunterschriften künftig vermehrt Rechnung getragen werden können.

Absatz 4

Sie kann dem Verbal weitere Angaben ~~wie die Adressatin oder den Adressaten oder Laufnummer der Ausfertigung~~ beifügen.

Begründung: Bei den elektronischen Ausfertigungen ist der Adressat nicht zu bestimmen und der Adressatenkreis sollte offen bleiben. Anders als von einer Papierausfertigung sind von elektronischen Ausfertigungen potentiell unzählige Exemplare vorhanden. Die Angaben sind deshalb zu streichen. Siehe auch Musterverbale von VbN/ANG/SEK (auf <http://www.bernernotar.ch/dienstleistungen/support-elektronische-kanzlei/hinweise-spezifikationen.html#c338>).

Art. 11

Absatz 2

Sie erstellt das Dokument im Verfahren nach Artikel 9 Absatz 1, **Buchstaben** c – e.

Begründung: Absatz 1 schreibt vor, dass ein elektronisches Dokument zu erstellen, und ein Verbal anzufügen ist. Der Verweis auf die Buchstaben c. bis e. genügt daher.

Art. 12

*Neuer Titel „Beglaubigte elektronische Kopie eines **Dokuments**“*

Begründung: Art. 12 sollte auch die elektronisch beglaubigte Kopie eines elektronischen Dokuments abdecken (vgl. Bemerkung zu Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b.).

Neuer Absatz 2

Zur Erstellung einer beglaubigten Kopie eines elektronischen Dokuments wird dieses ganz oder teilweise in ein neues elektronisches Dokument überführt.

Begründung: Dieser Fall muss von der EÖBV ebenfalls geregelt werden. Anwendungsfall: Dokument wird als PDF angeliefert, muss aber zur Einreichung beim Grundbuch in PDF/A-Format konvertiert werden.

Absatz 2 bisher, neuer Absatz 3

Die Urkundsperson fügt dem elektronischen Dokument das Verbal an, dass das Dokument **mit dem Papier- oder mit dem elektronischen Dokument** oder dessen entsprechenden Teilen übereinstimmt.

Begründung: Die Beglaubigung eines elektronischen Dokumentes muss möglich sein.

neuer Absatz 4

Bei der Erstellung einer beglaubigten elektronischen Kopie eines elektronischen Dokuments verbalisiert die Urkundsperson, welche Eigenschaften des Originaldokuments und der beglaubigten elektronischen Kopie übereinstimmen und welche nicht.

Begründung: Ein elektronisches Dokument birgt nebst den sichtbaren Informationen noch weitere Informationen, bspw. die Metadaten. Zudem können, je nach Programm, mit welchem das Dokument sichtbar gemacht wird, unterschiedliche Informationen ausgelesen oder unterschiedliche Ebenen angezeigt werden. Damit ist eine Kopie eines elektronischen Dokumentes nicht einfach eine identische Kopie des Originals. Die Urkundsperson muss daher verbalisieren, welche Eigenschaften gleich sind bzw. welche nicht. Anzugeben ist auch welche Eigenschaften auf Identität geprüft wurden und wie dies erfolgte. (vgl. auch Begründung zu Art. 13 neuer Abs. 3).

Art. 13

Absatz 1 neu

Bei der Beglaubigung von Papierausdrucken von elektronischen Dokumenten bestätigt die Urkundsperson ausschliesslich das, was sie wahrnehmen kann.

Begründung: Die Problematik der „Wahrnehmung“ beschränkt sich nicht auf Dokumente, die nicht anerkannte Formate sind. Dies ist eine generelle Frage. Auch PDF/A-Dateien enthalten beispielsweise Metadaten. Deshalb ist die Formulierung „nur was sie wahrnehmen“ für den ganzen Artikel anwendbar (und nicht nur für Abs. 5). Dies gilt unabhängig von den verwendeten Dokumentformaten.

Ehemaliger Absatz 1, neuer Absatz 2

Zum Erstellen eines beglaubigten Papierausdrucks eines elektronischen Dokuments wird das in einem anerkannten elektronischen Format vorliegende Dokument ganz oder teilweise auf Papier ausgedruckt.

Begründung: Siehe Begründung neuer Absatz 1.

Neuer Absatz 3

Die Hilfsmittel und deren Einstellungen zur Sichtbarmachung des Inhalts und der Metadaten sowie die weiteren Umstände der Sichtbarmachung und des Ausdrucks sind ebenfalls zu verbalisieren. Weiter zu prüfen und zu dokumentieren sind elektronische Eigenschaften des Dokuments.

Begründung: Elektronische Dokumente können ausser Signaturen weitere elektronische Eigenschaften enthalten (Dokumententypen wie Strafregisterauszüge, BAKOM-Dokumente, etc) (vgl. Begründung zu Art. 12 neuer Abs. 4).

Ehemaliger Absatz 3, neuer Absatz 4

Ist das zu beglaubigende Dokument digital signiert, so überprüft die Urkundsperson zusätzlich die Signatur und dokumentiert auf dem Papierausdruck zusätzlich das Prüfungsergebnis hinsichtlich...

Begründung: Die verlangten Angaben nach neuem Abs. 4 allein genügen nicht (vgl. Begründung zu Art. 12 und Art. 13 neuer Abs. 3)

Ehemaliger Absatz 3, neuer Absatz 4, Buchstabe c.

Gültigkeit und Qualität der Signatur einschliesslich allfälliger rechtlich bedeutender Attribute der Signatur;

Begründung: Noch ist der Notar kein Hellseher. Ob ein Attribut „rechtlich bedeutend“ ist oder künftig einmal wird, kann zum Zeitpunkt der Beglaubigung nicht abschliessend vom Notar beurteilt werden. Deshalb ist dies zu streichen. Weiter ist zu klären, dass sich diese Attribute auf die Signatur beziehen und nicht auf elektronischen Eigenschaften des Dokuments.

Absatz 5

Streichen

Begründung: Wie oben abgehandelt.

Art. 15

Absatz 1, Buchstabe a.

für die Urkundsperson sichtbar selber vorgenommen wurde;

Begründung: Anwesenheit erfordert physische Anwesenheit, die Anbringung einer e-Signatur kann aber auch für die Urkundsperson sichtbar sein, wenn diese in einer Fernzugriff-Session, begleitet von einem Telefongespräch, ausgeführt wird.

Art. 16

Das BJ erhebt für die Ausgabe der pro Zulassungsbestätigung eine Gebühr von 2 Franken pro Dokument.

Begründung: Das UPReg kann nicht prüfen, wie oft eine Zulassungsbestätigung für dasselbe Dokument angefordert wird. Das UPReg zählt die abgerufenen Zulassungsbestätigungen.

Generell zur Gebührenerhebung: Die SuisselD wird ab 1. Januar 2017 gratis ausgegeben. Zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs wäre weiterhin die Gratisabgabe der Zulassungsbestätigung zu prüfen.

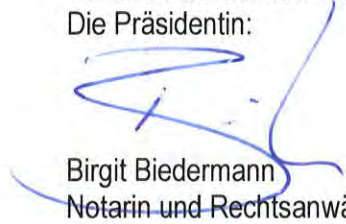
Abgesehen davon erfüllen die Notariate bei Anmeldungen von Geschäften bei Handelsregister und Grundbuchamt eine Aufgabe der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Notar ist bei der Erstellung von öffentlichen Urkunden hoheitlich tätig und erfüllt damit eine staatliche Funktion. Eine Gebührenbefreiung analog zu Art. 19 erscheint uns angebracht. Zu guter Letzt ist nicht schlüssig, weshalb nur die Notariate und die Geometer eine Gebühr entrichten sollen.

Der VbN und der SEK bedankt sich für die Möglichkeit, seine Haltung einbringen zu können.

Freundliche Grüsse

Verband bernischer Notare

Die Präsidentin:




Birgit Biedermann
Notarin und Rechtsanwältin

Der Geschäftsführer:



Marcel Steck
Notar und Fürsprecher

Support elektronische Kanzlei



Claudia Schreiber
Rechtsanwältin

VERBAND SCHWEIZERISCHER GRUNDBUCHVERWALTER
SOCIÉTÉ SUISSE DES CONSERVATEURS DU REGISTRE FONCIER
SOCIETÀ SVIZZERA DEGLI UFFICIALI DEL REGISTRO FONDARIO

www.grundbuchverwalter.ch

www.registre-foncier.ch

www.registro-fondario.ch

Roger Matter
Président
rue Rainer-Maria-Rilke 1
VS - 3960 Sierre

Telephone : +41 (0)27 543 04 81
e-mail: roger.matter@concilis.ch

Département fédéral de justice et
police DFJP
**Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga**
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Sierre, le 30 novembre 2016

**Révision totale de l'ordonnance sur l'établissement des actes authentiques électronique et
des légalisation électroniques (OAAE)
Procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Les membres du comité de la Société Suisse des Conservateurs du Registre Foncier se sont penchés sur la procédure de consultation relative à l'objet cité en marge et qui leur a été adressée le 7 septembre 2016.

Dans un premier temps, il est renvoyé aux prises de positions des administrations cantonales respectives auxquelles les membres appartiennent (VD, ZH, BE, SG, SO). Pour le reste, notre Société se détermine comme suit :

1. Art. 1 al. 1 let. a, art. 2

Le terme d'« *acte authentique* » porte sur tout acte reçu par un notaire, englobant à la fois les actes dits « *en minute* », dont l'original reste déposé chez le notaire, et les actes dits « *en brevet* », dont l'original est délivré à l'ayant droit.

L'art. 55a TitFinCC n'autorise que l'établissement électronique d'actes en brevet (expéditions et copies conformes). Pour éviter toute confusion, nous recommandons de modifier l'art. 1 al. 1 let a comme suit : « *l'établissement d'expéditions ou de copies authentiques* », ou de compléter l'art. 2 avec une définition précise de l'« *acte authentique* ».

2. Art. 1 al. 1 let. c, art. 13

Pour certains de nos membres, l'art. 55a al. 4 TitFinCC ne constitue pas une base légale suffisante :

« *In der Verordnung soll die Beglaubigung von Papierausdrucken elektronischer Dokumente geregelt werden. Dieses Beglaubigung kann sich nicht auf Art. 55a Abs. 4 SchlT ZGB stützen,*

weil es dort um die Interoperabilität und die Datensicherheit geht. Art. 55a SchlT wollte die Verbreitung von elektronischen Dokumenten fördern. In den Absätzen eins und zwei wurden dazu auch die entsprechenden Bestimmungen aufgenommen. Von der Systematik her bezieht sich Abs. 4 auf diese beiden Möglichkeiten ».

Cette absence de base légale pourrait engendrer une incertitude juridique, notamment en matière hypothécaire :

« Es muss davon ausgegangen werden, dass tausende von Beglaubigungen von Pfandverträgen auf diese Art erfolgen werden. Ohne gesetzliche Grundlage besteht das Risiko, dass ein solches Grundpfandrecht in einem gerichtlichen Verfahren für ungültig erklärt wird, weil dieser Art der Beglaubigung die gesetzliche Grundlage fehlt. Weil der beglaubigte Papierpfandvertrag den Rechtsgrundaussweis für die Grundbucheintragung bildet, wären gestützt auf Art. 974 ZGB auch der Grundbucheintrag und damit das Grundpfandrecht anfechtbar. Weil es sich um tausende von Grundpfandrechten handelt, sollte zuerst die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, bevor diese Möglichkeit in die Verordnung aufgenommen wird. Die Rechtssicherheit ist andernfalls nicht gewährleistet. »

Ce doute n'est toutefois pas partagé par l'ensemble de nos membres. Selon certains, le droit actuel offre des garanties suffisantes :

« Die Hinweise betreffend der Nichtgewährleistung der Rechtssicherheit bezüglich den Pfandverträgen kann ich nicht ganz nachvollziehen. Die Urschrift des öffentlich zu beurkundenden Pfandvertrages kann gestützt auf die heutigen Gesetzesbestimmungen nach wie vor nur in Papierform errichtet werden. M.E. besteht deshalb gar keine Möglichkeit, von einem elektronischen Pfandvertrag einen Papierausdruck zu beglaubigen, welcher als Rechtsgrundaussweis für die Grundbucheintragung dienen soll »

Pour une partie de nos membres, le doute subsiste néanmoins :

« Zum Teil ist vorgesehen, die Gläubigererklärung als elektronisches Dokument dem Grundbuchamt einzureichen, dieses erstellt einen beglaubigten Papierausdruck, auf welchem dann die Beurkundung mit dem Grundeigentümer erfolgt. Nach st.gallischem Recht besteht der Pfandvertrag aus der schriftlichen Gläubigererklärung (hier elektronisch bzw. auf Papier beglaubigt) und der öffentlich beurkundeten Erklärung des Grundeigentümers. Ist die Beglaubigung der Gläubigererklärung nicht gültig, stellt sich die Frage der Gültigkeit des Pfandvertrags »

3. Art. 2 al. 1 let. a, art. 19

La SSCRf propose de compléter la liste des officiers publics par « **les collaboratrices et les collaborateurs des registres fonciers** », ceci afin de permettre aux cantons de décharger les conservatrices et les conservateurs dans leurs tâches.

4. Art. 5

La SSCRf relève avec satisfaction que l'exploitation du RegOP est confiée à l'Office fédéral de justice (OFJ).

5. Art. 6

L'ordre des alinéas de cet article nous semble contradictoire :

« Der letzte Satz von Abs. 1 sollte an den Schluss von Abs. 2 verschoben werden. Ansonsten besteht ein Widerspruch zwischen Abs. 1 und Abs. 2, indem Abs. 1 die Führung aller Daten im UPReg verlangt. Diese Pflicht kann nicht in dieser Verordnung auch für jene Urkundspersonen festgelegt werden, die keine elektronischen Dokumente ausstellen oder beglaubigen. Es würde zudem einen Eingriff in die kantonalen Kompetenzen darstellen ».

Au nom de la Société Suisse des Conservateurs du Registre Foncier, je vous remercie de la confiance accordée à notre regroupement en nous incluant dans la présente procédure de consultations.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre plus parfaite considération.

Roger Matter
Président

